



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Frauen und Familie



Arbeitsschutz

Jahresbericht 2011

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	2
Programmarbeit	
1. Gut vorangekommen: Die Umsetzung der Arbeitsprogramme der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie in Brandenburg	5
2. Die Landwirtschaft - ein wichtiger Wirtschaftszweig mit hohen Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten	8
3. Die Umsetzung der Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung - Ergebnisse des Landesprogramms in Brandenburg	19
Organisation und Personal	23
Überblick über die Dienstgeschäfte und Tätigkeiten	24
Internationale Zusammenarbeit	27
Öffentlichkeitsarbeit	29
Einzelbeispiele, sachgebietsbezogene Schwerpunkte und Besonderheiten	
1. Unfallgeschehen	33
2. Baustellen und Bauarbeiterschutz	42
3. Arbeitsschutzorganisation	45
4. Arbeitsstätten und Ergonomie	47
5. Betriebssicherheit	49
6. Gefahrguttransport	51
7. Marktüberwachung	53
8. Sozialvorschriften im Straßenverkehr	59
9. Arbeitszeitschutz	61
10. Jugendarbeitsschutz	65
11. Mutterschutz	67
12. Arbeitsmedizin	71
Statistische Angaben (Anhang)	
Tabelle 1: Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan	80
Tabelle 2: Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	81
Tabelle 3.1a: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Leitbranchen)	82
Tabelle 3.1b: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)	84
Tabelle 3.2: Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte	93
Tabelle 4: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten	94
Tabelle 5: Marktüberwachung (aktiv/reaktiv) nach dem GPSG	95
Tabelle 6: Begutachtete Berufskrankheiten (ausführlich)	96
Verzeichnis 1: Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg	99
Verzeichnis 2: Im Berichtsjahr erlassene Vorschriften auf Landes- und Bundesebene	100
Verzeichnis 3: Veröffentlichungen	101
Abkürzungsverzeichnis	102

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

die Land- und Forstwirtschaft ist in Brandenburg ein wichtiger Wirtschaftszweig mit starken Arbeitgebern, in dem etwa 36.000 Menschen beschäftigt sind. Bedingt durch die hiesigen Betriebsstrukturen sind 88 Prozent von ihnen angestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - gegenüber lediglich 54 Prozent im Bundesdurchschnitt.

Obwohl die Arbeit auch in der Land- und Forstwirtschaft in den letzten Jahrzehnten durch eine umfassende Mechanisierung erheblich erleichtert wurde, besteht im Vergleich mit vielen anderen Branchen nach wie vor ein hohes Gefährdungspotenzial für die Sicherheit und die Gesundheit der dort Beschäftigten.

Die Ursachen sind naheliegend: Belastende Arbeitszeiten, Umgang mit schwerem technischen Gerät, ständig wechselnde Witterungsbedingungen bei Arbeiten im Freien, Lärm und Vibrationen im Arbeitsumfeld, die Handhabung schwerer Lasten oder Arbeiten in ungünstigen Körperhaltungen, aber auch der Umgang mit biologischen und chemischen Stoffen.

Aus diesen Belastungen ergeben sich für die Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft über dem Durchschnitt der anderen Wirtschaftszweige liegende Unfallquoten sowie erhöhte Arbeitsunfähigkeiten. Das müssen das Landesamt für Arbeitsschutz, die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für Mittel- und Ostdeutschland Berlin sowie die Krankenkassen seit Jahren immer wieder feststellen. Deshalb sind die Sicherheit und der Gesundheitsschutz für die Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft ein Arbeitsschwerpunkt unserer Arbeitsschutzverwaltung.

Die Vielfalt dieser Aufgabenstellung ist im Jahresbericht 2011 besonders hervorgeho-



ben: Darin werden unter anderem die Unfallentwicklung in der Branche mit einer Darstellung ausgewählter Unfallbeispiele analysiert, die teilweise mangelhafte Sicherheit von baulichen Anlagen in der Landwirtschaft beschrieben sowie die spezifischen Anforderungen zum Explosionsschutz beim Betrieb von Biogasanlagen dargestellt, deren Nichtbeachtung bereits zum tragischen Tod von Beschäftigten geführt haben.

Das Konzept der Arbeitsschutzverwaltung in Brandenburg zum Arbeitsschutz zeigt mittel- und langfristig gute Wirkung – und dies nicht nur in der Land- und Forstwirtschaft. Dazu tragen regelmäßige risikogesteuerte Besichtigungen in den Betrieben ebenso bei wie die Aufklärungs- und Präventionsarbeit auch in Kooperation mit Partnern, z. B. bei der Umsetzung von Arbeitsprogrammen in der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie. In Zielvereinbarungen zwischen dem Ministerium und dem Landesamt für Arbeitsschutz werden hierzu die Prioritäten sowie ein sachgerechter Ressourceneinsatz abgestimmt.

So ist die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle über alle Wirtschaftsklassen zwischen 2001 und 2010 in Brandenburg um 46 Prozent auf 24.000 Fälle gesunken – bundesweit

waren es lediglich 25 Prozent. Während im Jahr 2001 die auf die Zahl der Erwerbstätigen bezogene Quote in Brandenburg deutlich über der bundesdeutschen Vergleichszahl lag, wird diese seit 2008 unterschritten.

Sicher gilt noch immer der Grundsatz: Jeder Unfall bei der Arbeit ist ein Unfall zu viel! Um aber die durchaus vorzeigbaren Erfolge zu erreichen waren vielfältige Anstrengungen erforderlich. Diese wurden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg - bei stetig sinkender Personalausstattung - mit starkem Einsatz verbunden mit hoher fachlicher und sozialer Kompetenz erbracht. Dafür spreche ich ihnen ebenso meinen ausdrücklichen Dank aus wie für die in der Regel gute Kooperation mit Arbeitgebern und Beschäftigten sowie unseren Partnern im gemeinsamen Einsatz für guten Arbeitsschutz. Er ist unabdingbarer Teil unseres Konzepts zur „Guten Arbeit in Brandenburg“



Günter Baaske

Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Familie des Landes Brandenburg

Programmarbeit

Gut vorangekommen: Die Umsetzung der Arbeitsprogramme der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie in Brandenburg

1.

Die Arbeit des Aufsichtsdienstes des Landesamtes für Arbeitsschutz (LAS) im Rahmen der Programmarbeit war im Berichtsjahr wesentlich von der Umsetzung der laufenden Arbeitsprogramme der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) bestimmt. Die Programme befanden sich 2011 fast durchgängig in der operativen Phase mit zahlreichen Betriebsbesuchen, die mit den Unfallversicherungsträgern arbeitsteilig vereinbart wurden.

Die Arbeitsschutzverwaltung Brandenburgs wirkt an allen elf GDA-Arbeitsprogrammen mit und ist in zwei Arbeitsprogrammen an der bundesweiten Arbeitsprogrammleitung beteiligt. Ziele der Programme sind vorrangig die Verringerung der Häufigkeit und Schwere des Auftretens von Arbeitsunfällen und die Senkung von Muskel-Skelett-Belastungen und -erkrankungen.

Die Arbeit ist insbesondere darauf ausgerichtet, Erkenntnisse über den Aufbau und die Wirksamkeit der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation sowie die Art und Weise der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bis hin zu speziellen Fakten betreffs Sicherheit und Gesundheitsschutz u. a. in der Baubranche, bei der Zeitarbeit, bei Transportprozessen und bei Büro- und Pflegetätigkeiten zu erhalten. Zusätzlich werden aber auch die über den Arbeitsschutz hinausgehenden betrieblichen Aktivitäten, z. B. angebotene und umgesetzte Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung der Beschäftigten, einbezogen. Die Veröffentlichung erster Erkenntnisse wird nach Abschluss der operativen Programmphasen im Jahr 2012 erwartet.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LAS setzen sich im Rahmen der GDA aktiv dafür ein, dass in Brandenburg flächendeckend über viele Branchen hinweg geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen eingeleitet werden. Die Betriebe erhalten im Bedarfsfall die Aufforderung, je nach Grad der Gefährdung die

von der Aufsicht festgestellten Mängel abzustellen und die Arbeitsschutzbedingungen dem gesetzlich gesteckten Rahmen anzupassen. In den meisten Programmen sind Nachbesichtigungen vorgesehen, um den gestellten Forderungen Nachdruck zu verleihen und um den erzielten Erfolg messen zu können. Mit diesen Nachbesichtigungen wurde in einigen Arbeitsprogrammen im Jahr 2011 bereits sukzessive begonnen.

Die Umsetzung einiger GDA-Arbeitsprogramme beinhaltet einen über die sichere und gesundheitsgerechte Gestaltung der Arbeit (Verhältnisprävention) im Rahmen der gesetzlichen Erfordernisse hinausgehenden Ansatz: Die Betriebe werden ganzheitlich dazu angeleitet, eine Präventionskultur in alle betrieblichen Abläufe zu integrieren und die Gesundheitskompetenzen von Vorgesetzten und Beschäftigten (Verhaltensprävention) zu entwickeln.

Die erzielten Fortschritte werden in Brandenburg quartalsweise in einer internen Berichterstattung dargelegt. Alle Programme verlaufen bisher planmäßig. Die Übersicht 1 verdeutlicht den Stand der Anzahl der Betriebsbesuche (Erstbesichtigungen) mit Stichtag 31.12.2011 im Landesamt für Arbeitsschutz.

Neben der Beteiligung an der Umsetzung der elf GDA-Arbeitsprogramme ist das LAS auch in der Organisation und Steuerung der GDA auf Bundesebene aktiv tätig. Der Direktor des LAS wurde von der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (NAK) mit der Leitung der Arbeitsgruppe Datenaustausch beauftragt und das LAS wurde von der NAK zur zentralen datenführenden Stelle für alle GDA-Arbeitsprogramme bestimmt.

In der Arbeitsgruppe Datenaustausch werden die konzeptionellen Grundlagen für den Informationsaustausch zwischen Unfallversicherungsträgern und staatlichen Arbeitsschutz-

behörden der Länder über durchgeführte Betriebsbesichtigungen erarbeitet. Ziel ist es, beiden Organisationen Daten bereitzustellen, die es gestatten, die GDA-Arbeitsprogramme zu evaluieren und die Schwerpunkte künftiger Aktivitäten der Aufsichtsdienste zu ermitteln. Dabei soll Doppelarbeit, insbesondere Doppelbesichtigungen vermieden werden.

Die Aufgaben der zentralen datenführenden Stelle, die vor allem durch den IT-Bereich des LAS zu leisten sind, beginnen mit der Entwicklung der elektronischen Formulare zu den Gesprächsleitfäden in Abstimmung mit den Arbeitsprogrammleitungen und dem Steuerungskreis Arbeitsprogramme. Sie umfassen weiterhin den Aufbau und den sicheren Betrieb der zugehörigen Datenbanken und die Archivierung der Daten sowie die

regelmäßige Auswertung der eingegangenen Daten für die Berichterstattung an die NAK über die Zahl der durchgeführten Besichtigungen zu den Arbeitsprogrammen in den Betrieben und auf Baustellen. In jedem Quartal gehen beim LAS ca. 25.000 Datensätze von allen Trägern der GDA, d. h. von allen Unfallversicherungsträgern und staatlichen Arbeitsschutzbehörden der Länder, ein. Diese Datensätze gilt es, auf Plausibilität zu prüfen und einmal im Quartal den Arbeitsprogrammleitungen zur Verfügung zu stellen.

Das LAS unterstützt als zentrale datenführende Stelle die Arbeitsprogrammleitungen und den Steuerungskreis Dachevaluation am Ende der GDA-Periode auch bei der Auswertung der Besichtigungsergebnisse.

Übersicht 1: Stand der Anzahl der Betriebsbesuche (Erstbesichtigungen) in den GDA-Arbeitsprogrammen in Brandenburg

GDA-Arbeitsprogramm	Anzahl geplanter bzw. durchgeführter Erstbesichtigungen bis zum 31.12.2011	
	Soll	Ist
Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Bau- und Montagearbeiten	1.040	784
Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Zeitarbeit	150	141
Sicher fahren und transportieren	840	793
Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Pflege	21	25
Gesund und erfolgreich arbeiten im Büro	296	460
Sicherheit und Gesundheitsschutz an Produktionsarbeitsplätzen in der Ernährungsindustrie	8	3
Sicherheit und Gesundheitsschutz an Produktionsarbeitsplätzen im Bereich feinmechanischer Montierertätigkeiten	60	55
Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Gastronomie und Hotellerie	3	3
Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Personenbeförderung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)	13	13
Gesundheitsschutz bei Feuchtarbeit und Tätigkeiten mit hautschädigenden Stoffen	551	536
Sicherheit und Gesundheitsschutz in Schulen	Es finden keine Besichtigungen statt.	

Die Umsetzung der GDA-Arbeitsprogramme wird durch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit begleitet, wie z. B.

- die Verbreitung der Werkzeug- und Informationsmappe des Programms „GDA-Büro“,
- die Verteilung des Faltblattes zu Interventionsangeboten des Arbeitsprogramms „Hotellerie“, die über das LAS, den Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (DeHoGa), die Gesundheitskasse (AOK) und die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) an einschlägige Betriebe ausgegeben wird,
- das Online-Tool „gesund-pflegen-online.de“ auf der Homepage des LAS (<http://bb.osha.de>), das seit September 2011 für die Nutzung der Online-Selbstbewertung in Pflegeeinrichtungen beworben wird,
- regelmäßige Informationen zum Stand der Umsetzung der Arbeitsprogramme in Brandenburg auf der Homepage des LAS (<http://bb.osha.de>),
- Vorträge vor Verbänden und Kammern (Industrie- und Handelskammer (IHK) Cottbus, Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM), Technischer Überwachungs-Verein (TÜV) in Frankfurt/Oder), in denen Betriebe umfassende Informationen zu „Sicher fahren und transportieren“ erhielten.

Die Brandenburger Betriebe profitieren von der GDA: auf der einen Seite durch ein gestiegenes Niveau im Arbeitsschutz, auf der anderen Seite durch eine bessere Abstimmung zwischen den beiden Aufsichtsdiensten. Arbeitsschutzbehörde und Unfallversicherungsträger informieren sich gegenseitig im Vorfeld, wer welchen Betrieb in welchem Zeitraum aufsucht.

Für die Ausrichtung der fachlichen Arbeit nach gemeinsamen Grundsätzen hat sich Brandenburg mit dem Land Berlin und den Unfallversicherungsträgern in einem gemeinsam organisierten Erfahrungsaustausch abgestimmt. Thema des Erfahrungsaustausches mit der Gemeinsamen Landesbezogenen Stelle der Unfallversicherungsträger (GLS) war im Berichtsjahr die neu im Rahmen der GDA abgestimmte Leitlinie zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, welche bei den GDA-Arbeitsprogrammen in der Umsetzung und Datenerhebung eine wesentliche Rolle spielt. Im Mittelpunkt stand hier der Austausch des Aufsichtspersonals der verschiedenen Institutionen, wann eine Gefährdungsbeurteilung im Betrieb als „angemessen durchgeführt“ bewertet werden kann. Das Ziel war die Verbesserung eines einheitlichen und abgestimmten Vorgehens der Aufsichtsdienste.

Beate Pflugk, LAS

beate.pflugk@las.brandenburg.de

Die Landwirtschaft - ein wichtiger Wirtschaftszweig mit hohen Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten

2.1 Land- und Forstwirtschaft im Land Brandenburg

Nach wie vor unterscheiden sich die Strukturen in der Landwirtschaft zwischen den neuen und den alten Ländern erheblich. So tragen die Betriebe in der Land- und Forstwirtschaft nach den Angaben des Statischen Landesamtes Berlin-Brandenburg im Land Brandenburg mit 1,73 % einen fast doppelt so hohen Anteil zur Erwirtschaftung des Brutto-sozialprodukts bei wie im bundesweiten Durchschnitt mit 0,87 %.

In Brandenburg wurden im Jahr 2010 von insgesamt 5.566 Betrieben 3.932 als Einzelunternehmen (davon 2.342 als Nebenerwerbsbetriebe), 652 Betriebe in der Rechtsform einer Personengesellschaft (als Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder Kommanditgesellschaft) und 982 Betriebe in der Rechtsform einer juristischen Person (als eingetragener Verein, eingetragene Genossenschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung) betrieben.

Die Flächenausstattung je Betrieb unterscheidet sich zwischen den Rechtsformen erheblich. Ca. 58 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche im Land werden von Betrieben bewirtschaftet, die in der Rechtsform einer juristischen Person arbeiten. Während die etwas mehr als 200 eingetragenen Genossenschaften durchschnittlich ca. 1.400 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bewirtschaften, sind es bei den Einzelunternehmen im Durchschnitt ca. 60 Hektar.

Diese Betriebsstrukturen bilden sich in der Beschäftigungssituation ab. Insgesamt waren nach Aussagen des Statistischen Landesamtes Berlin-Brandenburg im Jahr 2010 in Brandenburg 36.505 Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft tätig. Von diesen waren 6.185 Familienarbeitskräfte einschließlich Betriebsinhaber. 17.828 waren als ständige Arbeitskräfte überwiegend in

Betrieben der Rechtsformen juristische Person oder Personengesellschaft tätig, weitere 12.492 überwiegend dort als Saisonarbeitskräfte eingesetzt.

In den letzten Jahren haben – ausgelöst durch die Energiewende – viele landwirtschaftliche Betriebe damit begonnen, sich mit der Produktion von Biomasse als Ausgangsmaterial für die Energiegewinnung, z. B. in Biogasanlagen, ein zweites wirtschaftliches Standbein neben der Produktion von pflanzlichen und tierischen Nahrungsmitteln aufzubauen. Diese wirtschaftlich begründete Ausrichtung stellt die Betriebe vor neue Herausforderungen – nicht zuletzt auch hinsichtlich der Sicherheit dieser Anlagen.

Insgesamt sind Berufe in der Land- und Forstwirtschaft mit erheblichen Gefährdungen der Sicherheit und Gesundheit verbunden. Dies wird durch diverse Analysen des Arbeitsunfall- und Berufskrankheitengeschehens ebenso unterstrichen wie durch den iga-Report Nr. 22¹, in dem die beruflichen Belastungen mit den Arbeitsunfähigkeiten in Beziehung gebracht wurden. Ursächlich für die im Vergleich zu anderen Berufsgruppen hohen Gefährdungen und Arbeitsunfähigkeiten sind Arbeitsbelastungen, die in der Landwirtschaft gehäuft vorkommen, wie z. B. Belastungen durch Vibrationen, durch Hitze und Kälte sowie ständig wechselnde Witterungsbedingungen, durch Mikroorganismen, durch die Handhabung schwerer Lasten und die Arbeit in Zwangshaltungen sowie unter persönlichen Schutzausrüstungen, um hierfür nur einige beispielhaft zu nennen.

Hinzu kommt weiterhin, dass bestimmte bauliche Anlagen in der Landwirtschaft in Brandenburg vielfach noch aus der Zeit vor 1989 stammen und nicht selten dem Verfall preisgegeben sind. Da dies ein schleichender Prozess ist, werden hier zum Teil notwendige Ausgaben für die Instandhaltung,

¹ iga-Report 22: Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren und Berufe mit hoher Krankheitslast in Deutschland. - Initiative Gesundheit und Arbeit, November 2011

Erneuerung oder auch die Beseitigung nicht oder nicht ausreichend getätigt. Dieses führt zwangsläufig zu nicht unerheblichen Gefährdungen der Beschäftigten, die von den Anlagen ausgehen und von Betriebsinhaberinnen und -inhabern oft nicht hinreichend erkannt werden.

Vor diesem Hintergrund wurde im Berichtsjahr 2011 ein Schwerpunkt der Projektarbeit der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburgs auf Betriebe der Landwirtschaft ausgerichtet.

Ausgehend von den Erkenntnissen, die sich aus einer umfassenden Analyse des Unfall- sowie des Berufskrankheitengeschehens, aus der Untersuchung von Ursachen einzelner Unfallereignisse und nicht zuletzt aus den Betriebsbesichtigungen vor Ort ergaben, bestand das Ziel der Projektarbeit in der Einleitung und Umsetzung solcher Maßnahmen, die zu einer wirksamen Vermeidung bzw. Reduzierung von Risiken führen. Die sichere Beschaffenheit technischer Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und nicht zuletzt der Arbeitsstätten einschließlich aller sonstigen Einrichtungen sowie eine geeignete Arbeitsorganisation und Arbeitszeitgestaltung wurden im Ergebnis der im Rahmen der Projektarbeit vorgenommenen Betriebsbesichtigungen als Grundvoraussetzungen für gefahrungsarmes Arbeiten eingefordert.

Beate Pflugk, LAS

beate.pflugk@las.brandenburg.de

2.2 Unfallentwicklung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

Die Anzahl der Erwerbstätigen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ist im betrachteten 10-Jahreszeitraum zwischen 2001 und 2010 sowohl bundes- als auch landesweit stetig um insgesamt ca. 8,4 % bzw. 8,9 % zurückgegangen. Der Anteil der Erwerbstätigen des Bereiches an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen betrug danach 2010 im Bundesgebiet 2,1 % (-0,3 %) und in Brandenburg 3,5 % (-0,4 %).

Damit sind in Brandenburg wie in den anderen neuen Ländern mehr Menschen in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt als in den alten Ländern.

Der Anteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an den Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft nahm bundesweit zwar um 4,7 % zu und betrug im Jahr 2010 54,4 %. Hiervon unterscheidet sich Brandenburg aber mit einem über die letzten 10 Jahre konstanten Anteil von etwa 88 % noch immer deutlich.

Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle im Bereich der Land- und Forstwirtschaft verringerte sich im betrachteten 10-Jahreszeitraum kontinuierlich: im Bundesgebiet um 25 % auf ca. 91.000 Fälle und in Brandenburg um 39 % auf ca. 3.400 Fälle. Die prozentuale Abnahme korrespondiert somit mit der Entwicklung bei den meldepflichtigen Arbeitsunfällen in den gewerblichen und öffentlichen Bereichen (siehe Abschnitt Unfallgeschehen).

Der prozentuale Anteil der meldepflichtigen Arbeitsunfälle in der Land- und Forstwirtschaft an der Gesamtzahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle betrug im Bundesgebiet in allen Jahren relativ konstant ca. 9 % und in Brandenburg ca. 13 % bei jeweils leicht steigender Tendenz. Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass die beschriebenen vielfältigen Sicherheitsrisiken in der Land- und Forstwirtschaft dazu führen, dass ein Absenken des Arbeitsunfallniveaus durch präventive Maßnahmen schwieriger als in anderen Wirtschaftszweigen erreichbar scheint. Dies steht im Einklang mit der praktischen Erfahrung der Aufsichtsbeamten und -beamtinnen. Der prozentual höhere Anteil meldepflichtiger Unfälle in der Land- und Forstwirtschaft Brandenburgs ist allerdings nur zum Teil mit dem höheren Anteil der hier Tätigen an der Zahl aller Erwerbstätigen begründbar.

Der Vergleich anhand der Unfallquoten je 1.000 Erwerbstätige (Abb. 1) verdeutlicht, dass Brandenburg in der Land- und Forstwirtschaft bereits ab dem Jahr 2003 die bundesweite Vergleichszahl dauerhaft unterschreitet. Anhand der hier verwendeten Daten entfielen im Jahr 2010 sowohl in der Bundesrepublik als auch in Brandenburg auf 1.000 Erwerbstätige in der Land- und Forstwirtschaft ca. viermal so viele meldepflichtige Arbeitsunfälle wie dies im Durchschnitt aller Wirtschaftszweige (siehe Abschnitt Unfallgeschehen) der Fall war. Während also in der Land- und Forstwirtschaft etwa jeder 10. Erwerbstätige in einem Kalenderjahr einen meldepflichtigen Arbeitsunfall mit einem Arbeitsausfall von mindestens drei Kalendertagen erleidet, ist es im Durchschnitt aller Wirtschaftszweige lediglich jeder 40. Erwerbstätige. Dies unterstreicht das hohe Risiko für das Erleiden eines Arbeitsunfalls in diesem Wirtschaftszweig.

Auch die Zahl der tödlichen Unfälle verringerte sich im betrachteten Zeitraum erheblich. Im Jahr 2010 wurden im Bereich der Land- und Forstwirtschaft bundesweit noch

155 (-35 % gegenüber 2001) und landesweit noch 6 (-40 % gegenüber 2001) tödliche Arbeitsunfälle verzeichnet. Die Fallzahlen der tödlichen Arbeitsunfälle differierten teilweise von Jahr zu Jahr beträchtlich. Der prozentuale Anteil der tödlichen Arbeitsunfälle in der Land- und Forstwirtschaft an der Gesamtzahl betrug im Bundesgebiet im Durchschnitt der Jahre ca. 23,4 % und in Brandenburg nur ca. 21,4 %. Die Entwicklung bei den tödlichen Arbeitsunfällen in der Land- und Forstwirtschaft je 10.000 Erwerbstätige zeigt bundes- wie landesweit einen rückläufigen Trend (Abb. 2). Die Quote für Brandenburg war immer geringer als dies bundesweit der Fall war.

Ein Vergleich der Quoten mit dem Durchschnitt aller Wirtschaftszweige (siehe Abschnitt Unfallgeschehen) für 2010 zeigt, dass Arbeitsunfälle von Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft ca. elfmal häufiger tödlich endeten, als dies im Allgemeinen der Fall war.

Für die Tätigkeit der Arbeitsschutzverwaltung in Brandenburg sind in Bezug auf die Land- und Forstwirtschaft folgende Schlussfolgerungen ableitbar:

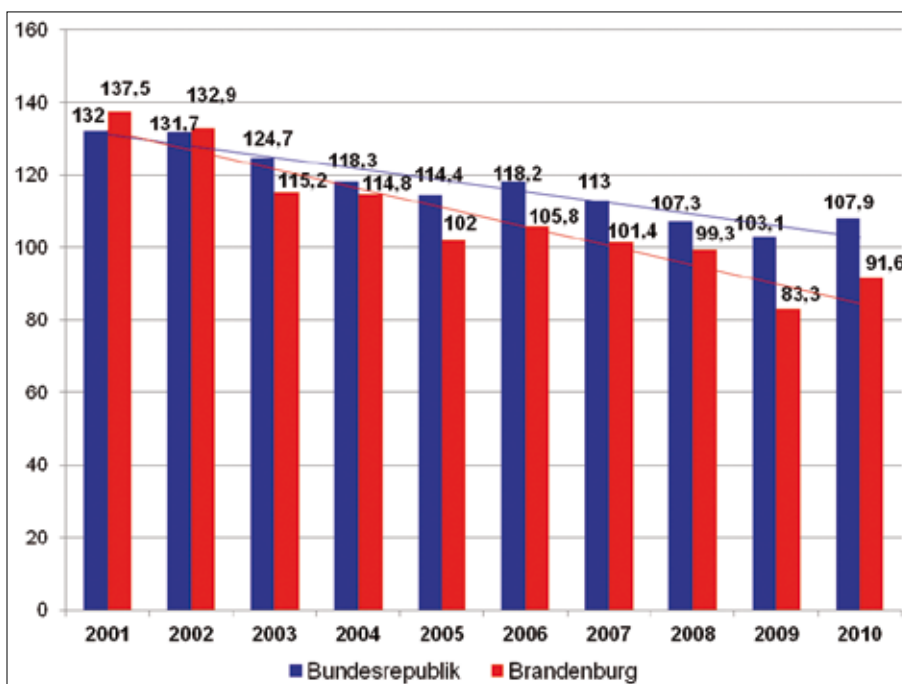
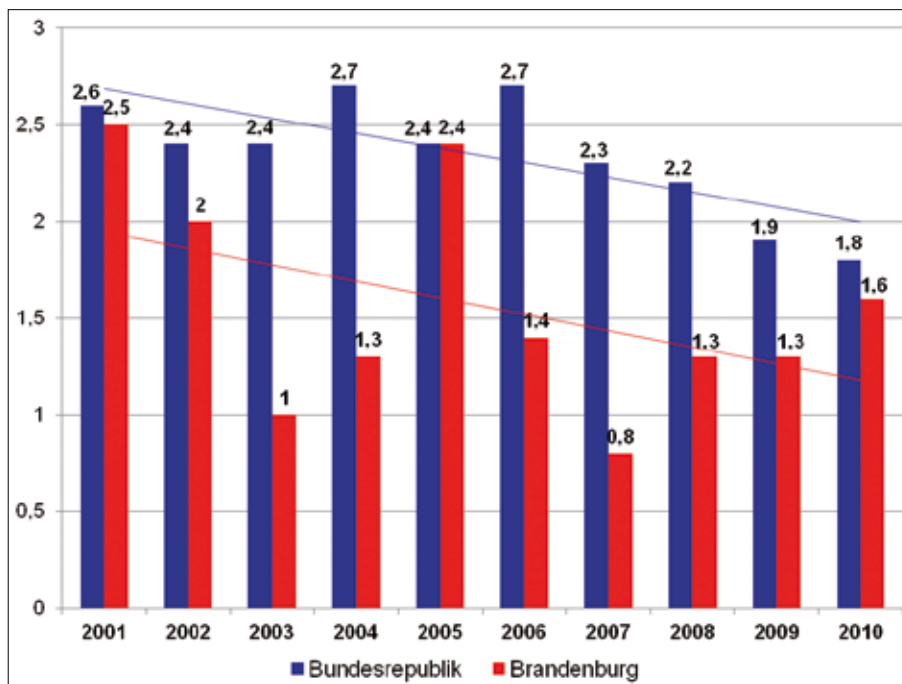


Abbildung 1:
Meldepflichtige Arbeitsunfälle je 1.000 Erwerbstätige in der Land- und Forstwirtschaft

Abbildung 2:

Tödliche
Arbeitsunfälle
je 10.000 Er-
werbstätige in
der Land- und
Forstwirtschaft



- Arbeitsplätze in diesem Bereich gehören nach wie vor zu jenen, die mit einem hohen Risiko für das Erleiden eines Unfalls bei der Arbeit verbunden sind.
- Arbeitsunfälle in der Land- und Forstwirtschaft sind sehr viel häufiger schwer oder haben einen tödlichen Ausgang als im Durchschnitt aller Wirtschaftszweige.
- Die Absenkung des Arbeitsunfallniveaus in der Land- und Forstwirtschaft ist in den letzten Jahren durchaus erfolgreich verlaufen, konnte insgesamt aber nicht mit der Entwicklung im Durchschnitt aller Wirtschaftszweige Schritt halten.

Frank Wolpert, LAS

frank.wolpert@las.brandenburg.de

2.3 Unfallbeispiele aus der Land- und Forstwirtschaft

Tragischer Unfall bei einer Störungsbehebung

In einem landwirtschaftlichen Familienbetrieb ereignete sich im Winter 2011 ein schwerer Unfall, bei dem ein Beschäftigter beide Füße

verlor. Er hatte den Auftrag, mittels Mähdreischer und Maispflückvorsatz den auf dem Feld verbliebenen Mais zu ernten und auf dem Hof einzulagern. Bei der Entladung aus dem Korntank des Mähdreschers staute sich das nasse Erntegut und die Förderschnecken blieben leer. Um die Ursache festzustellen und zu beheben, begab er sich bei laufender Förderschnecke auf den Mähdrescher und öffnete die Deckel des Korntanks und der Fördereinrichtung. Er rutschte ab und kam mit den Füßen an die Entladeschnecke, die ihn erfasste und beide Füße einzog. Aufgrund seiner Hilferufe konnte die Maschine gestoppt werden.

Unfälle bei Störungsbeseitigungen sind leider keine Seltenheit. Demjenigen, der bei laufender Förderschnecke hantiert, ist Fehlverhalten vorzuwerfen. Nach den Angaben des Herstellers war der Mähdrescher geeignet, mit dem Maispflückvorsatz feuchten Mais zu ernten. Die Maschine entsprach dem Stand der Technik. Sicherheitseinrichtungen und Warnhinweise waren vorhanden. Nach der Betriebsanleitung ist die Maschine bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten stillzusetzen.

Der Arbeitgeber hatte diese Forderung in seine Betriebsanweisung übernommen und der Beschäftigte war unterwiesen worden.

Abbildung 3:

Der Mähdrescher mit Maispflückvorsatz



Hauptursache des Unfalls war die Störungsbeseitigung bei laufender Fördertechnik. Außerdem wurden diesbezüglich alle Warnhinweise der Betriebsanleitung, am Aufstieg zum Korntank sowie am Korntank ignoriert. Es konnte auch nicht ausgeschlossen werden, dass Sicherheitseinrichtungen außer Kraft gesetzt oder manipuliert wurden. Mit Förderproblemen musste bei nassem Erntegut und Frost gerechnet werden. Dazu gab es keinerlei Festlegungen und Hilfsmittel. Diese Frage hätte schon bei der Gefährdungsbeurteilung, der Festlegung, Umsetzung und Kontrolle der Maßnahmen eine Rolle spielen müssen. Erst nach dem Unfall stellte der Arbeitgeber ein geeignetes Hilfsmittel zur Staubeseitigung zur Verfügung und aktualisierte die betrieblichen Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung sowie die Betriebsanweisung.

*Ingrid Friedrich, LAS Regionalbereich Süd
ingrid.friedrich@las.brandenburg.de*

Tödlicher Unfall bei der Gurkenernte

Auf einem Gurkenhof werden seit Jahren polnische Erntehelfer zur Gurkenernte eingesetzt. Bei der Ernte 2011 ereignete sich beim Abkoppeln eines Anhängers ein tödlicher Unfall.

Am Morgen des Unfalltages wurden die Erntehelfer durch den Arbeitgeber in die Tagesaufgaben eingewiesen. Die Zugmaschine war mit zwei Anhängern zum Feld zu fahren, wobei der hintere Anhänger vorerst nicht benötigt wurde und deshalb am Feldrand abgestellt werden sollte. Drei Erntehelfer saßen im vorderen Anhänger. Auf dem leicht abschüssigen Feldrand angekommen, stieg einer von ihnen vom Anhänger und begann, den hinteren Anhänger abzukuppeln. Er entfernte den Bolzen aus der Zuggabel, ohne zuvor den Keil zur Sicherung gegen Wegrollen des Anhängers unterzulegen. Er gab das Zeichen zum Weiterfahren. Durch den noch nicht gelösten Hydraulikschlauch wurde der hintere Anhänger mitgezogen. Auf Grund der plötzlichen Rufe zum Anhalten bremste der Fahrer die Zugmaschine und der hintere Anhänger fuhr auf den vorderen auf. Der Beschäftigte befand sich noch zwischen den Anhängern und wurde eingeklemmt. Er zog sich schwere Verletzungen zu und verstarb noch an der Unfallstelle.

Abbildung 4:

Die Zugmaschine mit zwei Anhängern



Technische Mängel lagen nicht vor. Die Zugmaschine war ordnungsgemäß geprüft und die Anhänger waren jährlichen betrieblichen Prüfungen unterzogen worden. Am hinteren Anhänger war ein Unterlegkeil vorhanden (Abb. 5), der jedoch nicht benutzt wurde. Technische Maßnahmen, welche die vorhandene Gefährdung beim An- und Abkuppeln

von Fahrzeugen völlig ausschließen, gibt es nicht. Beim An- und Abkuppeln von Fahrzeugen bleibt ein erhebliches Restrisiko, welches nur mit organisatorischen Maßnahmen verringert werden kann.

Abbildung 5:

Unterlegkeil zur Sicherung des Anhängers



Ursächlich für den Arbeitsunfall war zum einen, dass der Zugmaschinenführer los fuhr, als er ein Zeichen bekam. Er selbst hatte sich nicht davon überzeugt, dass sich keine Person im Gefahrenbereich mehr aufhielt. Zum anderen befand sich der Betroffene zwischen beiden Anhängern, obwohl ihm durch Unterweisung bekannt war, dass der Aufenthalt zwischen den Anhängern nach dem Kuppeln lebensgefährlich und daher verboten ist. Begünstigend für den Unfall war auch, dass der hintere Anhänger nicht gegen Wegrollen gesichert worden war. Der Arbeitgeber hatte zwar mögliche Gefährdungen ermittelt und Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten festgelegt, aber eindeutige Festlegungen zur Art der Verständigung beim An- und Abkuppeln waren nicht getroffen worden. In Auswertung des Unfalls mit dem LAS wurden entsprechende konkrete Maßnahmen festgelegt und Unterweisungen vorgenommen.

Simone Werban, LAS Regionalbereich Süd
simone.werban@las.brandenburg.de

Tödliche Brandverletzungen bei Reinigungsarbeiten in einer Biogasanlage

Im Juli 2011 kam es bei Reinigungsarbeiten im Gärrestelagerbehälter einer Biogasanlage zur Entzündung des vorhandenen Gasgemisches, in deren Folge zwei im Behälterinneren eingesetzte Beschäftigte eines Industriereinigungsbetriebes an den erlittenen Brandverletzungen verstarben.

Der Betrieb von Biogasanlagen erfordert die regelmäßige Reinigung von Fermenter-, Gär- und Gärrestebehältern. In Abhängigkeit von der Zusammensetzung des verwendeten Rohmaterials müssen derartige Reinigungsarbeiten in unterschiedlichen Zeitabständen und während des laufenden Betriebes der Biogasanlage ausgeführt werden.

Auf Grund der biochemischen Funktion des Behälters ist das Vorhandensein eines entzündungsfähigen Gasgemisches im Behälterinneren als grundsätzlicher Gefährdungsschwerpunkt zu betrachten. Darüber hinaus weisen Erfahrungsberichte andernorts ausgeführter Reinigungsarbeiten in Biogasanlagen auf das ständige Freiwerden weiterer Gase infolge der mechanischen Beanspruchung der Ablagerungen durch Bewegungen (Herumlaufen, Schlauchbewegungen, Werkzeugeinsatz) im Behälter hin. Besondere Festlegungen zum Explosionsschutz bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten sind deshalb ein wichtiger Bestandteil der Betriebsunterlagen von Biogasanlagen.

Am Unfalltag war ein Behälter (ø 26 m) zunächst unter Nutzung der stationären anlageninternen Pump- und Absaugvorrichtungen weitgehend geleert worden. Danach waren Restablagerungen bis zu einer Höhe von 1,50 m zu beseitigen. Die Reinigungsarbeiten wurden ohne zusätzliche Lüftungstechnische Maßnahmen ausgeführt. Zwei Mitarbeiter betraten den Behälter bei geschlossenem Behälterdach über eine Einstiegsöffnung in der seitlichen Behälterwandung, während ein

dritter Mitarbeiter im Bereich der Einstiegsöffnung außerhalb des Behälters den Ablauf beaufsichtigte.

Für die Atemluftversorgung wurde eine Flaschenbatterie genutzt. Als Körperschutzmittel trugen die Beschäftigten eine Vollgesichtsmaske, zwei Schutzanzüge (übereinander), Handschuhe und Gummistiefel. Im Behälter wurden eine Kleinspannungsleuchte, ein Schlauch zur Spülwasserversorgung, ein Saugschlauch sowie Plasteschieber und Blehschaufel zum Loslösen der Gärreste eingesetzt. Außerhalb des Gärrestelagerbehälters befand sich ein Behälterfahrzeug zur Aufnahme der abgesaugten Spülreste. Zu keinem Zeitpunkt wurde die Gaszusammensetzung im Hinblick auf die Bildung oder das Vorhandensein einer explosionsgefährlichen Konzentration messtechnisch überprüft oder überwacht. Die explosionsartige Umsetzung des vorhandenen Gasmisches führte zu einem Abreißen der gesamten Dachabdeckung. Beide im Behälter eingesetzten Beschäftigten erlitten erhebliche Brandverletzungen, an deren Folgen sie Wochen später verstarben.

Abbildung 6: Der beschädigte Behälter



Als Zündquelle kommen die für den Einsatz in explosionsfähiger Atmosphäre ungeeignete Kleinspannungsleuchte, der Einsatz einer Blehschaufel sowie statische Elektrizität durch einen fehlenden Potenzialausgleich zwischen Behälterfahrzeug und Gärrestelagerbehälter in Frage.

Abbildung 7: Der Innenraum des Behälters



Unfallbegünstigende Fehler sind bei der Vorbereitung und Durchführung der Arbeiten gemacht worden. Vor der Aufnahme der Reinigungsarbeiten hätte durch geeignete Lüftungstechnische Maßnahmen für eine Beseitigung der Explosionsgefahr gesorgt werden müssen (mit messtechnischem Nachweis). Darüber hinaus hätte die ständige Einhaltung sicherer Parameter der Gaszusammensetzung während der Durchführung der Arbeiten personenbezogen überprüft werden müssen (messtechnische Überwachung). Schließlich hätte die Auswahl der eingesetzten Werkzeuge und Hilfsmittel unter dem Gesichtspunkt der Explosionsgefährdung erfolgen müssen. Wichtige Festlegungen in den Betreiberunterlagen der Biogasanlage, speziell zur Durchführung von Reinigungs- und Wartungsarbeiten, blieben bei der Arbeitsausführung unberücksichtigt. Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung konnte nicht vorgelegt werden.

Nach dem Ereignis veranlasste die Arbeitsschutzbehörde zunächst die Einstellung der Arbeiten. In der Folge wurde zur Klärung der Ursache von der Staatsanwaltschaft ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben. Im Ergebnis des Gutachtens konnten keine eindeutigen Erkenntnisse in Bezug auf die Ursache der Entzündung des Gasmisches gewonnen werden. Grundsätzliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Arbeiten hatten zu einer permanent

fortbestehenden hohen Explosionsgefährdung während der gesamten Reinigungsarbeiten geführt.

Überprüfungen im Rahmen von Betriebsbesichtigungen sind zukünftig verstärkt auf die Festlegungen des Anlagenbetreibers zum Explosionsschutz und deren Umsetzung, insbesondere bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durch Fremdbetriebe, auszurichten.

Da Behälterreinigungsarbeiten häufig auszuführen sind und einen längeren Zeitraum bei gleichzeitig fortgesetztem Anlagenbetrieb beanspruchen, sind sie als ein Bestandteil des Normalbetriebes zu betrachten. Sie müssen umfassend bei der Planung der Errichtung von Biogasanlagen in die Betrachtungen zum Explosionsschutz (Explosionsschutzdokument) sowie bei der Festlegung der zu treffenden Schutzmaßnahmen einbezogen werden.

*Ulrich Noah, LAS Regionalbereich Süd
ulrich.noah@las.brandenburg.de*

2.4 Sicherheit von baulichen Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben

Bereits im Jahr 2010 wurde in einem Regionalbereich des LAS ein Pilotprojekt zur Sicherheit von **Gruben, Kanälen und Brunnen** in der Landwirtschaft durchgeführt. Dabei ist festgestellt worden, dass 60 % der kontrollierten Anlagen Mängel aufwiesen, die ein permanentes Sicherheitsrisiko für die Beschäftigten bei ihrer Arbeit darstellten.

Dieses alarmierende Ergebnis führte im Berichtsjahr zur Abstimmung und Umsetzung eines Fachprojektes. Mit diesem wurde die Zielstellung verfolgt, verallgemeinerungsfähige Aussagen zum Zustand solcher Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben zu gewinnen und Möglichkeiten zur Reduzierung des Risikopotenzials abzuleiten.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LAS kontrollierten in 58 Betrieben der Landwirtschaft 93 Anlagen, davon 51 Gruben (hier auch Folienerd- und Regenwasserauffangbecken). Von den besichtigten Gruben wiesen 35 Mängel auf, wobei es sich in der Regel um eine ungenügende oder fehlende Abdeckung oder Umwehrung handelte oder die Anlagen auf Grund ihres Alters und ihrer Beanspruchung so instabil geworden waren, dass sie nicht mehr betreten oder gar überfahren werden konnten. Bei den übrigen sieben Anlagen handelte es sich größtenteils um Güllekanäle, die bis auf wenige Ausnahmen keine nennenswerten Mängel aufwiesen (Abbildungen 8 bis 12).

Abbildungen 8 und 9:

Die Zaunpfähle für die Umwehrung der Gruben wurden noch gesetzt, für den Zaun hat es aber nicht mehr gereicht.



Abbildung 10:

Stillgelegte Güllegrube - nur mit einem durchsteigbaren Handlaufgeländer gesichert



Abbildungen 11 und 12:

Eingestürzte Grubenabdeckungen, unzureichend gesichert



Insgesamt wurde festgestellt, dass zwei Drittel der kontrollierten Gruben nicht sicher waren und sie nicht den Arbeitsschutzvorschriften entsprachen.

Bezüglich der Sicherheit von **Fahrsiloanlagen** fallen bei Besichtigungen in den Betrieben der Landwirtschaft oder von Biogasanlagen immer die gleichen Mängel ins Auge. Die Fahrsilos sind oft überfüllt. Absturzsicherungen, die auf den Fahrsilowänden installiert waren, sind im Laufe der Jahre abgefahren oder durch Verwitterung verschwunden. Selbst neu errichtete Fahrsiloanlagen entsprechen oft nicht den geltenden Arbeitsschutzvorschriften. Sie stellen so ein permanentes Sicherheitsrisiko für die Beschäftigten bei ihrer Arbeit dar.

Durch die ständige Überfüllung der Silos werden die Stützen der Seitenwände nach außen gedrückt, wodurch die Wandelemente brechen. Die Abdeckfolie der Fahrsilos liegt oft noch bis an der Abschnittkante oder darüber hinaus, so dass bei dem Zurückschlagen der Folie der Gefahrenbereich an der Abschnittkante betreten werden muss. Auch sind Leitern zum Aufstieg auf den Futterstock zu kurz oder fehlen ganz, so dass man annehmen muss, dass die Beschäftigten keinen sicheren Aufstieg nutzen (Abb. 13 bis 19).

Insgesamt wurden in 63 Betrieben der Landwirtschaft 106 Anlagen kontrolliert. Davon hatten 88 Anlagen Mängel der o. g. Art. Das heißt, dass 83 % der kontrollierten Fahrsiloanlagen nicht entsprechend den geltenden Arbeitsschutzvorschriften betrieben wurden.

Abbildung 13:

Aus mehreren Teilen zusammengebundene Leiter zum Aufstieg auf den Futterstock



Abbildungen 14 und 15:

Durch Anfahren oder Überfüllung gebrochene Silowandplatten



Abbildungen 18 und 19:

Neuerrichtete Fahrsiloanlagen ohne seitliche Absturzsicherung



Abbildungen 16 und 17:

Der Futterstock ist unterhöhlt, die Abdeckfolie liegt noch bis an der Abschnittkante auf, Absturzhöhe am „Gipfel“ ca. 6 m



Der Verfall von baulichen Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben und damit einhergehend ein erhöhtes Unfallrisiko durch einen Rückgang der Anlagensicherheit ist über Jahre und Jahrzehnte fortgeschritten. Das LAS wird gemeinsam mit der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV) für Mittel-

und Ostdeutschland auf die Verantwortlichen einwirken, um die Sicherheit dieser Anlagen wiederherzustellen.

Dieser Prozess ist nicht von heute auf morgen zu leisten. Gegenüber den verantwortlichen Arbeitgebern wird durchgesetzt, dass bis dahin die mit diesen baulichen Anlagen verbundenen Risiken so weit zu reduzieren sind, dass Leben und Gesundheit der Beschäftigten wie auch Dritter hinreichend geschützt werden. Für neue oder wesentlich geänderte Anlagen wird im Rahmen der Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren konsequent die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen eingefordert.

*Andreas Görlitz, LAS Regionalbereich Ost
andreas.goerlitz@las.brandenburg.de*

Die Umsetzung der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - Ergebnisse des Landesprogramms in Brandenburg

3.

3.1 Einleitung

Die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) bildet seit März 2007 die rechtliche Grundlage zum Schutz vor gesundheitsschädlichen Einwirkungen von Lärm und Vibrationen am Arbeitsplatz. Das Landesamt für Arbeitsschutz machte im Zeitraum von März 2008 bis März 2011 die Umsetzung dieser Verordnung in Brandenburg zu einem Schwerpunkt ihrer Erhebungen. Im Rahmen der regelmäßigen Besichtigungen (Risikoorientierte Steuerung der Aufsichtstätigkeit - RSA) über alle Wirtschaftsklassen sowie anlassbezogener Besichtigungen in Betrieben der Metallverarbeitung, des Bauwesens und des Großhandels wurden dabei 8.172 Betriebsstätten in die Auswertung einbezogen. In 2.206 Betriebsstätten war eine Lärm- und/oder Vibrationsexposition zu vermuten, da hier das Erreichen oder Überschreiten der (unteren) Auslöswerte der Verordnung nicht ausgeschlossen werden konnte. In diesen Be-

triebsstätten wurde die Umsetzung von Forderungen der LärmVibrationsArbSchV näher untersucht. Im Rahmen der fachlichen Beratung sollten den Betrieben themenbezogene Informationen und Arbeitshilfen an die Hand gegeben werden. Einen Schwerpunkt bildeten Hinweise und Material zur Ermittlung der Tagesexposition.

3.2 Von Lärm und Vibrationen betroffene Betriebsstätten

In den 2.206 Betriebsstätten waren von annähernd 95.000 dort Beschäftigten ca. 14,5 % durch Lärm, 1,7 % durch Hand-Arm-Vibration (HAV) sowie 0,8 % durch Ganzkörper-Vibration (GKV) exponiert.

Übersicht 2 zeigt die Expositionsverteilung nach Wirtschaftsklassen. Erwartungsgemäß treten Belastungen durch Lärm und/oder Vibrationen am häufigsten im Baugewerbe, gefolgt von der Land- und Forstwirtschaft sowie der Metallbranche auf.

Übersicht 2: Anteile der Wirtschaftsklassen (WK) an den 2.206 betroffenen Betriebsstätten

Wirtschaftsklassen*	Branche	Anteil
WK 41 – 43	Baugewerbe	24,7 %
WK 01 + 02	Land- und Forstwirtschaft	10,5 %
WK 24 + 25	Metallerzeugung, -bearbeitung und -erzeugnisse	9,2 %
WK 45	Kfz-Handel, -Instandhaltung und -Reparatur	7,2 %
WK 37- 39	Abwasser-, Abfall- und sonstige Entsorgung	7,0 %
WK 16	Holzwarenproduktion (ohne Möbel)	4,5 %
WK 49 + 52	Verkehr, Transport und Dienstleistungen	3,9 %
WK 23	Glas, Glaswarenproduktion, Keramik, Steine und Erden	3,7 %
WK 28	Maschinenbau	3,5 %
WK 85	Erziehung / Unterricht	2,8 %
WK 35	Energieversorgung	1,7 %

*Abteilungen innerhalb der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes (WZ 2008)

Aufgegliedert nach der Art der Exposition ergibt sich nachstehende Rangfolge:

- bei Lärm: Metallbranche (31,2 %); Baugewerbe (10,5 %); Energieversorgung (9,6 %)
- bei HAV: Baugewerbe (37,6 %); Metallbranche (14,7 %); Land- und Forstwirtschaft (6,4 %)
- bei GKV: Holzwarenproduktion (20,6 %); Abwasser, Abfall und Entsorgung (16,8 %); Verkehr und Transport (13,4 %).

3.3 Umsetzung der LärmVibrationsArbSchV

In der 1. Phase wurde die Situation in allen 2.206 Betriebsstätten mit Lärm und/oder Vibrationen bis zum 2. Dezember 2009, dem Zeitpunkt der Zwischenauswertung, erfasst. Nach dieser ersten Intervention durch das LAS wurde in der 2. Phase bis zum Ende des Erhebungszeitraumes im März 2011 in 677 dieser Betriebsstätten die zwischenzeitliche Veränderung der betrieblichen Situation festgestellt.

Die Umsetzung der LärmVibrationsArbSchV wurde beurteilt anhand ausgewählter Merkmale, die grundlegende Forderungen der Verordnung sowie damit verbundene arbeitsmedizinische Pflichten betreffen:

1. Die Gefährdungsbeurteilung (GB) war hinreichend dokumentiert.
2. Die Gefährdungsbeurteilung wurde fach- und sachkundig durchgeführt.
3. Exakte Angaben zur Anzahl der Lärmexponierten waren vorhanden.
4. Notwendige Pflichtuntersuchungen zu Lärm wurden durchgeführt.
5. Die Angaben zur HAV in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung waren ausreichend.
6. Die Angaben zur GKV in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung waren nachvollziehbar.

7. Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung enthielt die durchzuführenden Maßnahmen zu technischen und organisatorischen Veränderungen.

Betrachtet man die 677 mehrfach begutachteten Betriebsstätten separat, so ergeben sich die in Übersicht 3 angegebenen Zahlen der Betriebsstätten mit Mängeln. Offensichtlich führte die Aufsichtstätigkeit des LAS (insbesondere Hinweise und Beratung vor Ort sowie Besichtigungsschreiben) hier zu einer erheblichen Reduzierung mangelbehafteter Betriebsstätten.

3.4 Schlussfolgerungen

Die Erhebung zum Thema „Vermeidung von Lärmschwerhörigkeit und von arbeitsbedingten Gesundheitsschäden infolge Vibrationseinwirkung“ zeigte, dass die Umsetzung der seit März 2007 geltenden LärmVibrations-ArbSchV zwar vorangekommen ist, dass aber auch noch deutliche Defizite existieren. Zielgruppen künftiger Aktivitäten von Aufsichtsdiensten der Unfallversicherungsträger und der Länder sollten u. a. Kleinbetriebe mit bis zu 20 Beschäftigten und das Baugewerbe sein.

In den Betrieben ist das Augenmerk zunächst auf die verbesserte Ermittlung und Nutzung der Tagesexpositionswerte bei Lärm- und/oder Vibrationsbelastung zu legen. Zu häufig werden derzeit in Betrieben die Ermittlung des Expositionsiveaus und der entspre-

Übersicht 3: Anzahl der Betriebsstätten mit Mängeln bei den mehrfach begutachteten 677 Betriebsstätten

bezüglich	Anzahl der Betriebsstätten mit Mängeln	
	nach der 1. Phase	nach der 2. Phase
Lärm	330 (39)*	33 (7)*
HAV	193	13
GKV	157	15
Lärm oder HAV oder GKV	373	46

* mit nötigen aber nicht durchgeführten Pflichtuntersuchungen

chenden Quellen vernachlässigt und präventive Maßnahmen noch ohne die notwendige Analyse eingeleitet. Maßnahmen wie arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Bereitstellung von Gehörschutz und Kennzeichnung von Lärmbereichen mögen für den Arbeitgeber zunächst einfacher sein als eine akribische Quellenanalyse und deren Minimierung bzw. Beseitigung.

Der Tages-Lärmexpositionenpegel muss aber den mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Pflichtuntersuchungen beauftragten Betriebsärzten bekannt sein. Zu oft wurde eine generelle Festlegung der Wiedervorstellungsfrist auf drei Jahre angetroffen, obwohl der Tages-Lärmexpositionenpegel < 90 dB(A) und der Spitzenschalldruckpegel < 137 dB(C) betragen. Die Wiederholfrist beträgt dann aber fünf Jahre.

Werden hingegen die Belastungen genauer ermittelt, so kann in vielen Fällen schon eine einfache Maßnahme bzgl. der „Hauptbelastungsquelle“ das Problem lösen. Eine qualitative Verbesserung der Situation ist nur zu erreichen, wenn sich die Arbeitgeber zusammen mit den Betriebsärzten und den Sicherheitsfachkräften genaue Kenntnisse zu den Expositionszeiten und den konkreten Einsatzbedingungen von lärm- bzw. vibrationsmittlernden Arbeitsmitteln verschaffen. Bei vorhandenen Arbeitsmitteln sind die exakten Expositionsgrößen (Schallpegel bzw. Beschleunigungswerte sowie die betrieblichen Einsatzzeiten) zu bestimmen, um zum Beispiel durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen eine Minimierung der Exposition zu erreichen.

Neuanschaffungen von Arbeitsmitteln sollten auch unter dem Blickwinkel von minimalen Belastungen für Bedienpersonen ausgewählt werden. Das Beratungsangebot der Berufsgenossenschaften und des staatlichen Arbeitsschutzes sowie die Informationsportale im Internet müssen intensiver genutzt wer-

den, um Expositionen gegenüber Lärm und Vibration nachhaltig abzubauen.

In Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten ist die inhaltliche Überprüfung, Aktualisierung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung auch zukünftig ein wichtiges Thema.

Aus der Auswertung in Bezug auf Wirtschaftsklassen konnten nachfolgende branchenbezogenen Handlungsschwerpunkte für die Arbeitgeber und deren betriebliche Verantwortliche ermittelt werden:

1. im Baugewerbe und in der Land- und Forstwirtschaft:
 - Prüfung der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung auf Vollständigkeit und Aktualität,
 - korrekte Ermittlung der Expositionen und Exponierten,
 - Durchführung der erforderlichen Unterweisungen und allgemeinen arbeitsmedizinischen Beratung sowie Angebot von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen an die Betroffenen
2. in der Holzwarenproduktion:
 - Einleitung geeigneter Maßnahmen aus den Gefährdungsbeurteilungen,
 - Durchführung der erforderlichen Unterweisungen und allgemeinen arbeitsmedizinischen Beratung sowie Angebot von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen an die Betroffenen
3. im Bildungssektor:
 - Entwicklung eines Problembewusstseins gegenüber Lärm und Vibration.

3.5 Ausblick

Das LAS wird auch in den Folgejahren seine Anstrengungen fortführen, die Umsetzung der LärmVibrationsArbSchV durch die Verantwortlichen in den Betrieben zu überprüfen. Die Aufsichtsbeamten und -beamtinnen

werden die Arbeitgeber beraten, aber auch geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Verordnung einfordern. Die nachhaltige Verringerung von Expositionen gegenüber Lärm und Vibrationen ist das Ziel, denn noch immer ist die Lärmschwerhörigkeit (BK 2103) die am häufigsten auftretende Berufskrankheit. Berufsbedingte Muskel- und Skelett-Erkrankungen erlangen unter der Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der verlängerten Lebensarbeitszeiten eine verstärkte Bedeutung.

Das Informationsangebot des LAS wird weiter ausgebaut und den aktuellen Anforderungen angepasst werden. Bereits jetzt können im Internet unter <http://bb.osha.de> in der Rubrik „Praktische Lösungen“ folgende Informationen abgerufen werden:

- eine Kommentierung der LärmVibrations-ArbSchV
- die Technischen Regeln zur LärmVibrationsArbSchV
- Handlungsanleitungen zur Gefährdungsbeurteilung
- Expositionsrechner für Lärm, HAV und GKV
- Wertelisten zur Vibrationsexposition
- die Datenbank KarLA sowie
- verschiedene Merkblätter zu Einzelthemen.

*Dr. Frank Koch, LAS Zentralbereich
frank.koch@las.brandenburg.de*

*Ulrich Noah, LAS Regionalbereich Süd
ulrich.noah@las.brandenburg.de*

Organisation und Personal

Wie in den vorangegangenen Jahren setzte die Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg den durch Beschluss der Landesregierung zunächst bis zum Jahr 2015 vorgegebenen Stellen- bzw. Personalabbau fort. Dies erfolgte unter Berücksichtigung eines sozialverträglichen Stellenabbaus. Gemäß Haushaltsplan wurden im Jahr 2011 weitere 13 Stellen eingespart. Der gegenwärtige Personalbestand des LAS ist aus der Tabelle 1 im Anhang des vorliegenden Berichtes ersichtlich.

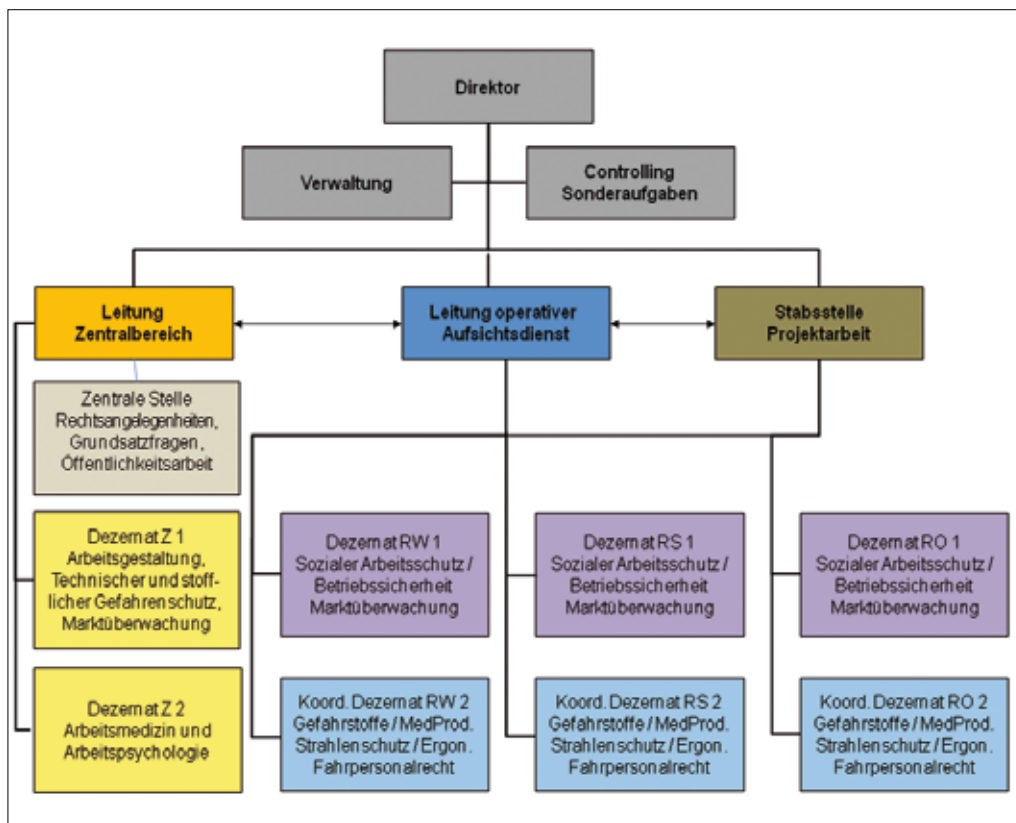
Um trotz des unveränderten Aufgabenprofils weiterhin eine effiziente Verwaltungsstruktur gewährleisten zu können, wurde zum 01.01.2012 eine Änderung der Organisations- und Ablaufstrukturen im LAS umgesetzt. Kernelement ist die Reduzierung der

Anzahl der Dezernate im Zentralbereich und in den Regionalbereichen von drei auf zwei. Damit verbunden war auch eine Neuaufteilung der Fachaufgaben/Querschnittsaufgaben und der Zuständigkeit der Dezernate für bestimmte Wirtschaftsklassen erforderlich.

2011 setzten ein Gewerbeoberinspektorantwörter und zwei Gewerbereferendare als Beamte auf Widerruf den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen bzw. höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienstes in der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburgs fort. Eine Beschäftigte durchläuft diese Ausbildung im Rahmen der Personalentwicklung.

*Katrin Sandmann, LAS Personalverwaltung
katrin.sandmann@las.brandenburg.de*

Abbildung 20: Die neue Struktur des Landesamtes für Arbeitsschutz ab Januar 2012



Überblick über die Dienstgeschäfte und Tätigkeiten

Tätigkeiten in Betrieben und Einrichtungen

Im Jahr 2011 waren im Betriebsstätten-Kataster der Arbeitsschutzverwaltung 66.485 Betriebsstätten mit 767.070 Beschäftigten sowie 5.016 Betriebsstätten ohne Beschäftigte registriert. 89 % der Betriebsstätten mit Beschäftigten waren Kleinbetriebsstätten mit 1 bis 19 Beschäftigten (weitere Angaben enthält Tabelle 2 im Anhang).

Im Berichtsjahr wurden durch die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten des LAS 6.972 Betriebsstätten aufgesucht. In diesen Betriebsstätten wurden 8.389 Dienstgeschäfte ausgeführt. Weitere 2.572 Dienstgeschäfte sind im Rahmen der Besichtigungen auf Baustellen durchgeführt worden. Für das Fachprodukt Überwachung wurden 61 % der für fachliche Tätigkeiten verfügbaren Zeiteresourcen eingesetzt (siehe Abbildung 21).

Übersicht 4: Aufgesuchte Betriebsstätten in Leitbranchen (Tabelle 3.1 im Anhang) mit mehr als 500 Dienstgeschäften

Schl.-Nr.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten	aufgesuchte Betriebsstätten	Anteil erfasst/aufgesucht	Dienstgeschäfte
13	Handel	13.211	1.315	10 %	1.705
03	Bau, Steine, Erden	7.817	928	12 %	1.201
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	9.940	903	9 %	1.138
12	Nahrungs- und Genussmittel	3.431	569	17 %	658
20	Verkehr	3.222	479	15 %	612
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	3.664	486	13 %	581

Übersicht 5: Leitbranchen (Tabelle 3.1 im Anhang) mit einem Anteil aufgesuchter Betriebsstätten von mehr als 20 %

Schl.-Nr.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten	aufgesuchte Betriebsstätten	Anteil erfasst/aufgesucht	Dienstgeschäfte
09	Metallerzeugung	69	24	35 %	31
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	42	12	29 %	17
04	Entsorgung, Recycling	1.126	293	26 %	352
01	Chemische Betriebe	505	126	25 %	241
24	Maschinenbau	505	119	24 %	136
22	Versorgung	431	100	23 %	171
07	Elektrotechnik	599	120	20 %	145

Vorstehende Übersichten sind Ergebnis der risikoorientierten rechnergestützten Aufsichtstätigkeit in Brandenburg. Betriebsstätten in Branchen mit einem hohen Gefährdungspotenzial werden häufiger aufgesucht.

Im Rahmen der durchgeführten Besichtigungen wurden im Jahr 2011 insgesamt 23.700 Beanstandungen ermittelt und die Beseitigung der damit einher gehenden Gefährdungen veranlasst. In diesen Fällen ist durch die Aktivitäten der Arbeitsschutzbehörden präventiv auf die Senkung der Anzahl von

Arbeitsunfällen bzw. berufsbedingter Erkrankungen eingewirkt worden.

Die Leitbranchen mit den häufigsten Beanstandungen sind in der Übersicht 6 dargestellt. Die Betrachtung der in den Besichtigungen berührten Sachgebiete zeigt, dass im Sachgebiet Sozialvorschriften im Straßenverkehr eine besonders hohe Beanstandungsquote zu verzeichnen ist. Mit Abstand folgen die Sachgebiete „Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie“, „Arbeitsmittel, Medizinprodukte“ und „Arbeitsschutzorganisation“ (Übersicht 7).

Übersicht 6: Leitbranchen (Tabelle 3.1 im Anhang) mit Beanstandungshäufungen

Schl.-Nr.	Leitbranche	Anzahl Besichtigungen	Anzahl Beanstandungen	Beanstandungen je Besichtigung
06	Leder, Textil	21	62	3,0
20	Verkehr	520	1.526	2,9
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	983	2.429	2,5
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	70	172	2,5
16	Gaststätten, Beherbergung	356	834	2,3
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	530	1.157	2,2
10	Fahrzeugbau	26	55	2,1

Übersicht 7: Mängelhäufigkeit in Sachgebieten mit einer hohen Beanstandungsquote

Sachgebiet	Besichtigungen	Beanstandungen	Beanstandungen pro Besichtigung
Sozialvorschriften im Straßenverkehr	644	2.259	3,5
Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	8.569	7.192	0,8
Arbeitsmittel, Medizinprodukte	7.516	5.226	0,7
Arbeitsschutzorganisation	7.868	4.834	0,6
Medizinprodukte	470	211	0,4

Die Innendiensttätigkeiten im Zusammenhang mit den durchgeführten Besichtigungen verteilen sich im Berichtsjahr und im Vorjahr wie in Übersicht 8 dargestellt.

Übersicht 8: Innendienstaktivitäten

Tätigkeiten	Anzahl 2010	Anzahl 2011
Besichtigungsschreiben	3.868	3.760
Anzeigen- und Anfragenbearbeitung	10.415	10.930
Stellungnahmen, Gutachten	4.409	4.342
Erteilte Genehmigungen, Erlaubnisse	3.422	3.113
Abgelehnte Genehmigungen, Erlaubnisse	31	37
Bußgelder	1.273	1.046
Verwarnungen	434	325
Anordnungen	570	622

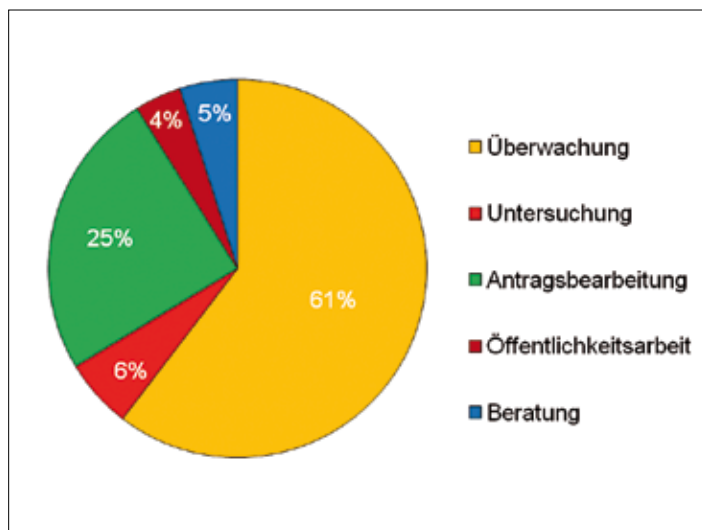
Die Anzahl der direkt bzw. indirekt fremdgesteuerten Aktivitäten, wie z. B. Stellungnahmen, Erlaubnisse, Genehmigungen und Bearbeitung von Anfragen, ist gegenüber dem Vorjahr nahezu gleich geblieben.

Die Rückgänge bei der Zahl der Besichtigungen und der daran geknüpften Aktivitäten, wie der Zahl der Besichtigungsschreiben, der Bußgeldbescheide und Verwarnungen, lassen sich mit der Verringerung der Aufsichtskapazitäten infolge der Personaleinsparungen erklären.

Die Verteilung der aufgewendeten Zeiteile für die Fachproduktgruppen am Gesamtnet-toarbeitsvermögen sind in Abbildung 21 dargestellt.

Udo Heunemann, LAS Controlling
udo.heunemann@las.brandenburg.de

Abbildung 21: Verteilung gebuchter Zeit auf Fachprodukte



Internationale Zusammenarbeit

Deutsch-Polnischer Erfahrungsaustausch in Breslau

Die Arbeitsschutzverwaltung in Brandenburg unterhält seit vielen Jahren gute Beziehungen zu der polnischen Arbeitsschutzverwaltung. Hierzu wurde bereits im Jahr 2001 eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit der Arbeitsschutzbehörden zwischen dem Brandenburger Arbeitsministerium und dem Hauptarbeitsinspektorat in Warschau abgeschlossen und durch vielfältige Maßnahmen umgesetzt.

So finden regelmäßige wechselseitig organisierte Erfahrungsaustausche über Aufsichtsstrategien und angewandte Vollzugsinstrumente statt. Besondere themenspezifische Erfahrungsaustausche wurden in den vergangenen Jahren zwischen dem Regionalbereich Süd des LAS und der Arbeitsschutzbehörde in Zielona Gora im Bereich der Gefahrguttransporte durchgeführt.

Im Jahr 2011 wurde der Erfahrungsaustausch durch die polnische Arbeitsschutzinspektion organisiert.

Auf Einladung des Hauptarbeitsinspektorates (Główny Inspektorat Pracy, GIP) in Warschau reisten 10 Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg nach Breslau. Im dortigen Schulungszentrum der polnischen Arbeitsschutzinspektion fand am 16./17. März 2011 ein reger Austausch über Inspektionsmethoden und Präventionsmaßnahmen im Bereich „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ statt.

Die Staatliche Arbeitsinspektion Polens (Państwowa Inspekcja Pracy, PIP) war vertreten durch den Hauptarbeitsinspektor mit fünf Beschäftigten des Hauptarbeitsinspektorats (Główny Inspektorat Pracy, GIP), unterstützt von zwei Beschäftigten der Einheit Internationale Beziehungen, zwei Vertreterinnen und Vertretern des Schulungszentrums Breslau, sowie sechs Beschäftigten aus Be-

zirksarbeitsinspektoraten (Okręgowy Inspektorat Pracy, OIP). Die deutsche Delegation (10 Beschäftigte) wurde geleitet vom Leiter des Fachreferates „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Produktsicherheit“ des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (MASF) und dem Direktor des LAS.

Durch die Vertreterinnen und Vertreter beider Delegationen wurden anhand von Vorträgen ausgewählte Aspekte der Aufgaben, die durch die jeweilige Arbeitsschutzverwaltung wahrgenommen werden, vorgestellt und anschließend diskutiert. Insbesondere für die Bereiche der Baustellenaufsicht, der Entsenderichtlinie, der Ausbildung sowie allgemeiner rechtlicher Fragen und Methoden der Aufsicht wurden neue Erkenntnisse ausgetauscht.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der brandenburgischen Arbeitsschutzverwaltung zeigten u. a. die Besonderheiten des deutschen Arbeitsschutzsystems auf. Dabei stand die Neuausrichtung des Arbeitsschutzes in Deutschland durch die Umsetzung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie im Fokus. Die besondere Spezifik des dualen Arbeitsschutzsystems in Deutschland sowie die Grundlagen der deutschen Arbeitsschutzgesetzgebung wurden erläutert und diskutiert.

Von polnischer Seite wurde unter anderem über Arbeitsschutzaspekte beim Bau von Fußballstadien für die UEFA-Fußball-Europameisterschaft 2012 berichtet sowie eine Software zur Unterstützung der Arbeit der PIP-Inspektoren vorgestellt. Die polnische Arbeitsschutzinspektion zeigte recht eindrucksvoll eine ihrerseits initiierte Fernseh-Werbekampagne für sicheres Arbeiten.

Auch wurden die Unterschiede der Verwaltungen deutlich. So ist im Gegensatz zu den deutschen Arbeitsschutzverwaltungen die Arbeitsinspektion Polens auch für arbeitsrechtliche Belange der Beschäftigten zuständig

(z. B.: Entlohnungsfragen oder Urlaubsansprüche).

Alle Vorträge wurden simultan übersetzt, wodurch eine anschließende Diskussion zu den verschiedenen Beiträgen möglich war. Die Veranstaltung war eingebettet in ein Rahmenprogramm mit Besuch der Breslauer Altstadt am Abend des Anreisetages.

Die Beteiligten waren sich einig, dass der Austausch regelmäßig fortgeführt werden soll, da eine Vertiefung der Kontakte und eine ständige Verbesserung einer abgestimmten Zusammenarbeit im Interesse der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten beider Länder ist. Dies ist vor dem Hintergrund der wachsenden grenzüberschreitenden Wirtschaftsbeziehungen sowie der Regelungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit von besonderer Bedeutung.

Beate Pflugk, LAS

beate.pflugk@las.brandenburg.de

Enrico Hämel, MASF

enrico.haemel@masf.brandenburg.de

Sandra Müller-Puls, MASF

sandra.mueller-puls@masf.brandenburg.de

Fachmesse für das Gerüstbauhandwerk in Bernau

Am 3. September 2011 fand in Bernau auf dem Gelände des Bildungs- und Innovationszentrums der Handwerkskammer Berlin die erste Fachmesse für das Gerüstbauhandwerk statt. An der Messe waren namhafte Hersteller von Gerüstmaterial, Geräten, Maschinen und Sicherheitstechnik für das Gerüstbauhandwerk, Rettungskräfte, Sachverständige sowie Vertretungen der Berufsgenossenschaften und Arbeitsschutzbehörden aus Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern beteiligt.

Ein besonderer Anziehungspunkt war - neben zahlreichen Fachvorträgen - das Freigelände mit einer Halle für das Gerüstbautraining. Die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr demonstrierte hier die Rettung eines im Sicherheitsgeschirr hängenden Gerüstbauers. Darüber hinaus wurde von den zukünftigen Gesellen des Gerüstbauhandwerks der Einsatz des Montage-Sicherungs-Geländers zur Absturzsicherung bei der Gerüstmontage vorgeführt. Ein Anbieter von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz zeigte eindrucksvoll in der praktischen Vorführung die Funktionsweise eines Falldämpfers.

Der Regionalbereich Ost des Landesamtes für Arbeitsschutz pflegt mit dem Ausbildungszentrum der IHK (BIZWA) in Bernau eine gute Zusammenarbeit, da die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Auszubildenden und der künftigen Gerüstbauerinnen und Gerüstbauer als eine gemeinsame Aufgabe verstanden wird. Die Aufgaben des LAS bei Baustellenkontrollen bestehen u. a. darin, die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften auf den Baustellen zu überwachen, unsichere technische Produkte vom Markt zu nehmen sowie Arbeitgeber, Beschäftigte, Hersteller und Verbraucher über ihre Pflichten und Rechte zu beraten. Hierzu zählen auch in besonderem Maße Einrichtungen

zum Schutz vor Absturz von Beschäftigten auf Baustellen. Leider sind schwere Unfälle durch Abstürze auf Baustellen immer wieder Realität. Die Zahl der tödlich verunglückten Bauarbeiter stieg im Jahr 2010 bundesweit nach Angaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) auf 103 (und damit im Vergleich zum Vorjahr um 30,38 %).

Die Gerüstbaumesse in Bernau war eine gute Gelegenheit, den im Arbeitsschutzgesetz fixierten Beratungsauftrag der Arbeitsschutzverwaltung vor Ort bei den anwesenden Herstellern, Arbeitgebern und anderen am Arbeitsschutz Beteiligten wahrzunehmen. Trotz der weit gefächerten Bandbreite der Messebesucherinnen und -besucher stellte sich in Gesprächen heraus, dass es sich um überwiegend interessiertes Fachpublikum mit ganz konkreten technischen Fragen z. B. zur TRBS 2121 handelte. Die vom LAS zur Verfügung gestellten Materialien wurden von den Messeteilnehmerinnen und -teilnehmern dankend angenommen.

Abbildung 22:

Die Informationsstände des LAS und der BG BAU auf der Fachmesse



*Peter Buch, LAS Regionalbereich Ost
peter.buch@las.brandenburg.de*

A+A 2011 in Düsseldorf

Vom 18. bis 21. Oktober 2011 fand die Fachmesse A+A in Düsseldorf statt. Die gut 1.600 Ausstellerinnen und Aussteller aus 54 Nationen konnten 60.100 Fachbesucherinnen und Fachbesucher begrüßen und über aktuelle Trends und Produktneuheiten rund um das Thema Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit informieren. Der 32. Internationale Kongress Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (A+A) bot mit über 400 Referentinnen und Referenten in mehr als 40 Veranstaltungsreihen den gut 5.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein breites Spektrum aktueller Entwicklungen, technischer Innovationen und wissenschaftlicher Erkenntnisse zum Thema Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung.

Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) vereinte unter seinem Dach die Arbeitsschutzverwaltungen der 16 Länder auf einem Gemeinschaftsstand in Halle 10. Unter dem Titel „Pausenlos arbeiten“ wurde das Thema „Arbeitszeitgestaltung“ auf vielfältige Weise umgesetzt.

Der erste Anlaufpunkt am Stand war die Informationstheke, an der die Besucherinnen und Besucher begrüßt und nach ihren Anliegen befragt wurden (Abb. 23). Das „Café Pause“ als Begegnungs- und Kommunikationsraum war das zentrale Gestaltungselement des Messestandes. Hier waren in offener, entspannter Atmosphäre ausführliche

Abbildung 23: Die Infotheke



Informations- und Beratungsgespräche möglich. Dies wurde gerne genutzt und hatte sich bereits in den letzten Jahren sehr bewährt. Die „Insel der Ruhe“ diente zur Entspannung im Kontrast zum „pausenlos arbeiten“. Unter dem Titel „Schau mir in die Augen – Müdigkeit im Test“ wurden pupillometrische Untersuchungen angeboten (Abb. 24). Dabei wurden spontane und unwillkürliche Pupillenbewegungen aufgezeichnet und die Tagesschläfrigkeit gemessen. Das Ergebnis wurde mit den Probanden ausgewertet, die dies durchweg als interessant bewerteten.

Abbildung 24:

Die pupillometrische Untersuchung



Die beliebteste Aktion war ein Arbeitszeitquiz am Glücksrad (Abb. 25). Hier konnten die Besucherinnen und Besucher ihr Wissen über Arbeitszeitvorschriften testen und kleine Preise gewinnen. Die große Resonanz bestätigte, dass der spielerische Zugang zur Wissensvermittlung ansprechend und interessant ist und zu intensiven Diskussionen zwischen den Expertinnen und Experten am Stand und den Besucherinnen und Besuchern führt.

Einen anderen Blickwinkel auf das Thema Arbeitszeit sollte eine Zeittafel vermitteln. Diese Zeittafel diente zur Visualisierung, welche Zeitanteile sich im Tagesverlauf aneinanderreihen. Die Probanden konnten mit verschiedenfarbigen Stiften ihren Tagesverlauf

aufzeichnen und die Zeitanteile markieren, die sie für die Arbeit, Pausen, Wegezeiten, Hausarbeit, Freizeit, Hygiene und Mahlzeiten, Schlafen usw. aufwenden. Das Ergebnis löste häufig Erstaunen und Nachdenken aus, auch im Vergleich mit anderen Probanden.

Abbildung 25: Das Glücksrad-Quiz



An drei Messetagen fanden in der kongressfreien Zeit im Café Pause moderierte Gesprächsforen mit Expertinnen und Experten statt (Abb. 26). Dabei wurden verschiedene Facetten der Arbeitszeitgestaltung vorgestellt. So ging es zum Beispiel um überlange Tage mit ungünstigen Arbeitszeiten, um gute Modelle zur Arbeitszeitgestaltung, um Nacht- und Schichtarbeit und die Arbeitszeiten jugendlicher Azubis.

Abbildung 26: Ein Gesprächsforum



Die Aktivitäten am Stand wurden von einem Aktionskünstler begleitet, der pantomimisch die alltäglichen Herausforderungen zeigte, mit Zeit, Terminen, Anforderungen und persönlichen Wünschen zu jonglieren.

Ergänzend zu den Aktionen und Gesprächsangeboten wurden zahlreiche Informationsmaterialien aus den Ländern angeboten und den Besucherinnen und Besuchern zur Verfügung gestellt.

*Barbara Kirchner, LAS Zentralbereich
barbara.kirchner@las.brandenburg.de*

Einzelbeispiele, sachgebietsbezogene Schwerpunkte und Besonderheiten

Im Folgenden wird die Entwicklung des Unfallgeschehens anhand der meldepflichtigen Arbeitsunfälle im 10-Jahreszeitraum von 2001 bis 2010¹⁾ betrachtet. Meldepflichtig ist ein Arbeitsunfall, wenn er eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens drei Arbeitstagen zur Folge hat. Auf einheitlicher Datenbasis wird die Entwicklung im Land Brandenburg der bundesweiten Entwicklung gegenübergestellt.

1.1 Allgemeine Entwicklung des Unfallgeschehens

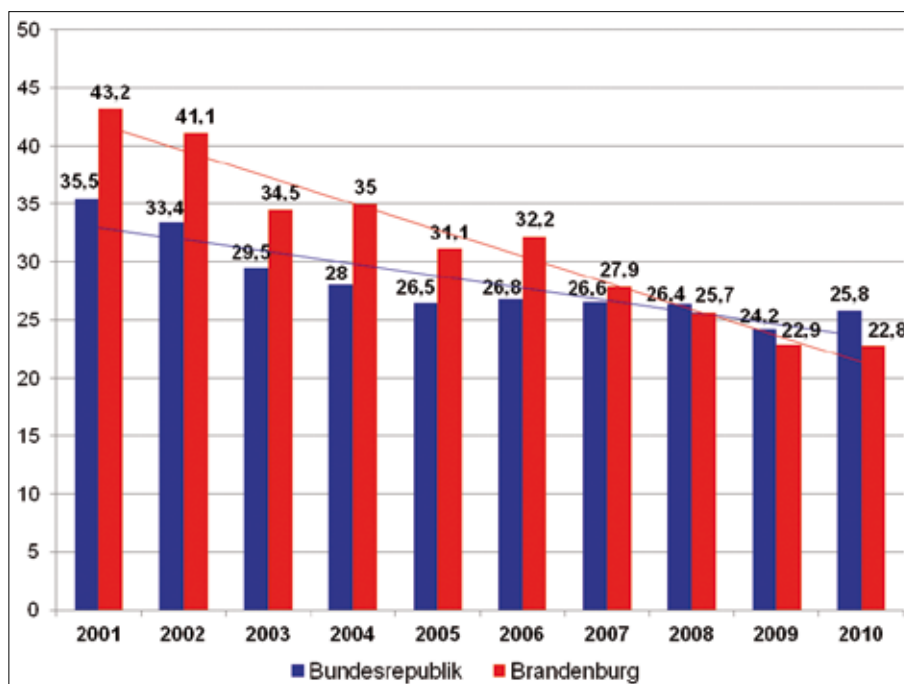
Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle ging im betrachteten Zeitraum bundes- als auch landesweit kontinuierlich zurück. Im Bundesgebiet konnte die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle um 25 % auf ca. 1.046.000 und in Brandenburg um 46 % auf ca. 24.000 Fälle gesenkt werden. Der Vergleich anhand der Arbeitsunfälle je 1.000 Erwerbstätige (Abb. 27) zeigt, dass die Quote für Brandenburg im Jahr 2001 deutlich über

der bundesweiten Vergleichszahl lag. In den Folgejahren verringerten sich beide Quoten, wobei die stärkere Neigung der Trendlinie für Brandenburg auch den vergleichsweise stärkeren Rückgang der meldepflichtigen Arbeitsunfälle verdeutlicht. Ab dem Jahr 2008 unterschreitet die Quote für Brandenburg die bundesweite Vergleichsquote in jedem Jahr.

Parallel zur Abnahme der meldepflichtigen Unfälle verringerte sich auch die Zahl der tödlichen Unfälle. Bundesweit ging sie im 10-Jahreszeitraum um 39 % auf 674 Fälle und landesweit um 67 % auf 14 Fälle zurück. Die Quote der tödlichen Unfälle je 100.000 Erwerbstätige (Abb. 28) sank bundes- wie landesweit mit klarem Trend, jedoch nicht kontinuierlich. Der wechselhafte Verlauf war bei der landesweiten Quote aufgrund der weitaus geringeren und mitunter stark wechselnden Fallzahlen wesentlich ausgeprägter. Sie unterschritt im Jahr 2010 erstmals die bundesweite Vergleichszahl.

Abbildung 27: Meldepflichtige Arbeitsunfälle je 1.000 Erwerbstätige

(Quellen: Bericht der Bundesregierung über Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder, eigene Berechnungen)



1) Arbeitsunfälle: ohne Unfälle auf dem Weg von und zur Arbeit, mit Straßenverkehrsunfällen bei der Arbeit. Die Daten für 2012 waren bei Redaktionsschluss noch nicht verfügbar. Erwerbstätigenzahlen auf Basis der WZ2003.

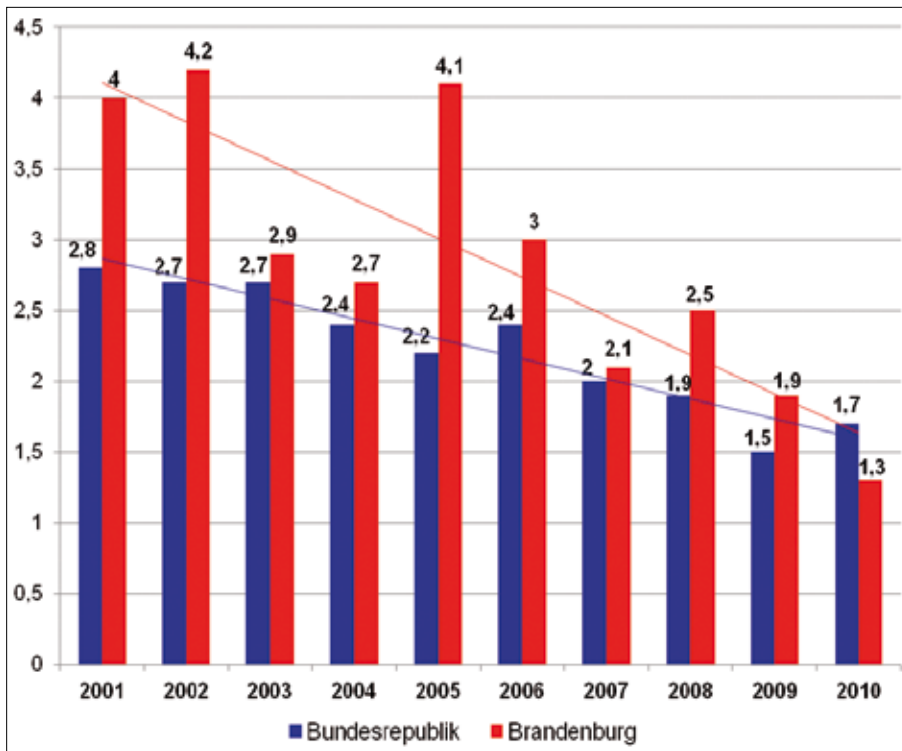


Abbildung 28:

Tödliche
Arbeitsunfälle
je 100.000
Erwerbstätige

Frank Wolpert, LAS Zentralbereich
frank.wolpert@las.brandenburg.de

1.2 Tödliche Unfälle bei der Arbeit

Im Berichtsjahr ereigneten sich im Zuständigkeitsbereich des LAS 12 tödliche Unfälle, bei denen jeweils ein Beschäftigter bei der Arbeit ums Leben kam.

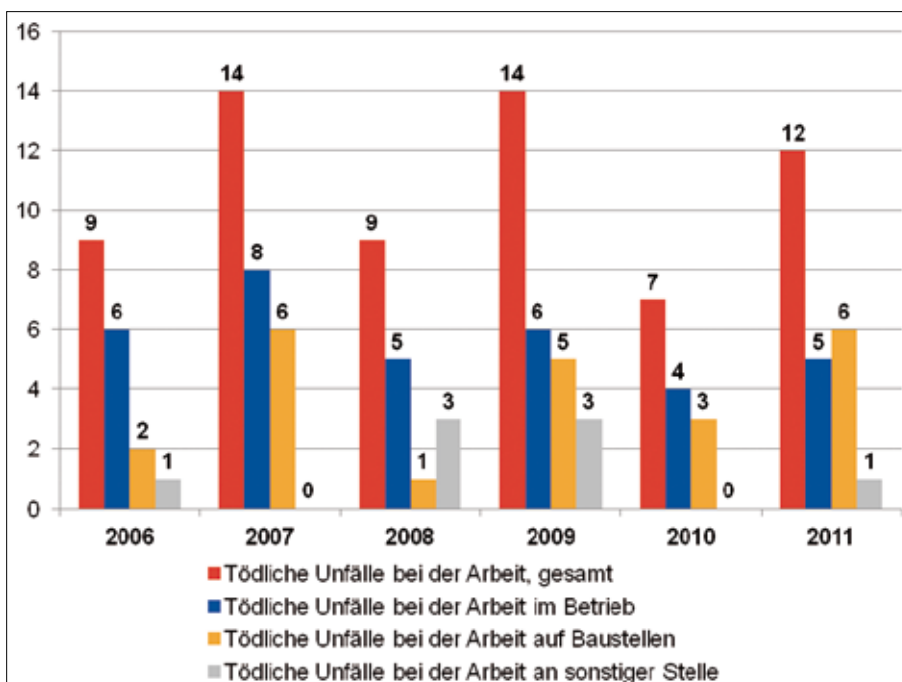


Abbildung 29:

Tödliche Unfälle
bei der Arbeit im
Betrieb und auf
Baustellen (ohne
tödliche Unfälle
bei der Arbeit im
Straßenverkehr)

Alle sechs tödlichen Unfälle auf Baustellen waren Absturzunfälle. Bei den übrigen Unfällen handelte es sich in fünf Fällen um Tätigkeiten an Kraftfahrzeugen, wie An- und Abkuppeln, Entladen und Rückwärtsfahren.

Die meisten der tödlichen Unfälle ereigneten sich im Baugewerbe. Trotz intensiver Kontrollen und Beratungen konnte diese Entwicklung nicht gestoppt werden.

Übersicht 9: Tödliche Unfälle bei der Arbeit im Land Brandenburg im Jahr 2011

Lfd. Nr.	Anzahl Verunglückter	Unfallstelle	Wirtschaftszweig		Kurzbeschreibung
			WZ 2008	Bezeichnung	
1	1	Baustelle	41.2	Bau von Gebäuden	Leitersturz beim Bau der Sporthalle am Luftschiffhafen
2	1	Baustelle	43.1	Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten	Absturz mit Fugenschneider bei Terminalerweiterung am BBI
3	1	fremdes Betriebsgelände	49.4	Güterbeförderung im Straßenverkehr, Umzugstransporte	Kraftfahrer zwischen zwei Containerbrücken eingeklemmt und tödlich verletzt
4	1	sonstige Stelle	01.1	Anbau einjähriger Pflanzen	tödliche Verletzung beim Abkuppeln eines Hängers bei Gurkenernte
5	1	Baustelle	45.1	Handel mit Kraftwagen	Absturz von Fahrrüstung
6	1	eigenes Betriebsgelände	10.9	Herstellung von Futtermitteln	Absturz von Silofahrzeug mit Todesfolge
7	1	eigenes Betriebsgelände	01.5	Gemischte Landwirtschaft	tödliche Verletzungen beim Rückwärtsfahren eines Hofladers
8	1	fremdes Betriebsgelände	49.4	Güterbeförderung im Straßenverkehr, Umzugstransporte	beim Abladen mit Hilfe eines Lkw-Bordkranes von umstürzender Last erschlagen
9	1	Baustelle	42.1	Bau von Straßen- und Bahnverkehrsstrecken	Absturz bei Brückenbauarbeiten
10	1	Baustelle	43.9	Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten	Sturz von einer ungesicherten Betonwendeltreppe bei Bauarbeiten
11	1	Baustelle	41.2	Bau von Gebäuden	Absturz bei Ausschalarbeiten auf Baustelle
12	1	fremdes Betriebsgelände	35.1	Elektrizitätsversorgung	bei Reinigungsarbeiten in einem Behälter verstorben

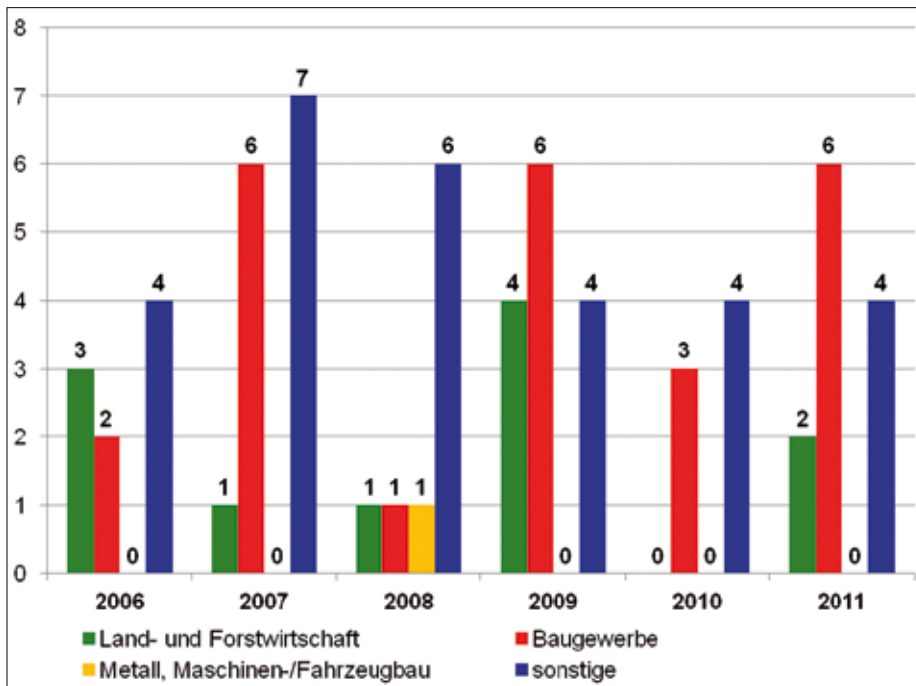


Abbildung 30:

Tödliche Unfälle bei der Arbeit in Abhängigkeit von der Wirtschaftsklasse

1.3 Auffälligkeiten bei der Untersuchung von tödlichen und schweren Arbeitsunfällen

Im Jahr 2011 wurden durch das LAS 41 Unfälle untersucht, bei denen Beschäftigte schwere oder tödliche Verletzungen erlitten. Nur bei einem Unfall gab es zwei Verletzte. Insgesamt waren bei den untersuchten Unfällen 42 Männer betroffen. Auffällig ist die hohe Anzahl der älteren Beschäftigten: 18 Männer waren älter als 50 Jahre, 10 von ihnen älter als 55 Jahre.

Im Vergleich zu den Vorjahren gingen die schweren Unfälle in der Landwirtschaft zurück, wogegen die Anzahl der Unfälle auf Baustellen weiter anstieg. Von den 41 untersuchten Unfällen ereigneten sich 19 auf Baustellen. Der Anteil der Absturzunfälle erhöhte sich im Vergleich zu den Vorjahren. Im Berichtsjahr waren 17 schwere Absturzunfälle zu verzeichnen (vorrangig im Bauwesen), im Vorjahr waren es 11. Bei diesen Abstürzen verunglückten sieben Beschäftigte tödlich, 10 erlitten schwere Körperverletzungen. Die Unfallursachen lagen vor allem in der unzu-

reichenden Gefährdungsbeurteilung, fehlenden Absturzsicherung und mangelnden Durchtrittsicherheit auf Dächern (siehe nachfolgendes Beispiel), aber auch in der arglosen Benutzung von Leitern und Gerüsten.

Das LAS untersucht Unfälle mit dem Ziel, die Unfallursachen umfassend zu ermitteln und die Betriebe darin zu unterstützen, zukünftig ähnliche Unfälle zu verhindern. Nach einem Unfall werden unverzüglich Maßnahmen angeordnet und kontrolliert, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der anderen Beschäftigten vor Ort gewährleisten. Dazu gehört das Sperren von Gerüsten und das Stilllegen von technischen Einrichtungen, bis deren unbedenkliche Nutzung nachgewiesen ist. Für die weiteren Arbeiten wird geprüft, ob die betrieblichen Arbeitsschutzmaßnahmen ausreichend sind. Darin liegt oftmals schon eine Unfallursache: für die konkrete zum Unfall führende Tätigkeit wurde nur unzureichend Vorsorge getroffen. Hier unterstützt und kontrolliert das LAS die Betriebe im Rahmen seiner Zuständigkeit.

*Elvira Doppler, LAS Zentralbereich
elvira.doppler@las.brandenburg.de*

Schwere Verletzung beim Baumfällen

Bei Baumfällarbeiten an der Autobahn A11 erlitt ein junger Leiharbeiter (23 Jahre alt) einen schweren Arbeitsunfall. In Folge einer Fraktur des 12. Rückenwirbels kam es zu einer Querschnittslähmung. Der Verunfallte war erst seit drei Monaten bei einer Landschaftsbaufirma beschäftigt.

Am Unfalltag wurde er als Sicherungsperson beim Fällen einer ca. 12 m hohen und 70 cm dicken Eiche eingeteilt. Er hatte die Aufgabe darauf zu achten, dass kein Mensch zufällig und unbemerkt in den Gefahrenbereich hinein gelangt. Zwei weitere Arbeiter sägten den Fallkerb und den Fallschnitt und schlugen die Spaltkeile ein. Anschließend verließen sie sofort den Gefahrenbereich. Nach Handzeichen des Vorarbeiters zog der Rücketraktor den Baum in die gewünschte Fallrichtung. Beim Umfallen der Eiche brach ein ca. 8 cm dicker und 6 m langer Ast mit einem Gewicht von 50 bis 60 kg aus der Krone aus und traf den Rücken der Sicherungsperson. Obwohl der Gefahrenbereich mit einem Umkreis von mindestens 25 m vorgegeben war, wurde der Verunfallte nur 5 m vom Baumstamm entfernt bewegungslos aufgefunden (Abb. 31 und 32). Der Vorarbeiter hatte als Kommandogebener nicht bemerkt, dass die Sicherungsperson den Gefahrenbereich noch nicht verlassen hatte.

Abbildung 31:

Arbeitsstelle im Bereich des Unfalls



Abbildung 32:

herabgestürzter Ast; die Jacke liegt an der Stelle der verunfallten Person



Im Rahmen der Unfalluntersuchung wurde festgestellt, dass alle erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen getroffen worden waren, um sicher arbeiten zu können. Die entleihende Firma hatte die Gefährdungen konkret für diese Arbeiten bewertet und schriftlich festgehalten. Somit lag eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung vor. Der Sicherheitsabstand wurde mit 25 m (doppelte Baumlänge) als ausreichend ermittelt. Eine Kontrolle der Arbeitsschutzunterweisungen ergab, dass alle Beteiligten hinsichtlich der Arbeitsausführung und der damit im Zusammenhang stehenden Gefahren nachweislich unterwiesen waren.

Die Ursache des Unfalles bestand darin, dass der Vorarbeiter das Ziehen des Baumes anwies, ohne sich vorher zu überzeugen, ob alle beteiligten Mitarbeiter den Gefahrenbereich verlassen hatten. Erst dann hätte er das Kommando zum Ziehen des Baumes mit der Rückemaschine geben dürfen. Gegen den Vorarbeiter wurde Strafanzeige gestellt.

Unfallbegünstigend war, dass eine Sperrung der Autobahn aus verkehrstechnischen Gründen nicht möglich war und deshalb nur dann die Bäume gerückt werden konnten, wenn sich keine Fahrzeuge auf diesem Teilstück der Autobahn befanden. Der Vor-

arbeiter stand unter hoher Anspannung, um die verkehrsrärmste Zeit für das Fällen des Baumes zu nutzen. Er nahm an, dass jeder sich gemäß den Abstimmungen und Arbeitsschutzunterweisungen verhält und den Gefahrenbereich eigenverantwortlich verlässt. So hatte er übersehen, dass sich der junge Mitarbeiter aus dem Gefahrenbereich noch nicht entfernt hatte.

Auf Anordnung des LAS wurde der Unfall im Betrieb zum Anlass genommen, um die Art und Weise der Durchführung der Baumfällarbeiten verstärkt zu kontrollieren. So werden in Zukunft die Vorortbedingungen in den sehr unterschiedlichen Waldbereichen konsequenter berücksichtigt.

*Pal Gerö, LAS Regionalbereich Ost
pal.geroe@las.brandenburg.de*

Absturz eines Dachdeckers wegen Lattenbruch

Ein 54-jähriger gelernter Dachdecker brach beim Neubau eines Getränkemarktes durch die Dachlattung und erlitt lebensbedrohliche Verletzungen. Er und vier weitere Beschäftigte der Firma hatten den Arbeitsauftrag, das Dach eines neuen Getränkemarktes (Länge 30,40 m; Breite 16,00 m; Firsthöhe 6,80 m; Traufhöhe 3,35 m; Dachneigung ca. 22°) mit Dachziegeln einzudecken. Die Dachbinder einschließlich der Konter- und Dachlattung waren bereits in der Vorwoche errichtet worden. Während dieser Arbeiten waren als Maßnahme gegen Absturz Auffangnetze an den Untergurten der Dachbinder angebracht worden. Vor dem Verlegen der Dachziegel waren die Auffangnetze wieder entfernt worden. Als die fünf Beschäftigten am Vormittag des Unfalltages die Dachziegel auf dem Dach verteilt hatten, wollten sie eine Pause machen und dazu das Dach verlassen. Dabei trat einer von ihnen auf eine Dachlatte, die einen Asteinschluss hatte. Die Dachlatte brach an dieser Stelle, so dass er aus einer Höhe von ca. 5,50 m in das Gebäude auf den

Betonfußboden stürzte und dabei lebensbedrohliche Verletzungen erlitt (Abb. 33 und 34).

Abbildung 33: Die Absturzstelle von außen



Abbildung 34: Die Absturzstelle von innen



Die Unfallursache ist der Bruch der Dachlatte. An der Bruchstelle, die sich im mittleren Bereich zwischen den Dachbindern befand, war ein Asteinschluss, der mehr als 1/3 des Lattenquerschnitts eingenommen hatte.

Gelattete Dachflächen für Dachziegel- oder Dachsteindeckungen bis zur einer Neigung von 75° gelten nach berufsgeossenschaftli-

chem Regelwerk als sicher begehbar, wenn die Dachlatten mindestens der Sortierklasse S10 oder MS10 nach DIN 4074-1 entsprechen. Sortierklasse S10 besagt, dass mögliche Asteinschlüsse nur eine ganz bestimmte Fläche des Lattenquerschnittes einnehmen dürfen. Die auf dem Dach eingebauten Dachlatten entsprachen nicht der Sortierklasse S10. Die Bestellung der Dachlatten war durch die Geschäftsführung der Dachdeckerfirma erfolgt. Bestellt wurden Latten in den Maßen 48/68 mm a 5 m, getränkt (ohne Zusatz: in der Sortierklasse 10). Der Geschäftsführung war also bekannt, dass es sich bei den Dachlatten nicht um die Sortierklasse S10 handelt. Folglich hätten die Auffangnetze bis zum Abschluss der Dacharbeiten an den Untergerurten der Dachbinder verbleiben müssen. Wenn der Verbleib der Netze nicht möglich war, hätte man eine andere Maßnahme gegen Absturz nach innen treffen müssen.

Um sicher zu stellen, dass bei späteren Arbeiten keine weiteren Unfälle passieren, wurde der Bauherr aufgefordert, diesen Sachverhalt (keine tragfähige Dachlattung) in die gemäß der Baustellenverordnung (BaustellV) zu erstellende Unterlage aufzunehmen. Die Konsequenz ist, dass bei späteren Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten auf dem Dach dieses nicht ohne zusätzliche Maßnahmen gegen Absturz betreten werden darf.

Unfälle dieser Art passieren leider immer wieder. Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit des Landesamtes für Arbeitsschutz wurden schon mehrfach gebrochene Dachlatten aufgrund falscher oder schlechter Holzqualität oder mangelhafter Montage festgestellt. Da Auffangnetze in vielen Fällen für das Aufbringen der Unterspannbahn, der Konter- und der Dachlattung ohnehin erforderlich sind, sollte sie erst nach der kompletten Fertigstellung des Daches entfernt werden.

*Werner Jäschke, LAS Regionalbereich Süd
werner.jaeschke@las.brandenburg.de*

Absturz eines berufserfahrenen Dachklempners

Ein 56-jähriger Dachklempner rutschte bei beginnendem Regen von einer Dachfläche ab und fiel ca. 5,20 m tief auf den Boden. Dabei zog er sich diverse Frakturen, u. a. der Wirbelsäule, zu. Seine Firma hatte als Subunternehmen den Auftrag, Dachdecker- und Dachklempnerarbeiten durchzuführen. Die Dacharbeiten waren zum Großteil abgeschlossen, aber durch einen Lieferengpass fehlten noch die Kehlbleche. Der Beschäftigte hatte den konkreten Arbeitsauftrag, diese Kehlbleche auf dem Dach anzubringen. Allerdings war das ursprünglich vorhandene Dachfanggerüst bereits für die Fassadenarbeiten, die eine andere Firma ausführte, umgerüstet worden und stand jetzt unter dem ca. 1 m breiten Dachüberstand (Abb. 35). Dadurch hatte das Gerüst für Dachklempnerarbeiten keine Schutzfunktion mehr. Eine andere Absturzsicherung bzw. Auffangeinrichtung kam nicht zum Einsatz.

Abbildung 35: Das Gerüst am Unfalltag



Die Arbeiten auf der Baustelle wurden durch die Verantwortlichen der beteiligten Firmen nicht ausreichend koordiniert. Am Unfalltag wäre es erforderlich gewesen, dass Beschäftigte beider Firmen das Gerüst nutzen. Der Geschäftsführer der Dachdeckerfirma hätte sich vergewissern müssen, dass für die restlichen Dachklempnerarbeiten das Gerüst in der erforderlichen Ausführung zur Verfügung steht oder er hätte eine andere Absturz- oder Auffangeinrichtung zur Verfügung stellen müssen. Der Bauleiter der Fassadenfirma, die bereits auf der Baustelle tätig war, hätte als Verantwortlicher vor Ort ebenfalls dafür sorgen müssen, dass die Dachklempnerarbeiten sicher ausgeführt werden können. Letztlich hätte aber auch der Unfallbetroffene die Dachklempnerarbeiten nicht ohne eine Absturzsicherung durchführen dürfen. Damit ist er seiner Pflicht als Beschäftigter gemäß § 15 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) nicht nachgekommen, nach seinen Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung, die er aktenkundig erhalten hatte, für seine eigene Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen.

Unfälle beim Einsatz von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz können verhindert werden, wenn die Arbeitgeber und Verantwortlichen vor Ort die Arbeiten einschließlich der Arbeitsschutzbelange besser koordinieren.

Das LAS ordnete vor Ort an, dass die Arbeiten erst fortgeführt werden dürfen, wenn das Gerüst für die Klempnerarbeiten umgebaut bzw. hergerichtet worden ist.

*Sabine Giese, LAS Regionalbereich West
sabine.giese@las.brandenburg.de*

Krafffahrer zwischen zwei Anhängern tödlich verunglückt

Ein Krafffahrer einer Berliner Spedition erlitt auf einem Brandenburger Fuhrparksgelände beim Wechseln seines Anhängers tödliche

Verletzungen am Hinterkopf und im Brustbereich.

Er hatte den Arbeitsauftrag, einen leeren Anhänger abzustellen und einen mit Haushaltsgeräten beladenen Anhänger abzuholen. So rangierte er einen leeren Anhänger rückwärts neben eine Reihe von anderen eng abgestellten Anhängern (Abstand ca 1,00 m). Nach dem Abkuppeln setzte er mit seiner Zugmaschine vor, fuhr rückwärts an einen beladenen Anhänger heran und kuppelte an. Danach verließ er sein Fahrerhaus und begab sich auf die Plattform der Zugmaschine hinter dem Fahrerhaus, um die entsprechenden Versorgungsleitungen (Bremserschläuche, Elektrik) anzuschließen. Nachdem er die Leitungen angeschlossen hatte, bewegte sich der komplette Sattelzug plötzlich unkontrolliert rückwärts. Nach Aussage eines Zeugen sprang der Krafffahrer von der Plattform und rannte vorn um die Zugmaschine herum nach hinten. Es ist anzunehmen, dass er die Bremse des Hängers erreichen wollte. Dabei wurde er von der Hinterachse seiner eigenen Zugmaschine erfasst und gegen den nebenstehenden Anhänger gedrückt (Abbildungen 36 und 37).

Die Hauptursache für diesen Unfall bestand darin, dass der Krafffahrer entgegen der schriftlich belegten Unterweisung sowie der Fahrzeuganleitung des Anhänger-Herstellers weder die Bremsen der Zugmaschine noch die des Anhängers angezogen hatte.

Unfallbegünstigend war aber auch, dass keine Unterlegkeile zur Sicherung des Anhängers verwendet worden sind, was beim An- und Abkuppeln auf geneigten Flächen nach BGI 599 vorgeschrieben ist. Diese Regelung hatte der Hersteller auch in seine Bedienungsanleitung aufgenommen.

Auf dem Betriebsgelände waren mehrere Betriebe tätig. Die Anhänger wurden durch eine Speditionsfirma beladen und abgestellt und durch eine andere Speditionsfirma abgeholt.

Abbildung 36: Die Quetschstelle



Abbildung 37: Die Quetschstelle von vorn



Beim Anschluss der Druckluftschläuche wird die automatische Bremse des Anhängers (Federspeicherbremse) automatisch pneumatisch gelöst, wenn diese nicht nach dem Abstellen des Anhängers zusätzlich arretiert wurde. Ist der Lastzug (Anhängers und Zugmaschine) beim Ankuppeln weder durch Unterlegkeile noch durch die arretierten Feststellbremsen an der Zugmaschine und am Anhänger gesichert, kann er auf einer geneigten Ebene (hier ca. 1 % Neigung) nach

dem Anschluss der Druckluftverbindungen wegrollen.

Am Tag der Unfallnachuntersuchung wurde festgestellt, dass fast jeder der anderen vorgefundenen Anhänger unzureichend gegen Wegrollen gesichert worden war und somit eine Wiederholung des Unfallereignisses bei gleichen Voraussetzungen jederzeit möglich gewesen wäre. Die vorschriftsmäßige Sicherung der Anhänger wurde durch das LAS angeordnet.

Im Nachgang dieses tragischen Unfallereignisses führten die beteiligten Speditionsfirmen bei ihren Kraftfahrern bezüglich der ermittelten Unfallursachen eine anlassbezogene Unterweisung durch. Die Verantwortlichen werden die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften in Zukunft strenger kontrollieren und besser koordinieren. Zusätzlich führt die Firma, auf deren Gelände sich der Unfall ereignet hat, durch ihre angestellte Sicherheitsfachkraft Stichprobenkontrollen durch. Derzeit prüft die Firma, ob durch das Einbringen von Bordsteinen am Ende der Parkfläche ein zusätzlicher Schutz gegen Wegrollen realisierbar ist.

Lars Engelhardt, LAS Regionalbereich West
lars.engelhardt@las.brandenburg.de

2. Baustellen und Bauarbeiterschutz

Gemeinsamer Präventionsstützpunkt der BG BAU und des LAS auf der Baustelle des Flughafens BER

Von April 2009 bis Oktober 2011 hatten die BG BAU und das LAS im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie vor dem Haupteingang zur Großbaustelle des neuen Flughafens BER (ehemals BBI) einen gemeinsamen Präventionsstützpunkt eingerichtet. Ein Schild (Abb. 38) wies an der Zufahrtsstraße auf den Präventionsstützpunkt hin.

Abbildung 38:

Die Ausschilderung des Präventionsstützpunktes



Das Zentrum des gemeinsamen Stützpunktes war der Bürocontainer. Die tägliche Besetzung durch mindestens eine Aufsichtsperson bzw. einen Aufsichtsbeamten/eine Aufsichtsbeamtin wurde durch eine enge Abstimmung zwischen der BG BAU und dem LAS gewährleistet. Der Container diente als Anlaufstelle für Bauherrenvertreterinnen und -vertreter, Koordinatorinnen und Koordinatoren, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Bauleiterinnen und Bauleiter, Beschäftigte und auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Berufsgenossenschaften. Auf Anfrage wurden diverse Vorschriften und Informationsschriften erläutert und ausgehändigt. Regelmäßig fanden Abstimmungen zu Schadens- und Unfalluntersuchungen statt.

Außerdem wurden Probleme erörtert, bei Anträgen Hilfe gewährt, Informationen ausgetauscht, gemeinsame Begehungstermine und Aktionen besprochen.

Folgende baustellenbezogene Aktivitäten wurden beispielsweise geplant und durchgeführt:

- anlassbezogene Überwachung des Tempolimits sowie der Gurtpflicht,
- Überprüfung der Arbeitszeiten und der Sozialvorschriften im Straßenverkehr,
- gemeinsam koordinierte und gezielt durchgeführte Baustellenbesichtigungen durch die Berufsgenossenschaften, Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz und das LAS zu diversen Unfallschwerpunktthemen (hochgelegene Arbeitsplätze, Gerüste, Maschinen, Lärm, Staub, PSA gegen Absturz, fahrbare Arbeitsbühnen, elektrische Betriebsmittel usw.),
- Verbreiten praktischer Tipps und Infos der BG BAU und der Herstellerinnen und Hersteller zum Umrüsten von Erdbaumaschinen durch Rückraumüberwachungssysteme.

Der Büroarbeitsplatz diente unseren Beschäftigten auch zur zeitnahen Mängeldokumentation, zur Kommunikation bei wichtigen Ereignissen und zur Erfassung der eigenen Aktivitäten. Der Zugang zum Internet und Intranet vor Ort erleichterte die Arbeit oft, da Recherchen zeitnah durchgeführt und erforderliche Kontakte unmittelbar hergestellt werden konnten.

Neben dem Bürocontainer mit einem Computerarbeitsplatz gehörten zum Präventionsstützpunkt auch ein Schulungsmobil der BG BAU (Abb. 39) und ein Untersuchungsmobil des Arbeitsmedizinischen Dienstes der BG BAU. Dort wurden z. B. die Schulungen und Aktionen auf dem BER geplant.

Abbildung 39:
Schulungsmobil der BG BAU und gemeinsamer Büro-Container



Es gab gemeinsame Informationsschulungen von verschiedenen Berufsgenossenschaften und dem LAS zu folgenden Themen:

- Absturzsicherungen an hochgelegenen Arbeitsplätzen,
- Arbeitnehmerüberlassung,
- Arbeitszeit,
- Betriebssicherheitsverordnung,
- Elektrische Betriebsmittel,
- Fahrbare Arbeitsgerüste,
- Fassaden- und Schutzgerüste,
- Gefahrstoffe,
- Gefährdungsbeurteilungen,
- Hub- und Scherearbeitsbühnen,
- Lärm- und Vibrationsschutz,
- Leitern und Tritte,
- Persönliche Schutzausrüstungen, insbesondere gegen Absturz,
- Rückraumüberwachungssysteme an Erdbaumaschinen,
- Sicherheit auf Verkehrswegen.

Im Rahmen der Zusammenarbeit wurden die Nachhaltigkeit der Besichtigungen ausgewertet, gemeinsame Unfalluntersuchungen

durchgeführt und ein einheitliches Handeln (wie z. B. Anordnung von Maßnahmen, Vermeidung von Doppelbesichtigungen) abgestimmt und durchgeführt.

Mehr als 20 Generalunternehmen arbeiteten und arbeiten z. T. parallel auf dieser komplexen Baustelle. Dazu kommen mehrere Drittinvestoren, die ebenfalls Gebäude und Anlagen auf dem Gelände des Flughafens errichten.

Zahlreiche Gefährdungs- und Koordinierungsschwerpunkte bestanden und bestehen hier, so z. B.:

- Absturzgefahr (Bauteil/Gerüst/Leiter),
- Angefahren oder Überfahren werden,
- Angestoßen werden von unkontrolliert bewegten Teilen,
- Elektrischer Strom,
- Gefahren durch Baustellenverkehr,
- Herabfallende/ kippende Bauteile,
- Stolpern/ Rutschen/ Stürzen (SRS),
- Unfälle mit Maschinen,
- Wegeunfall.

Zum Jahresende 2011 arbeiteten mehr als 1.000 Firmen und durchschnittlich 3.800 Personen, in Spitzenzeiten über 5.000 Personen, auf dieser Großbaustelle.

Von November 2007 bis November 2011 wurden über 250 meldepflichtige Unfälle registriert. Davon endeten leider vier Unfälle tödlich. Insgesamt ist die Anzahl der Arbeitsunfälle aber im Vergleich zu anderen großen Baustellen relativ niedrig.

Zur Umsetzung der arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen auf der Baustelle fanden im Präventionsstützpunkt zahlreiche Beratungen, Besichtigungen und Schulungen von Arbeitsschutzakteurinnen und -akteuren zur rechtskonformen Anwendung des Gesetzes

statt. Seine Nutzung als „neutraler“ Boden (unabhängig von betrieblichen Gegebenheiten) wirkte sich sehr positiv auf die Verfahrensökonomie aus, nicht nur im wirtschaftlichen Sinne, sondern auch hinsichtlich des Erreichens eines „erzieherischen Effektes“.

Durch die Nutzung des Präventionsstützpunktes als Basis für die Aufsichtstätigkeit auf dem Baustellengelände wurde der mit der Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmebewilligungen nach Arbeitszeitgesetz (ArbZG) im Zusammenhang stehende Verwaltungsaufwand maßgeblich reduziert. Während der erfolgten Inaugenscheinnahmen am Ort des Geschehens auf der Baustelle sind nicht nur Gespräche mit den von der Ausnahmebewilligung betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geführt, sondern auch

1. gegenüber den Antragstellenden zu erfüllende Voraussetzungen klar definiert,
2. die als Basis zu gewährleistenden tatsächlichen Verhältnisse festgelegt und
3. Unterlagen sofort ausgehändigt und konkretisiert worden.

Dies wurde durch die Nutzung des PC-Arbeitsplatzes möglich und unterstützt. Über den normalen Postweg schriftlich angeforderte Antragspräzisierungen und Nachforderungen wurden so weitestgehend minimiert. Auch Rückfragen zu technologischen Besonderheiten konnten praxis- und zeitnah geklärt werden, was letztendlich zu Synergieeffekten bei allen Beteiligten führte.

Die Umsetzung der in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes war durch die Ortsnähe unmittelbar auf der Baustelle und nicht nur auf dem Papier nachprüfbar. Beantragte Ausnahmen z. B. zur Arbeitszeit, wurden nur dann erteilt, wenn die „Hausaufgaben“ in Sachen Arbeitsschutz gemacht waren. Dies trug letztendlich zur Erhöhung der Sicherheit und des Ge-

sundheitsschutzes bei. Hierbei wirkte sich auch die präsente Fachkompetenz der BG Bau z. B. zu Fragen der Ersten Hilfe (Bergen aus dem Auffanggurt) positiv aus. Gemeinsam sind so wesentliche, für die Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung relevante Sachverhalte transparent gemacht und durch die Antragstellenden berücksichtigt worden. Durch diesen Ansatz wurde verhindert, dass Betriebe, die arbeitsschutzrelevante Sachverhalte bei ihrer Ausschreibung in nicht ausreichendem Maße berücksichtigt hatten, von der Erteilung einer Ausnahmebewilligung profitierten und einen „Wettbewerbsvorteil“ (Verzicht auf Arbeitsschutzmaßnahmen) erzielten.

Durch den Präventionsstützpunkt wurde auch die Zusammenarbeit mit anderen Behörden (Zoll, Polizei) erleichtert. Kurzfristige Abstimmungen zum strategischen Vorgehen, gemeinsame Kontrollen und die gegenseitige Unterrichtung trugen letztendlich zur Erhöhung des Arbeitsschutzniveaus bei.

Die gemeinsame Präventionsarbeit war sehr sinnvoll und zielführend. Sie war ein gelungenes Beispiel für die praktische Zusammenarbeit zwischen staatlicher Arbeitsschutzaufsicht und gesetzlicher Unfallversicherung.

Frank-Rudolf Britz, LAS

frank-rudolf.britz@las.brandenburg.de

Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften in Eisenbahnbetrieben

Die Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Eisenbahnbetrieben sind auf Grund der Vielfalt der Aufgaben, die wahrgenommen werden, groß. So gelten neben den Fahrdienstvorschriften ebenso die staatlichen Gesetze und Verordnungen des sozialen Arbeitsschutzes. Besonders beim „rollenden“ Personal steht die Einhaltung der Forderungen des Arbeitszeitgesetzes und der Eisenbahnpersonalverordnung an erster Stelle. Deshalb wurde ein Fachprojekt mit dem Ziel durchgeführt, die Anwendung und Umsetzung des staatlichen Arbeitsschutzrechts stichpunktartig in Eisenbahnbetrieben zu kontrollieren und Mängel zu beseitigen.

In den ausgewählten Eisenbahnbetrieben wurden umfassende Besichtigungen hinsichtlich des betrieblichen Arbeitsschutzes durchgeführt. Bei dem Personal in „rollenden Schichten“ waren weiterhin die Dispositionsunterlagen und Arbeitszeitaufzeichnungen zu kontrollieren. Es wurden insgesamt 17 Betriebsstätten besichtigt. Dabei handelte es sich um sieben Tochterbetriebe der Deutschen Bahn und zehn private Betriebe. Acht der kontrollierten Betriebe waren Personenbeförderer. Der größte aufgesuchte Betrieb hatte 255 Beschäftigte.

Die Ergebnisse der Kontrollen stellen sich wie folgt dar:

- In 15 der 17 besichtigten Betriebe war die Gefährdungsbeurteilung angemessen¹ durchgeführt.
- Durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber wurde in 16 Betrieben für eine geeignete² Arbeitsschutzorganisation gesorgt.

¹ gemäß der Leitlinie „Gefährdungsbeurteilung“ des LASI

² gemäß der Leitlinie „Arbeitsschutzorganisation“ des LASI

In einem Betrieb war die Arbeitsschutzorganisation nur teilweise geeignet, obwohl ein zertifiziertes Arbeitsschutzmanagement angewendet wurde.

- In 13 der besichtigten Betriebe gab es Arbeitsschutzmanagementsysteme.
- In allen 17 Betrieben wurde die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes kontrolliert. In acht Betrieben wurden keine Verstöße gegen die Festlegungen des Gesetzes festgestellt.
- In den sieben privaten Gütertransportbetrieben gestaltete sich die Kontrolle des Arbeitszeitgesetzes schwierig, da die Disposition nicht immer im eigenen Betrieb durchgeführt wurde. Bei Arbeitszeiten über acht Stunden wurden Zeitausgleiche gewährt. In einem Betrieb wurde auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Tarifparteien eine tägliche Arbeitszeit von bis zu 12 Stunden ermittelt. In einem weiteren privaten Transportbetrieb wurden erhebliche Verstöße gegen die werktägliche Arbeitszeit sowie die Aufzeichnungspflicht festgestellt. Die zulässige werktägliche Höchstarbeitszeit wurde regelmäßig und in erheblichem Umfang überschritten.

In Besichtigungsschreiben wurde auf die Aufzeichnungspflicht nach Arbeitszeitgesetz hingewiesen, Arbeitszeitznachweise wurden abgefordert und einer weiteren Prüfung unterzogen. In mindestens einem Betrieb wird es eine Nachkontrolle geben.

- In den Betrieben wurden physische und psychische Belastungen ebenso ermittelt wie Belastungen durch physikalische (Lärm, Vibrationen) und stoffliche Einwirkungen (Umgang mit Gefahrstoffen).
- Zu den ermittelten Belastungen gaben die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten den betrieblichen Verantwortlichen Hinweise.

- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter wurden in den kontrollierten Betrieben nicht beschäftigt. Drei der Betriebe führten Arbeitnehmerüberlassungen durch.

Es wurden Besichtigungsschreiben verschickt mit der Aufforderung, die Gefährdungsbeurteilung zu vervollständigen und die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zu prüfen, die Forderungen des Arbeitssicherheitsgesetzes zur Bestellung von Betriebsärzten und Sicherheitsfachkräften und der Arbeit des Arbeitsschutzausschusses umzusetzen sowie Forderungen aus dem Arbeitszeitgesetz zu erfüllen.

Die Überprüfungen ließen erkennen, dass der Bereich Eisenbahn aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht gut organisiert ist. Die Organisation geht teilweise über das gesetzlich geforderte Maß hinaus. Dieser Sachverhalt kann aber nicht darüber hinweg täuschen, dass es Verstöße gegen geltende Arbeitsschutzvorschriften gab. Besonders zeigte sich das bei der Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes.

Weiterhin zeigte sich, dass Eisenbahnbetriebe mit starken Personalvertretungen weniger Probleme bei der Umsetzung und Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes aufwiesen. Forderungen zur Abstellung von Mängeln mussten nur gegenüber einzelnen Eisenbahnbetrieben gestellt werden.

Bei den durchgeführten Nachkontrollen der Arbeitszeitaufzeichnungen wurden in einem privaten Eisenbahnbetrieb die im Rahmen der Besichtigungen festgestellten Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz bestätigt. Die Kontrollen ergaben bei einer erheblichen Anzahl von Personen des fahrenden Personals Verstöße gegen die Höchstarbeitszeiten von zehn und zwölf Stunden. Ein festgestellter Maximalverstoß lag bei einer Überschreitung

von acht Stunden der zulässigen Höchstarbeitszeit. Ebenso wurden die gesetzlichen Ruhezeiten von zehn Stunden in unzulässiger Weise verkürzt, im Höchstfall auf 3,5 Stunden. Die ermittelten Verstöße stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die durch die Behörde mit einem Bußgeld von zweitausend Euro geahndet wurden, der Bußgeldbescheid ist inzwischen rechtskräftig.

Für die Aufsichtsbehörden (Eisenbahnbundesamt, Landeseisenbahnamt und Landesamt für Arbeitsschutz) bedeutet das, noch enger zusammen zu arbeiten. In den Eisenbahnbetrieben sind weiterhin regelmäßige, risikoorientierte wie auch anlassbezogene Besichtigungen durchzuführen.

Lutz Marquart, LAS

lutz.marquart@las.brandenburg.de

Gefährdungen durch Energiesparlampen

Energiesparlampen (Kompaktleuchtstofflampen – KLL) werden sowohl im gewerblichen als auch im häuslichen Bereich als Leuchtmittel eingesetzt. Durch die Verordnung (EG) Nr. 244/2009 ist damit zu rechnen, dass die Verbreitung dieser Art von Leuchtmitteln in der Europäischen Union zunehmen wird. Daraus ergibt sich die Fragestellung, welchen Einfluss KLL auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten haben. Um hierzu eine Aussage treffen zu können, wurden die potenziellen Gefährdungen durch elektromagnetische Felder und optische Strahlung gemessen sowie eine Freisetzung von Quecksilber bei einem Lampenbruch über eine Modellrechnung abgeschätzt. Für die Messungen wurden sechs handelsübliche KLL mit einer Leistung von 20 W in einem Baumarkt erworben. Es wurden alle verfügbaren Bauarten vermessen.

In der KLL wird ein Quecksilber-Plasma erzeugt. Die dabei angeregten Gasatome senden beim Übergang in den Grundzustand UV-Quanten aus, die wiederum auf die mit einem Leuchtstoff versehene Glasoberfläche prallen. Die angeregten Leuchtstoffverbindungen werden zur Fluoreszenz animiert und geben sichtbare Strahlung ab. Durch diese Funktionsweise wird für den gleichen Lichtstrom im Vergleich zur Glühlampe wesentlich weniger elektrische Leistung benötigt. Die übliche Netzfrequenz von 50 Hz wird intern auf eine Betriebsfrequenz von 28 bis 60 kHz erhöht. Hinzu kommen ganzzahlige Vielfache dieser Frequenzen, so genannte Oberwellen.

Die Abschätzung der Freisetzung von Quecksilber im Falle von Lampenbrüchen erfolgte unter Annahme ungünstigster Bedingungen. Der Abschätzung liegt das Dispersionsmodell für einen nichtidealen Tubenreaktor mit axialer Dispersion zugrunde. Resultat ist, dass die Quecksilberkonzentration im Innenraum in den ersten Sekunden und Minuten

den Richtwert I des Umweltbundesamtes von $0,035 \mu\text{g}/\text{m}^3$ überschreitet, jedoch mit der Zeit asymptotisch abfällt. Der Arbeitsplatzgrenzwert nach TRGS 900 von $0,02 \text{ mg}/\text{m}^3$ wird nicht erreicht.

Die Messung der elektromagnetischen Felder erfolgte im Frequenzbereich zwischen 5 Hz und 400 kHz. Die Feldanteile bei Netzfrequenz (50 Hz) und bei Betriebsfrequenz (40-60 kHz) wurden identifiziert (Abb. 40). Kritische Werte der elektrischen Feldstärke (Überschreitung des Referenzwertes) werden nur im Nahbereich der Lampe (Abstand ca. 2 cm) beim elektrischen Feld erreicht.

Abbildung 40:

Spektrum des elektrischen Feldes mit Darstellung des Referenzwertes

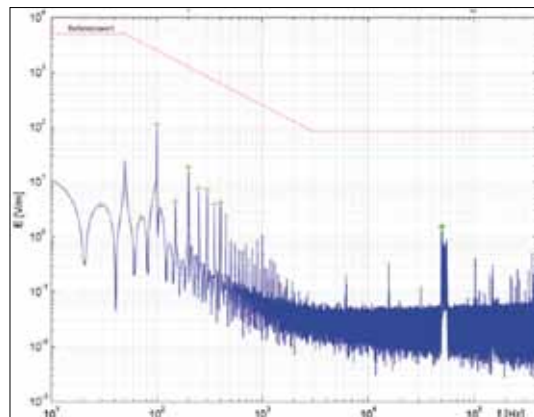
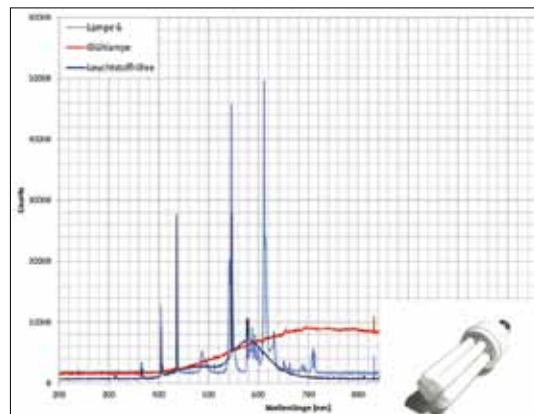


Abbildung 41:

Spektrale Verteilung des Lichts (Vergleich KLL/Glühlampe/Leuchtstoffröhre)



Im Vergleich zu kontinuierlichen Spektren von Glühlampen oder Tageslicht strahlen Energiesparlampen (hier Lampe 6) in verschiedenen engen Lichtbanden (Abb. 41). Die Verteilung der Strahlung über das gesamte Lichtspektrum ist inhomogen. Daher betonen KLL bestimmte Farben übermäßig und lassen andere Farben dafür in den Hintergrund treten. Der Farbwiedergabeindex von KLL liegt zwischen 80 und 85. Deshalb sind diese Lampen für Technologien mit besonders hohen Anforderungen an die Farbwiedergabe – beispielsweise bei der Farbprüfung, an Augenoptikerwerkstattplätzen oder bei der Bearbeitung von Edelsteinen – ungeeignet. Die Farberkennung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung wird gewährleistet. Der Vorteil der KLL besteht in einem geringen Anteil an Infrarotstrahlung. Dadurch ist die KLL in Lichtrichtung ein deutlich geringerer Wärmestrahler. Darüber hinaus strahlt die KLL das Licht im Vergleich zur Glühlampe über eine größere Fläche ab. Die Leuchtdichte ist also geringer, die emittierte Lichtmenge über die Fläche etwa gleich groß. Das Abstrahlen auf größerer Fläche verursacht seltener Blendung als der Blick in die Glühlampe.

Bei der bestimmungsgemäßen Verwendung von KLL konnten keine Grenz- bzw. Referenzwertüberschreitungen gezeigt werden.

Bei einem Lampenbruch kann Quecksilber in die Raumluft übergehen und stellt eine Gefahr für Beschäftigte dar. Umso wichtiger sind Maßnahmen, die Lampenbrüche vermeiden, und die Sensibilisierung der Beschäftigten im Umgang, bei der Lagerung, beim Transport und bei der Entsorgung von KLL. In Betriebsanweisungen sind Festlegungen zu treffen, wie sich die Beschäftigten bei Lampenbrüchen zu verhalten haben. Diese sind den Beschäftigten im Rahmen der Unterweisung zu vermitteln.

Nach dem jetzigen Kenntnisstand und bei sachgerechtem Umgang (siehe Gebrauchsanweisung) sind gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

*Marian Mischke, LAS Regionalbereich West
marian.mischke@las.brandenburg.de*

Defizite bei der Gewährleistung des Explosionsschutzes in nicht nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Biogasanlagen

Die Erzeugung von Biogas durch anaerobe Vergärung von nachwachsenden Rohstoffen und Gülle erfährt seit einigen Jahren einen erheblichen Boom, so dass Mitte 2011 im Land Brandenburg ca. 240 Biogasanlagen mit einer elektrischen Leistung von rund 138 MW betrieben wurden.

In Brandenburg werden in der Regel Nassvergärungs-Biogasanlagen betrieben, in denen kontinuierlich Energiepflanzen (z. B. Maissilage, Getreidekörner) und tierische Exkremente (z. B. Rinder- oder Schweinegülle, Geflügelkot) gemeinsam eingesetzt werden. Aber auch die Feststoffvergärung, die alleinige Nassvergärung von Energiepflanzen bzw. die Vergärung von Bioabfällen oder industriellen und landwirtschaftlichen Reststoffen wird durchgeführt.

Das erzeugte Biogas wird über Verbrennungsmotoren mit nachgeschalteten Generatoren in elektrische Energie umgewandelt oder nach weiterer Aufbereitung in das Gasverteilungsnetz eingespeist.

In verschiedenen Veröffentlichungen wurde durch Sachverständige auf Mängel beim Stand der Sicherheitstechnik, der Auslegung, der Errichtung und dem Betrieb von Biogasanlagen hingewiesen.

Für die Biogasanlagen im Land Brandenburg gab es keine gesicherten Erkenntnisse zu möglichen Defiziten und Mängeln, welche die Sicherheit der Biogasanlagen beeinflussen.

Im Rahmen eines Pilotprojektes wurden neun sogenannte „Nawaro-Biogasanlagen“ auf die Relevanz der in den Sachverständigenberichten aufgeführten Defizite bei der Gewährleistung des Explosionsschutzes überprüft.

Die Bewertung des Standes der Sicherheitstechnik bezüglich des Explosionsschutzes

erfolgte durch die Einsichtnahme in Prüfnachweise zum Explosionsschutz, die Durchführung von Interviews und Fachgesprächen mit den Anlagenbetreibern sowie Anlagenbegehungen.

Es wurde festgestellt, dass folgende Prüfungen nicht durchgeführt worden sind:

- in sieben von neun Biogasanlagen die Prüfung vor der erstmaligen Benutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen nach Anhang 4 Abschnitt A Nr. 3.8 BetrSichV,
- in zwei von neun Biogasanlagen die Prüfungen vor Inbetriebnahme nach § 14 BetrSichV und
- bei einer von zwei Biogasanlagen die wiederkehrenden Prüfungen nach § 15 BetrSichV.

Durch die fehlenden Prüfnachweise wurden eventuell vorhandene Mängel nicht dargestellt. Somit ist eine gesicherte Aussage zum Stand der Sicherheitstechnik nicht möglich.

Weiterhin wurde in den Betrieben festgestellt:

- für die Fermenter, Nachgärer und insbesondere für die geschlossenen Gärrestlager fehlten Betrachtungen zur Ausbildung explosionsgefährdeter Bereiche im Behälterinneren durch das Nachströmen von Luft bei der Behälterentleerung,
- für das Wechseln der Kohle aus den Aktivkohlefiltern fehlten Betrachtungen zur Ausbildung explosionsgefährdeter Bereiche beim Öffnen der Filter,
- fehlende Anpassung bzw. Aktualisierung der Explosionsschutzdokumente,
- fehlende Kennzeichnung der ausgewiesenen Ex-Bereiche,
- fehlende Kennzeichnung des Absperrventils am Blockheizkraftwerk,

- fehlender Nachweis einer ausreichenden Durchlüftung tiefer gelegener bzw. allseits umschlossener Anlagenteile,
- fehlende Prüfung eines überwachungsbedürftigen Druckbehälters,
- Verwendung ungeeigneter Materialien (teilweise oberirdischer Kondensatschacht aus KG-Rohr ohne UV-Schutz) und
- Mängel an der Arbeitsstätte, wie unzureichende bzw. fehlende Sicherung gegen Absturz an höher gelegenen Verkehrswegen und Arbeitsplätzen.

Für alle neun Biogasanlagen wurden in Besichtigungsschreiben die festgestellten Mängel benannt und Termine zu deren Abstellung vorgegeben. Auf Anordnungen konnte verzichtet werden, da bei der Auswertung der Besichtigung mit den Betreibern eine schnellstmögliche Abstellung der Mängel signalisiert wurde.

Die festgestellten Mängel und Defizite erforderten die qualifizierte Weiterführung der Kontrolle von Biogasanlagen als landesweites Fachprojekt im darauf folgenden Jahr 2012.

*Axel Kanitz, LAS Regionalbereich Süd
axel.kanitz@las.brandenburg.de*

Abbildungen 42 bis 44:

Drei Biogasanlagen in Brandenburg



Überprüfung der Sicherungspläne nach 1.10 ADR/RID

Nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 wurden auf der Basis von UN-Empfehlungen Maßnahmen zur Sicherung gegen mögliche terroristische Gefahren in ein neues Kapitel 1.10 ADR/RID (ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter) aufgenommen. Alle an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligten Personen müssen entsprechend ihrer Verantwortlichkeiten die in diesem Kapitel aufgeführten Vorschriften für die Sicherung beachten. Das Landesamt für Arbeitsschutz ist in Brandenburg die zuständige Behörde für die Überwachung der Gefahrgutvorschriften in den Betrieben.

Das Ziel eines Fachprojektes war es, insbesondere bei den Beteiligten (Absender, Beförderer, Befüller usw.) an der Beförderung gefährlicher Güter mit hohem Gefahrenpotenzial zu erreichen, dass die Maßnahmen zur Sicherung gegen mögliche terroristische Gefahren Bestandteil des Sicherheits- und Qualitätsmanagements im Betrieb sind. Gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial sind solche, bei denen die Möglichkeit eines Missbrauchs zu terroristischen Zwecken und damit die Gefahr schwerwiegender Folgen, wie Verlust zahlreicher Menschenleben und massive Zerstörungen, besteht.

Die Kontrollen wurden überwiegend in den Betrieben durchgeführt, die die Vorschriften für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial, entsprechend der Tabelle 1.10.5 ADR/RID, umsetzen müssen. Im Land Brandenburg handelt es sich vorrangig um Betriebe, die an der Beförderung von entzündbaren Gasen und Flüssigkeiten in Tanks mit einem Fassungsraum größer als 3000 Liter beteiligt sind. Es wurden aber auch Betriebe mit einbezogen, die an der Beförderung von explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoffen sowie ätzenden Stoffen der Verpackungsgruppe I beteiligt sind. Insgesamt wurden 25 Betriebe überprüft, davon 20 Betriebe, die die Vorschriften für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial umsetzen müssen.

Lediglich bei vier Kontrollen wurden keine Mängel festgestellt. Nachfolgend sind die Mängel im Überblick dargestellt.

Die Mängelarten im Einzelnen bedeuten folgendes:

A: Die nach Kapitel 1.10.2 ADR/RID geforderte Unterweisung im Bereich der Sicherung enthält keine ausreichenden Bestandteile, die der Sensibilisierung gegenüber der Sicherung dienen. Verfahren zur Verringerung der Risiken und die zu ergreifenden Maßnahmen bei Beeinträchtigung der Sicherung werden nicht vermittelt. Die detaillierte Beschreibung der vermittelten Unterweisungsinhalte wird nicht geführt.

Übersicht 10: Festgestellte Mängel hinsichtlich der Vorschriften für die Sicherung gegen mögliche terroristische Gefahren

Mängelart		Anzahl
A	fehlende oder unzureichende Unterweisung im Bereich der Sicherung, fehlende Dokumentation	8
B	Notwendigkeit der Erstellung von Sicherungsplänen nicht ermittelt	3
C	Sicherungsplan nicht erstellt	4
D	unvollständiges Verzeichnis der gefährlichen Güter	3
E	fehlende Elemente bzw. unzureichend ausgefüllte Elemente im Sicherungsplan	8

B: Betriebe, die an der Beförderung verpackter gefährlicher Güter unterschiedlichster Klassen beteiligt sind, haben noch nicht ermittelt, ob sie die Vorschriften für Güter mit hohem Gefahrenpotenzial umsetzen müssen. Erst die Kontrollen in diesen Betrieben führten dazu, dass sich die Verantwortlichen mit der Thematik beschäftigten. Bevor aber Sicherungspläne erstellt und umgesetzt werden, suchen diese Betriebe oftmals nach Wegen, wie die Erstellung und Umsetzung der Sicherungspläne und die damit verbundenen Sicherungsaufgaben umgangen werden können. Häufig wird festgelegt, dass nur noch Beförderungen gefährlicher Güter durchgeführt werden, bei denen die in Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR aufgeführten Mengen nicht überschritten werden.

D: Das Verzeichnis der betroffenen gefährlichen Güter ist nicht vollständig, weil die Pläne bei Änderung der Produktpalette nicht aktualisiert werden.

E: Bei der Bewertung der betriebsüblichen Vorgänge und der sich daraus ergebenden Sicherungsrisiken werden die Abläufe ohne jegliche Bewertung der Risiken beschrieben. In den Sicherungsplänen sind konkrete Festlegungen und Ablaufdiagramme, z. B. wer wann zu benachrichtigen ist, nicht enthalten. Verfahren zur Bewertung und Erprobung der Sicherungspläne und Verfahren zur wiederkehrenden Überprüfung und Aktualisierung der Pläne existieren kaum.

Weiterhin wurde folgendes beanstandet:

- Die Personen, die mit der Erstellung des Sicherungsplanes beauftragt worden waren oder die zu vollständigen Sicherungsplänen Zugang haben, wurden keiner Sicherheitsüberprüfung unterzogen.
- Der Sicherungsplan ist nicht nur denjenigen Personen zugänglich, die diese Informationen benötigen, sondern allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

- Im Sicherungsplan sind nicht alle betroffenen Geschäftsbereiche des Betriebes berücksichtigt, z. B. der Empfang von Flüssiggas.
- In Industriegebieten mit mehreren Betrieben, die an der Beförderung gefährlicher Güter mit hohem Gefahrenpotenzial beteiligt sind, erfolgt keine Abstimmung untereinander zu den Maßnahmen oder Vorkehrungen zur Sicherung.

Defizite gab es auch bei der Bereitstellung von Ausrüstungen zum Schutz gegen Diebstahl der Fahrzeuge oder der Ladung. Ausrüstungen, die eine Transportverfolgung der Fahrzeuge ermöglichen, sind kaum anzutreffen. Den meisten Fahrerinnen und Fahrern wird lediglich ein Handy zur Verfügung gestellt.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Vorschriften zur Sicherung gemäß Kapitel 1.10 ADR/RID von den an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten sehr unterschiedlich beachtet und umgesetzt werden.

Das Ziel, mit Hilfe eines Sicherungsplanes zu verhindern oder zu erschweren, dass gefährliche Güter in die Hände Unbefugter gelangen und dass Unbefugte mit diesen gefährlichen Gütern Sabotagehandlungen ausführen können, wurde in den meisten überprüften Betrieben nicht erreicht.

In Beratungsgesprächen wurden die Verantwortlichen in den Betrieben auf die Defizite hingewiesen. Die vier Betriebe, die noch keine Sicherungspläne erstellt und umgesetzt hatten, wurden durch Besichtigungsschreiben aufgefordert, ihrer Pflicht nachzukommen. Das LAS wird Nachkontrollen zur Umsetzung der gesetzlichen Pflichten durchführen.

*Sigrid Urban, LAS Regionalbereich Ost
sigrid.urban@las.brandenburg.de*

Schwimmanzüge für Kinder mit Auftriebskörpern

Es war ein toller Sommer vor ein paar Jahren. Die Sonne strahlte, die Kinder wollten an den Strand. Es sollte ein schöner Tag am Wasser werden. Am See angekommen sieht das jedoch erst einmal ganz anders aus. Unter Protest bekommt jedes Kind einen dicken Sonnencremeauftrag, der sich, noch bevor die Kinder ihre Badehosen angezogen haben, bereits mit Sand zu einer unlösbaren Paste vermischt hat. Dazu noch die unbequemen Schwimmhilfen (Sicherheit muss ja sein), die wie Sandpapier über das Gemisch von Sonnencreme und Sand über die Kinderarme gezogen werden. Trotz dieser Sicherheit dürfen die Kinder nicht eine Sekunde aus den Augen gelassen werden, zu leicht können die „Oberarmauftriebshilfen“, wie sie nach Norm bezeichnet werden, durch den Nachwuchs abgestreift werden.

Aus dem Ärger über den Beginn eines solchen typischen Strandtages wurde die Geschäftsidee geboren, dass es doch eine bessere und sicherere Lösung geben müsste. Gemeinsam mit Partnerinnen und Partnern in Fernost wurde in den folgenden Monaten ein Schwimmanzug entwickelt (Abb. 45),

- dessen Stoff vor Sonne schützt (Lichtschutzfaktor 50),
- der vor dem Ertrinken schützt (durch im Anzug integrierte Auftriebskörper),
- der beim Schwimmen lernen hilft (durch Auftriebskörper, die bei der Bewegung nicht stören und einzeln, je nach Schwimmfähigkeiten, herausgenommen werden können),
- der durch kleine Kinder nicht selbstständig ausgezogen werden kann (durch einen Reißverschluss auf dem Rücken).

Nach den ersten Tests mit dem eigenen Nachwuchs war man von der Idee überzeugt. Mehrere Größen und Farben wurden entwi-

ckelt und über das Internet sowie ausgewählte Fachhändlerinnen und Fachhändler vertrieben.

Abbildung 45: Schwimmanzug happy-hoppsa



Durch die Kombination dieser Produkteigenschaften sind die Schwimmanzüge als persönliche Schutzausrüstung (zum Schutz gegen Ertrinken) einzustufen. Diese fallen damit in den Anwendungsbereich der Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen (8. GPSGV). Die Einordnung der Schwimmanzüge als persönliche Schutzausrüstungen und die sich daraus ergebenden besonderen sicherheitstechnischen und formalen Anforderungen waren in dem neu entstandenen kleinen Betrieb nicht bekannt. Bedauerlicherweise wurde der Neuunternehmer auf diesen Umstand nicht aufmerksam gemacht, obwohl er bei der Markteinführung seiner Produkte von Unternehmensberaterinnen und -beratern unterstützt wurde.

Im Rahmen einer durchgeführten Stichprobenkontrolle wurden die Schwimmanzüge durch das LAS begutachtet. Es wurde festgestellt, dass die formalen Anforderungen zum Inverkehrbringen dieser Produkte nicht eingehalten worden sind. So waren

- die notwendigen Warnhinweise nicht vollständig sowie nicht in der vorgegebenen Art und Weise angeben,
- das erforderliche Informationsblatt mit Angaben zur Schutz- und Größenklasse nicht vorhanden und
- die erforderliche Baumusterprüfung durch eine benannte Stelle nicht durchgeführt worden.

Das weitere Inverkehrbringen der Produkte wurde durch das LAS vorübergehend untersagt. Nach einer mehrwöchigen Phase der intensiven Beratung und fachlichen Unterstützung durch das LAS konnte der Inverkehrbringer neben den technischen Produktanforderungen auch die formalen Anforderungen vollständig erfüllen.

Als besondere Hürde erwies sich dabei die durchzuführende Baumusterprüfung, die sich sowohl in finanzieller als auch in organisatorischer Hinsicht als schwierig erwies. Die Schwimmanzüge wurden umfangreichen Tests unterzogen. In Auswertung der Ergebnisse konnte das entsprechende Zertifikat über die erfolgreiche Baumusterprüfung durch eine benannte Stelle ausgestellt werden.

Auch wenn die Durchführung der Baumusterprüfung für einen kleinen, neugegründeten Betrieb eine erhebliche „Investition“ darstellt (immerhin eine Summe im Gegenwert eines Kleinwagens), so ist sie doch der unverzichtbare Nachweis, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher ein getestetes, sicheres und funktionales Produkt zusammen mit allen notwendigen Informationen für einen sicheren Gebrauch erhalten.

Es bleibt zu hoffen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher dieses hohe Maß an Sicherheit und Qualität zu schätzen wissen und auch bereit sind, den damit verbundenen höheren Preis pro Produkt zu bezahlen. Der geringe Preisvorteil, der sich durch eine direkte

Bestellung von ähnlichen, ungeprüften und damit ggf. unsicheren und qualitativ schlechteren Produkten aus Fernost über die diversen Internetplattformen erzielen lässt, sollte das zusätzliche Maß an Sicherheit nicht aufwiegen. Betrieben, die sich durch den Handel mit ungeprüften Produkten über das Internet Wettbewerbsvorteile verschaffen, wird das Landesamt für Arbeitsschutz durch eine verstärkte Einbeziehung des Internethandels in die Marktüberwachung entgegenzutreten.

*Matthias Bilz, LAS Regionalbereich Ost
matthias.bilz@las.brandenburg.de*

Kinder-Weichspielzeug in Süßwarensets

Babys lieben die Weichheit eines Plüschtieres, noch bevor sie wissen, was es darstellt. Plüschtiere spenden Kleinkindern Trost, sie geben Sicherheit und Geborgenheit. Größeren Kindern dienen sie als Spielkamerad und helfen beim Einschlafen. Plüsch- oder auch Kuschelspielzeuge üben auf Kinder naturgemäß eine hohe Anziehungskraft aus.

Die Hersteller machen sich dies zunutze und bieten zu bestimmten Anlässen wie Ostern, Weihnachten oder auch zu bestimmten Sportveranstaltungen Weichspielzeuge in Kombination mit Süßigkeiten an. Der psychologische Trick dahinter ist, dass das „angenehme Gefühl“, das durch das Weichspielzeug erzeugt wird, beim Kind die Vorliebe für Süßigkeiten bestimmter Marken festigen soll.

Bei Stichprobenprüfungen in der Vergangenheit wurden diese „mitgegebenen“ Weichspielzeuge jedoch häufiger sicherheitstechnisch bemängelt. So lösten sich verschluckbare Kleinteile ab, das Fell verlor Haare oder die notwendigen Sicherheitshinweise waren nicht bzw. nicht vollständig angegeben.

Im Rahmen einer umfassenden Marktanalyse wurden alle im Zeitraum von Weihnachten 2010 bis Ostern 2011 im Handel angebotenen Kinder-Weichspielzeuge in Süßwarensets

nach formalen und sicherheitstechnischen Gesichtspunkten durch das LAS untersucht. Schwerpunkte der sicherheitstechnischen Untersuchung bildeten die Prüfung der Verschluckbarkeit von Kleinteilen sowie die Prüfung der Entflammbarkeit.

Abbildung 46: Plüschtiersortiment



Die Prüfung der Entflammbarkeit simuliert den Gefahrfall, dass das Spielzeug mit einem brennenden Gegenstand, z. B. einer Kerze, in Verbindung kommt. Dabei soll sich das Spielzeug möglichst nicht entzünden. Lässt es sich entzünden, muss es langsam abbrennen, um genügend Zeit für die Ergreifung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten.

Im Verlauf der ersten Testphase (Weihnachten 2010) wurden an 20 % der Produkte verschiedene Mängel festgestellt. So kam es z. B. zur Ablösung kleiner Teile bei der Zugprüfung und auch die erforderliche vollständige Anschrift des Herstellers war nicht bei allen Produkten angegeben. Keine Beanstandungen ergaben sich im Hinblick auf die erforderliche CE-Kennzeichnung, die Angabe der erforderlichen Warnhinweise und der Prüfung der Entflammbarkeit.

Die Plüschspielzeuge wurden in dem Informationssystem der Marktüberwachungsbehörden (ICSMS) erfasst und im Fall zu

bemängelnder Produkte die zuständigen Aufsichtsbehörden der jeweiligen Länder über die vorgefundenen Mängel informiert.

Nachdem die Hersteller der Produkte kurzfristig reagiert und nachgebessert hatten, wurden im Verlauf der zweiten Testphase (Ostern 2011) bei der Wiederholung der Prüfungen keine Mängel mehr festgestellt. Positiv auf das Ergebnis wirkte sich ebenfalls die Tatsache aus, dass die großen Handelsketten nur Produkte bekannter Markenhersteller in das Programm aufgenommen hatten, die bereits eigene Qualitätssicherungssysteme installiert haben.

Aus Sicht der Verbraucherinnen und Verbraucher ist dies zu begrüßen. Auch wenn die Auswahl der Produktvariationen nicht ganz so vielfältig war, so erfüllten doch die verfügbaren Produkte einen sehr hohen Sicherheitsstandard.

*Matthias Bilz, LAS Regionalbereich Ost
matthias.bilz@las.brandenburg.de*

„Vorhersehbare Anwendung“ eines Gartenhäckslers

Auf dem Markt ist eine Vielzahl von verschiedenen Gartenhäckslern erhältlich. Die einzelnen Geräte unterscheiden sich im Wesentlichen durch ihr Schneidwerk und die Art des Antriebes. Für die Verarbeitung von größeren Mengen an Schnittgütern stehen entsprechende Geräte mit kräftigen Benzinmotoren als Antrieb zur Verfügung.

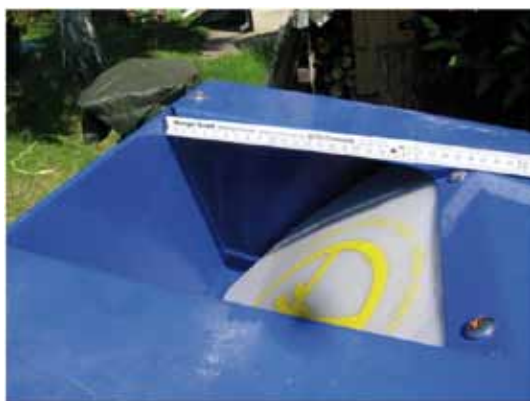
Ein größerer Gartenhäckslers, ausgerüstet mit einem 10,3 KW Benzinmotor, wurde durch das LAS untersucht, nachdem sich ein Verbraucher beim Arbeiten mit diesem Gerät verletzt hatte. Der Unfall ereignete sich, als der Verbraucher eine größere Menge Schnittgut über den oberen Einfülltrichter zuführte und dieses mit hoher Geschwindigkeit in das Schneidwerk eingezogen wurde. Überrascht durch die hohe Geschwindigkeit konnte der

Verbraucher das Schnittgut nicht rechtzeitig loslassen. Die Zweige wurden ihm aus der Hand gerissen, wobei er sich die Hand schwer verletzte.

Abbildung 47: Ansicht einer Gartenhäckslers



Abbildung 48: Der Einfülltrichter



Die sicherheitstechnische Bewertung des Gartenhäckslers erfolgte auf der Grundlage des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG), der Maschinenverordnung in Verbindung mit der entsprechenden Maschinenrichtlinie 2006/42/EG sowie der Norm DIN EN 13683 und der Bedienungsanleitung des Herstellers.

Wenn das Schnittgut in den Einfülltrichter zugeführt wird, wird es von den Messern mit einer sehr hohen Geschwindigkeit erfasst (~38 m/s). Je nach Form des Schnittgutes streift es dabei die Hand der Benutzerinnen und Benutzer oder reißt diese mit. Die damit verbundenen Gefahren wurden nicht bewertet, Schutzmaßnahmen existierten nicht.

In der Bedienungsanleitung zum Gerät wird als bestimmungsgemäße Verwendung das Häckseln von „Ästen aller Art“ mit bis zu 10 mm (über den oberen Einfülltrichter) beschrieben. Da der obere Einfülltrichter eine Öffnungsweite von 230 mm x 230 mm aufweist, ist davon auszugehen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher auch Material mit Stärken von deutlich über 10 mm Durchmesser in das Gerät einführen. Dies wird in der Maschinenrichtlinie als „vorhersehbare Anwendung“ beschrieben. Die Risikobeurteilung nach der Maschinenrichtlinie, in die nicht nur die bestimmungsgemäße Verwendung, sondern auch die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbare Verwendung einzubeziehen ist, konnte durch den Hersteller nicht vorgelegt werden.

Ein weiterer Mangel waren die nicht ausreichenden Hinweise in der Bedienungsanleitung in Bezug auf die zu verwendenden persönlichen Schutzausrüstungen. Weil der Gartenhäcksler ausdrücklich für den privaten Bereich beworben und vertrieben wurde, ist er als Verbraucherprodukt einzustufen. Deshalb ist der Hersteller gefordert, die Verbraucherinnen und Verbraucher in der Bedienungsanleitung darauf hinzuweisen, welche Mindestanforderungen an geeignete persönliche Schutzausrüstungen zu stellen sind (... Zu verwenden ist Gehörschutz der Bauart ... mit einem Dämmwert von mindestens ..., Schutzbrille der Klasse ... mit der Kennzeichnung ...).

Nach Abschluss der Untersuchung wurde der Gartenhäcksler als Produkt mit einem hohen Risiko eingestuft. Der Vorgang wurde doku-

mentiert und an die für den Hersteller zuständige Marktüberwachungsbehörde übergeben.

Der Hersteller erkannte, dass es mehrere formelle Probleme gibt (Hersteller/Importeur, Prüfstelle/Hersteller). Auch die nachfolgend durchgeführte Risikobetrachtung des Herstellers führte zu einem hohen Risiko. Der Hersteller entschloss sich daher, das Inverkehrbringen von Häckslern dieser Bauart einzustellen.

*Matthias Bilz, LAS Regionalbereich Ost
matthias.bilz@las.brandenburg.de*

UV-Schutz von Sonnenbrillen

Die Nutzerinnen und Nutzer von Sonnenbrillen wissen oftmals nicht, dass Sonnenbrillen Körperschutzmittel sind. Rechtliche Anforderungen dazu sind in der Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen (89/686/EWG) und der DIN EN 1836:2007-11 fixiert.

Optisch wirksame Sonnenbrillen sind unerlässlich, um die Augen vor Blendung und UV-Strahlung zu schützen. Es gab Hinweise, dass Kennzeichnungen an Sonnenbrillen häufig unvollständig und die Schriftzüge wie „100 % UV-Schutz“ beziehungsweise „UV 400“ zu Unrecht angebracht worden sind. Das LAS wollte mit einer Untersuchung an 215 zufällig ausgewählten Sonnenbrillen ermitteln, wie das Sicherheitsniveau bei Sonnenbrillen tatsächlich ist.

Die Prüfung ergab hinsichtlich des UV-Schutzes keine Beanstandungen. Bei 108 richtig gekennzeichneten Sonnenbrillen (50,2 %) wurden ebenfalls keine technischen Mängel festgestellt.

wurden ebenfalls keine technischen Mängel festgestellt.

Die restlichen 107 Produkte (49,8 %) wiesen folgende formale und sicherheitstechnische Mängel auf:

- Sichtprüfung der formalen Informationen
 - o Der Name und die Anschrift des Herstellers / Importeurs fehlten.
 - o Die Anschrift des Herstellers fehlte, es war nur der Markenname angegeben.
 - o Die Normenangabe nach der DIN EN 1836 fehlte oder war veraltet.
- Sichtprüfung der Kennzeichnung mit sicherheitstechnischem Hintergrund
 - o Es fehlten Angaben zur Pflege und Reinigung der Brille.
 - o Der Warnhinweis „nicht für den direkten Blick in die Sonne“ fehlte.
 - o Die Erläuterungen der Filterkategorie fehlten bzw. es war keine Filterkategorie angegeben.
- Messtechnische Prüfung
 - o Angegeben wurde Filterkategorie 2, gemessen Filterkategorie 3 am rechten Brillenglas.
 - o Angegeben wurde Filterkategorie 3, gemessen Filterkategorie 1.
 - o Angegeben wurde Filterkategorie 3, gemessen Kategorie 4.
Der Warnhinweis „nicht verkehrstauglich“ fehlte.

Abbildung 49: Darstellung einer mängelfreien Sonnenbrille im Detail



Neben formalen Kennzeichnungsmängeln wurden sicherheitstechnische Mängel festgestellt, z. B. der Einsatz von zu dunklem Filtermaterial in den Gläsern. Dieser Mangel muss durch die Hersteller bei neuen Sonnenbrillenkollektionen korrigiert werden. Mehrfach waren Sonnenbrillen nicht für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer geeignet und es fehlte der Warnhinweis „nicht verkehrstauglich“ oder das entsprechende Symbol. Die zuständigen Marktüberwachungsbehörden erhielten über das ICSMS eine Benachrichtigung durch das LAS, um in ihrem Zuständigkeitsbereich Maßnahmen bei den Marktakteuren vorzunehmen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LAS führten bei den Händlerinnen und Händlern eine Anhörung durch, infolge dessen freiwillige Maßnahmen für ein ordnungsgemäßes Inverkehrbringen akzeptiert wurden. Darüber hinaus wurden die Händlerinnen und Händler über formale und sicherheitstechnische Anforderungen informiert und auf die rechtlichen Gegebenheiten hingewiesen.

*Dieter Heinrich, LAS Zentralbereich,
Geräteuntersuchungsstelle
dieter.heinrich@las.brandenburg.de*

Falsche Schulungen können teuer werden!

Anfragen zur Auslegung des Fahrpersonal- und Arbeitszeitrechts sind eigentlich ganz normal. In letzter Zeit häufen sich Anfragen zur Arbeitszeit für das Fahrpersonal. Auch in ordnungsrechtlichen Verfahren werden Einsprüche eingelegt, weil die Betroffenen falsche Informationen zur Umsetzung des Arbeitszeitrechts im Zusammenhang mit dem Fahrpersonalrecht erhalten hatten. Warum kommt es gerade jetzt zu diesem erhöhten Anteil an Nachfragen und Irritationen?

Mit der Umsetzung der europäischen Richtlinie 2003/59/2003 vom 15.07.2003 durch das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz wurde ein Beitrag zur Erhöhung der Rechtssicherheit und Qualifikation der Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer geleistet. In regelmäßigen Zyklen (5 Jahre) müssen alle Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer ihr Fachwissen auffrischen und erweitern. Die Einführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes führte dazu, dass sich alle Berufskraftfahrerinnen und -kraftfahrer qualifizieren und weiterbilden müssen, die eine Fahrerlaubnis in den Klassen C1, C1E, C, CE oder D1, D1E, D oder DE besitzen. Das ist gut so, aber wenn in den dafür vorgesehenen Lehrgängen falsches Wissen vermittelt wird, trägt das nicht zur Sicherheit bei, sondern gefährdet die Fahrerinnen und Fahrer zusätzlich!

Europäische Richtlinien und Verordnungen zu den Sozialvorschriften für das Fahrpersonal und zur Arbeitszeit regeln u. a. die höchstzulässigen Arbeits- und Lenkzeiten und schreiben Fahrtunterbrechungen (Pausen) sowie ausreichende Ruhezeiten für die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer vor. Die Sozialvorschriften gelten unabhängig davon, ob das Fahrpersonal selbstständig oder im Angestelltenverhältnis tätig ist.

Die Regelungen für die Arbeitszeit gelten momentan noch nicht für selbstständige Fahrerinnen und Fahrer. Diese Gesetzeslücke wird

jedoch voraussichtlich 2012 mit der Umsetzung der EG-Richtlinie 2002/15/EG in bundesdeutsches Recht geschlossen.

Bereits 2006 erfolgte die Umsetzung der Richtlinie für alle angestellten Berufskraftfahrerinnen und -kraftfahrer durch die Einfügung des § 21a in das Arbeitszeitgesetz. Alle Vorschriften müssen sowohl vom Fahrpersonal eingehalten als auch von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie den Disponentinnen und Disponenten bei der Tourenplanung beachtet werden.

Bei Kontrollen und Überprüfungen durch das LAS wird jedoch immer wieder festgestellt, dass Fahrpersonal, Disponentinnen und Disponenten sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die erforderlichen Rechtsvorschriften nicht oder nicht vollständig beachten. Die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer sind durch überlange Arbeitszeiten und zu kurze Ruhezeiten oft übermüdet, so dass sie sich selbst und andere gefährden.

Die Qualifizierung des Fahrpersonals soll zu einer Verbesserung des Rechtsverständnisses führen. Deshalb ist auch festgelegt, wer die Schulungen durchführen darf und welche Inhalte vermittelt werden sollen. Allerdings hat das LAS festgestellt, dass die Lehrmaterialien, die angeboten werden, nicht immer den Erfordernissen entsprechen. Sogar ein namhafter Fachbuchverlag bietet Kommentare und elektronische Medien zur Fortbildung des Fahrpersonals an, in denen falsche Aussagen zur Arbeitszeit getroffen werden. Das kann die Sicherheit auf den Straßen gefährden und für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber teuer werden. Das LAS hat den Verlag über die falsche Interpretation der Rechtslage informiert und dieser hat zugesichert, die Materialien vom Markt zu nehmen und nachzubessern.

In den fehlerhaften Schulungsmaterialien wird beispielsweise gefragt, ob ein angestellter Fahrer mit einem LKW über 7,5 t zu-

gelassene Höchstmasse nach fünf Stunden Arbeitszeit, einer Stunde Pause und fünf weiteren Stunden Lenkzeit noch eine weitere Stunde lenken darf. Die Frage wird mit „JA“ beantwortet und damit begründet, dass die EG-Verordnung 561/2006 Vorrang vor dem deutschen Arbeitszeitgesetz habe.

Diese Antwort ist falsch. Europäische Richtlinien und Verordnungen beinhalten Mindeststandards. Die Regelungen der Europäischen Union können in den einzelnen Mitgliedsstaaten durch strengere, nie aber durch mildere Regelungen umgesetzt werden. In Deutschland hat man sich für die o. g. Regelung im § 21a Arbeitszeitgesetz entschieden. Der wiederum verweist auf § 3 Arbeitszeitgesetz. Das bedeutet, dass die maximal zulässige Arbeitszeit inklusive Lenkzeit im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschreiten darf. Nur bei einem entsprechenden Ausgleich darf die Arbeitszeit auf höchstens zehn Stunden täglich verlängert werden. Dann ist Schluss! Daraus ergibt sich, dass eine Lenkzeit von zehn Stunden nicht erreicht werden kann ohne gegen das Arbeitszeitgesetz zu verstoßen. Jeder Halt an einer Ampel, an einem Bahnübergang, jede Erledigung von Formalitäten und jede Überwachung oder Durchführung eines Ladevorgangs fällt unter die Arbeitszeit!

Wird nach Maßgabe der Schulungsunterlagen gearbeitet, kann das auch für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber teuer werden. Laut entsprechendem Bußgeldkatalog sind für jede angefangene Stunde über zehn Stunden 50 € Bußgeld zu zahlen.

Der Job der Fahrerinnen und Fahrer ist anstrengend. Sie sind fast immer allein und müssen ständig konzentriert ihrer Arbeit nachgehen. Jede Ablenkung, jede Unaufmerksamkeit kann zu folgenschweren Unfällen führen. Dieses Risiko steigt mit zu langen Arbeitszeiten deutlich an. Deshalb ist es von besonderer Bedeutung, die Arbeitszeitrege-

lungen einzuhalten. Im Interesse des Fahrpersonals, der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und in unser aller Interesse.

Zusammenfassend ist festzustellen: Jede Lenkzeit ist Arbeitszeit, aber nicht jede Arbeitszeit ist Lenkzeit! Die Summe aller anfallenden Arbeitszeiten darf zehn Stunden nicht überschreiten.

Das LAS wird weiterhin über die richtige Rechtsauslegung informieren, aber bis die falschen Informationen aus den Köpfen der falsch geschulten Fahrerinnen und Fahrer sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verschwunden sind, wird noch einige Zeit vergehen.

*Karl-Heinz Strehl, LAS Zentralbereich
karl-heinz.strehl@las.brandenburg.de*

Im Berichtsjahr wurden gegenüber dem Vorjahr ca. 12 % mehr Anträge zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen sowie für verlängerte tägliche Arbeitszeiten an das Landesamt für Arbeitsschutz gestellt. Insgesamt erteilte das LAS 843 Bescheide nach dem Arbeitszeitgesetz. In 826 Fällen wurden Bewilligungen und Feststellungsbescheide erteilt. Davon betrafen 92 % die Sonn- und Feiertagsbeschäftigung. Wie in den vergangenen Jahren wurde die überwiegende Anzahl der beantragten Sonn- und Feiertagsarbeit auf der Grundlage des § 13 Abs. 3 Nr. 2b ArbZG bewilligt, um einen unverhältnismäßigen Schaden vom Betrieb abzuwenden. Bei den Antragstellenden handelte es sich überwiegend um Betriebe des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, des Metallbaues, um Logistikzentren und Dienstleistungsbetriebe sowie um Zulieferbetriebe der Automobilindustrie und der Luftfahrt. Hierunter fallen auch zahlreiche Bewilligungen, die für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern am Reformationstag erteilt wurden.

In 17 Fällen wurden Anträge nicht bewilligt, weil hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen seitens der Betriebe nicht erfüllt wurden. Die Anträge waren zum Teil unzureichend begründet und wurden auch nicht entsprechend den Nachforderungen ergänzt. Hier von waren u. a. Betriebe der Landwirtschaft, der Kommissionierung von Waren und ein Betrieb zur Betreuung von Werbeanlagen betroffen. Auch wurde ein Antrag auf Bewilligung einer Inventur am Sonntag abgelehnt. Der antragstellende Einzelhandelsbetrieb hatte 2011 bereits eine Bewilligung für die gesetzlich vorgeschriebene Inventur am Sonntag erhalten. In einigen Fällen zogen Antragstellerinnen und Antragsteller die Anträge auf Sonn- oder Feiertagsarbeit nach Erörterung der Rechtslage zurück.

Eine rückläufige Tendenz war bei den Anträgen der unzumutbaren Beeinträchtigung durch ausländische Konkurrenz nach § 13 Abs. 5 ArbZG festzustellen. 10 Betriebe beantragten diese Ausnahme 2011, im Vorjahr waren 25 Anträge auf dieser Rechtsgrundlage zu bearbeiten. Erst nach intensiver Beratung und Nachweis der erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen durch die Antragstellenden waren die Anträge genehmigungsfähig. Diese Ausnahme beantragten Betriebe der Automobilindustrie, der Reifenherstellung, des Maschinenbaues, der Medizintechnik und der Getränkeherstellung.

Saison- und kampagnenbedingte Ausnahmeanträge nach § 15 Abs.1 Nr. 2 ArbZG waren 2011 ebenfalls rückläufig. Viele Landwirtschafts- und Verarbeitungsbetriebe von landwirtschaftlichen Produkten, bei denen das Erfordernis für längere tägliche Arbeitszeiten besteht, hatten bereits in den Vorjahren eine Bewilligung beantragt und bei Vorliegen der Voraussetzungen die Bewilligung unbefristet für den Zeitraum der Saison oder Kampagne erhalten.

70 Ausnahmegewilligungen nach § 15 Abs. 1 ArbZG zur Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeiten oder Schichtzeiten von bis zu 12 Stunden wurden nach Beratung der Betriebe und umfangreicher Prüfung der Antragsvoraussetzungen für kontinuierlichen Schichtbetrieb und für Bau- und Montagestellen zur Erreichung zusätzlicher Freischichten erteilt. Prüfkriterien zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei Anträgen auf längere Arbeitszeit sind u. a. die Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach den einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes und die Festlegung von Maßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung. Bei Vorhandensein einer Arbeitnehmervertretung im Betrieb wird bei allen Anträgen nach dem Arbeitszeitgesetz eine Stellungnahme dieses Gremiums gefordert.

Nicht immer stimmte die Arbeitnehmervertretung den Ausnahmeanträgen uneingeschränkt zu. Bei Anträgen zu Arbeitszeiten von bis zu 12 Stunden ist vom Betrieb auch eine Stellungnahme der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes vorzulegen, die aufgrund ihrer Betriebskenntnisse Empfehlungen zur Arbeitszeitgestaltung gaben. Im Rahmen der Antragsbearbeitung wird überprüft, ob und wie diese Empfehlungen betrieblicherseits berücksichtigt und umgesetzt werden können.

Positiv hervorzuheben ist, dass in einem Betrieb, der über mehrere Jahre in 12-Stunden-Schichten auf der Grundlage einer Ausnahmegewilligung arbeitete, wieder ein Schichtsystem mit einer Schichtdauer von acht Stunden eingeführt wurde. Der Betrieb erkannte das Problem, dass sich die 12-Stunden-Schichten bei einer älter werdenden Belegschaft zunehmend negativ auf die Gesundheit der Beschäftigten auswirken. Mehrere betriebsärztliche Bescheinigungen, in denen die Umsetzung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Arbeitsplätze mit einer Schichtdauer von acht Stunden empfohlen wurde, führten zu diesem Umdenken.

Im Berichtsjahr ist der Beratungsbedarf zur rechtssicheren Arbeitszeitgestaltung erneut deutlich gestiegen. Immer mehr Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmervertretungen ließen sich durch das LAS beraten.

Dennoch nahmen Beschwerden und Anfragen von Beschäftigten bezüglich der Arbeitszeitgestaltung in ihren Betrieben weiter zu. Die Beschwerden erfolgten in den meisten Fällen anonym, weil die Beschäftigten den Verlust ihres Arbeitsplatzes befürchteten. Auch wurden Beschwerden anonym durch Dritte oder Gewerkschaften vorgetragen. Rückfragen sind somit nur selten möglich. Die Beschwerden betrafen u. a. Betriebe der Bau- und Landwirtschaft, der Gastronomie

und Gebäudereinigung, des Einzelhandels und Wachschatzes, der ambulanten Pflege sowie der Heimerziehung.

Die Kontrolle der Einhaltung der arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen gestaltete sich aufgrund der vielfältigen Arbeitszeitsysteme und tarifvertraglichen Regelungen zunehmend schwieriger und war sehr zeitintensiv. In Zweifelsfällen waren weiterführende Aufzeichnungen der Arbeitszeit zu prüfen, die Aufschluss über tatsächlich geleistete Arbeitszeiten gaben. In vielen Fällen bestätigten sich die Beschwerden bei der Überprüfung. Es wurden überwiegend zu lange Arbeitszeiten im Zusammenhang mit Bereitschaftsdiensten, zu kurze Ruhezeiten, z. T. durch geteilte Arbeits- oder Schichtzeiten, und nicht rechtskonform gewährter Ausgleich festgestellt.

Auch wenn viele Betriebe Fachkräftemangel beklagen, kann dies nicht zu Lasten von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeitszeitgestaltung der im Betrieb vorhandenen Beschäftigten gehen. In allen Fällen wurden die Verantwortlichen der Betriebe zur rechtskonformen Umsetzung des ArbZG beraten und die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber aufgefordert, entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu treffen. In 384 Fällen erfolgte dies zusätzlich in Besichtigungsschreiben und in drei Fällen mittels Anordnung. Als Ordnungswidrigkeit wurden arbeitszeitrechtliche Verstöße in 54 Fällen geahndet.

2011 wurde im Rahmen der regelmäßigen Kontrolltätigkeit in Betrieben und auf Baustellen in 4.641 Fällen die Arbeitszeit stichprobenartig überprüft oder dazu beraten. Gegenüber dem Vorjahr sind im Berichtsjahr 21 % mehr Beanstandungen und Verstöße gegen arbeitszeitrechtliche Bestimmungen festgestellt worden. Die Sanktionierung der Verstöße auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes nahm um 25 % zu.

Verstöße gegen das Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in Betrieben und auf Baustellen wurden wie im Vorjahr nur vereinzelt festgestellt. Beispielsweise ergab die Kontrolle der Arbeitszeiten in einem Maschinenbaubetrieb, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wiederholt an Sonn- und Feiertagen entgegen § 9 ArbZG beschäftigt wurden. Die Voraussetzungen für die Einordnung der durchgeführten Tätigkeiten nach § 10 Abs. 1 ArbZG waren nicht gegeben, eine Ausnahmegenehmigung des LAS konnte nicht vorgelegt werden. Der Verstoß wurde mit einer Geldbuße geahndet.

*Ingrid Friedrich, LAS Regionalbereich Süd
ingrid.friedrich@las.brandenburg.de*

Umsetzung der arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen auf der Großbaustelle des Flughafens BER

Die Überprüfungen zur Umsetzung der arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen auf der Großbaustelle BER wurden auch 2011 fortgesetzt. Dabei festgestellte Defizite waren gegenüber dem Vorjahr geringeren Umfangs, da eine Vielzahl von Betrieben die Möglichkeit der Beratung im Präventionsstützpunkt in Anspruch genommen hatte. In fünf Fällen wurde nach Überprüfungen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt, weil gegen das Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen verstoßen wurde, Ersatzruhetage nicht gewährt wurden und die höchstzulässige Arbeitszeit überschritten wurde. Die Verstöße wurden mit Geldbußen und in einem Fall mit einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld geahndet.

Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmen nach dem ArbZG. Insgesamt erreichten 56 Anträge das LAS. Nach umfassenden Beratungen zur Rechtslage und den Erfolgsaussichten zur Bewilligung einer Ausnahme wurden zwei

Anträge als nicht genehmigungsfähig zurück gesandt. Drei Anträge konnten nicht bearbeitet werden, da diese das LAS nicht rechtzeitig erreichten.

In 44 Fällen konnte eine Ausnahme zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen bewilligt oder festgestellt werden. Betroffen hiervon waren insgesamt ca. 500 Beschäftigte. Bemerkenswert ist, dass 80 % dieser Ausnahmen erst ab dem III. Quartal beantragt wurden. Allein 15 Ausnahmegenehmigungen nach § 13 (3) 2 b ArbZG wurden für den Reformationstag erteilt. Verlängerte werktägliche Arbeitszeiten von bis zu 12 Stunden wurden in sieben Fällen bewilligt. Insgesamt wurden 148 Beschäftigte für diese Ausnahmen herangezogen. Die Geltungsdauer der Bewilligungen umfasste in der Mehrzahl der Fälle einen Zeitraum von einem Monat bis zu drei Monaten.

Die Umsetzung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen für Transport- und Speditionsbetriebe bildete einen weiteren Schwerpunkt auf der Baustelle, da sich mit zunehmendem Baufortschritt ein Wandel in Bezug auf die anzuwendenden Rechtsvorschriften ergeben hatte. Die Querung öffentlicher Straßen zum Erreichen der Baustelle für Transport- und Speditionsbetriebe führte dazu, dass auch die Sozialvorschriften im Straßenverkehr zunehmende Bedeutung erlangten und deshalb bei der Etablierung der jeweiligen betrieblichen Arbeitsschutzorganisation berücksichtigt werden mussten. Hierzu gab es umfassende Beratungen mit Geschäftsführern und deren Verantwortlichen.

Sowohl im LAS eingehende Anfragen von Beschäftigten zum Benutzen der Fahrerkarte im Baustellenverkehr als auch bereits erlassene Bußgeldbescheide und ein bemerkenswerter Unfall auf der Baustelle, bei welchem ein Fahrer schwer verletzt wurde, waren Anlass,

gemeinsam mit der Polizei die Nachhaltigkeit der in den Vorjahren erfolgten Absprachen und Festlegungen im Baustellenalltag zu überprüfen. Diese Überprüfung fand Anfang September 2011 im Bereich der Zufahrtsstraße zur Zugangskontrolle vor dem Osttor statt. Während die Mitarbeiterinnen des LAS die Umsetzung der Sozialvorschriften überprüften, kontrollierten die zwei Polizeibeamten des Schutzbereiches Königs Wusterhausen auch die Fahrzeug- und Ladungssicherheit (Abbildung 50). Eine Auswertung erfolgte unmittelbar während der Kontrolle durch Auslesen der Fahrerkarte. Jeder Fahrer wurde über das Ergebnis in einem anschließenden Gespräch informiert. Diese Gelegenheit nutzten die Fahrer, um auch anstehende Fragen im Umgang mit der Fahrerkarte zu klären.

Abbildung 50:

Die Mitarbeiterinnen des LAS und die Polizeibeamten vor den Kontrollen



Das Ergebnis der Überprüfung zeigte, dass die in den Vorjahren zur Abstellung der Mängel veranlassten Maßnahmen in der überwiegenden Zahl der überprüften Betriebe zielführend waren und sich das Bewusstsein zur Einhaltung der Rechtsvorschriften auf beiden Seiten (Fahrerinnen und Fahrer, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber) maßgeblich verbessert hatte. Die geringfügig festgestellten Verstöße bei der Einhaltung der Fahrtunterbrechungen erklärten sich teilweise durch die

Besonderheiten der Baustelle. Positiv hervorzuheben ist, dass die festgestellten Verstöße der zurückliegenden Monate bereits durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit den Fahrerinnen und Fahrern ausgewertet worden waren. Durch diese Transparenz wurden das Bewusstsein und die Mitwirkung aller Beteiligten aktiviert. Das Kontrollergebnis zeigte, dass die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Fahrerinnen und Fahrer und somit auch von Dritten hierdurch verbessert werden konnte.

*Steffie Donath, LAS Regionalbereich Süd
steffie.donath@las.brandenburg.de*

Von den Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten des Landesamtes für Arbeitsschutz wurden 2011 insbesondere im Rahmen der regelmäßigen Besichtigungstätigkeit insgesamt 1.135 Überprüfungen zur Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) in Betrieben fast aller Branchen durchgeführt. 29 der Kontrollen erfolgten anlassbezogen, vorwiegend aufgrund von Anfragen besorgter Eltern, die Zweifel an der rechtskonformen Umsetzung des JArbSchG des Ausbildungsbetriebes äußerten, sowie bei Anfragen von Lehrkräften zu Betrieben, in denen bisher noch kein Schülerbetriebspraktikum stattgefunden hatte. Schwerpunktmäßig wird in einem zweijährigen Fachprojekt der Jugendarbeitsschutz in Betrieben der Gastronomie und in Back- und Konditorbetrieben überprüft.

Defizite wurden im Berichtsjahr in ca. 5 % der überprüften Betriebe festgestellt, in denen Jugendliche beschäftigt waren. Bei den festgestellten Mängeln handelte es sich überwiegend um die Verletzung der Arbeitszeitregelungen des JArbSchG. In Einzelfällen waren die Gefährdungsbeurteilungen nicht entsprechend den Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes und dem § 28a JArbSchG durchgeführt worden. Formelle Defizite wie z. B. der fehlende Aushang der festgelegten Arbeits- und Pausenzeiten für Jugendliche, die fehlende Bekanntgabe der zuständigen Arbeitsschutzbehörde sowie das fehlende Verzeichnis der Jugendlichen wurden ebenfalls ermittelt.

In Betrieben, in denen erstmalig die Mängel im Jugendarbeitsschutz aufgezeigt wurden, trugen Beratungsgespräche dazu bei, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und die für die Ausbildung Verantwortlichen für die besonderen Schutzbestimmungen der Jugendlichen zu sensibilisieren. Den Gesprächen war zu entnehmen, dass die festgestellten Mängel häufig auf unzureichende Rechtskenntnis bzw. falsche Auslegung der

Bestimmungen des JArbSchG zurückzuführen waren. In allen Fällen wurden die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber aufgefordert, die Mängel umgehend abzustellen. Aufgrund der einvernehmlichen Vereinbarung zur Abstellung der Mängel konnte auf behördliche Zwangsmaßnahmen verzichtet werden. Lediglich in einem Fall wurde wegen Verstoßes gegen Arbeitszeitregelungen des JArbSchG eine Verwarnung ausgesprochen. Nachprüfungen des LAS erfolgten im Ermessen der zuständigen Aufsichtsbeamtin bzw. des zuständigen Aufsichtsbeamten.

Die Zahl der jugendlichen Auszubildenden in den Betrieben geht seit Jahren aus vielfältigen Gründen zurück. Außerdem wird die Tendenz festgestellt, möglichst über 18-Jährige als Auszubildende einzustellen, weil dann die besonderen Schutzbestimmungen des JArbSchG entfallen.

Im Rahmen der Durchführung des Schülerpraktikums bestand nach wie vor eine gute Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Lehrkräften der Schulen. Dem LAS wurden nur noch die Betriebe mitgeteilt, die noch kein Schülerpraktikum durchgeführt hatten. In vielen Fällen fand eine Abstimmung zwischen der Schule und dem LAS statt. Die verantwortlichen Lehrkräfte sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber wurden von den Aufsichtsbeamtinnen und -beamten des LAS insbesondere auf die Beurteilung der Praktikumsstätigkeiten bezüglich der möglichen Gefährdungen, der festzulegenden Schutzmaßnahmen und der Eigenkontrolle zur Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen hingewiesen. Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung muss unter Berücksichtigung der Beschäftigungsverbote und -beschränkungen erfolgen und ist Grundlage für die Unterweisung der Jugendlichen über Unfall- und Gesundheitsgefahren. Auch wurde stets auf die Nutzung des aktuellen Informationsmaterials auf der Homepage der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg (<http://bb.osha.de>)

verwiesen sowie auf die Informationen, die von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) im Internet zur Verfügung stehen (<http://www.baua.de>).

Einhaltung von Forderungen bei Tätigkeiten innerhalb und außerhalb der Ferienzeit

Der Anteil der Betriebe, die Ferienarbeit für Jugendliche anbieten, ist nach wie vor sehr gering. Bei den Betriebsbesichtigungen wurden im Berichtsjahr keine Jugendlichen bei Ferientätigkeiten angetroffen und demzufolge auch keine Mängel festgestellt. Auch bei Jugendlichen, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen und nach dem Unterricht nach den einschlägigen Vorschriften eine Beschäftigung ausüben, gab es im Rahmen der Aufsichtstätigkeit keine Auffälligkeiten. In diesen Fällen wurde das LAS überwiegend beratend tätig. Hauptsächlich fanden diese Jugendlichen Einsatz in Handelsbetrieben oder in der Gastronomie. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber greifen auch hier zunehmend auf Studenten, volljährige Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberschulen oder andere Aushilfskräfte zurück, da diese flexibel einsetzbar sind.

Einschätzung der Arbeitsbedingungen bei der Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 124 Anträge zur Beschäftigung von Kindern gemäß § 6 JArbSchG bearbeitet und bewilligt. Davon waren 411 Kinder betroffen. Betriebe der Film- und Fernsehproduktion und die Theatereinrichtungen stellten den größten Beschäftigungsbereich für die gestaltende Mitwirkung der Kinder dar. Im Bereich der Film- und Fernsehproduktion wurde die Beschäftigung der Kinder überwiegend als Komparsen bewilligt. Für 63 % der bei Film- und Fernsehproduktionen beschäftigten Kinder betrug die Einsatzzeit ein Tag bis drei Tage. 37 % der Kinder wurden zwischen vier

und 30 Tagen eingesetzt. Der größte Einsatz von Rollenkindern erfolgte in den Produktionen „Hänsel und Gretel“ und „Cloud Atlas“. Bei einem Kind wurde die Beschäftigung in einer Telenovela auch über 30 Drehtage hinaus bewilligt.

Bei der Antragsbearbeitung wurden nach Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen Auflagen in die Bewilligung aufgenommen, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz während der Dreharbeiten sowie das Fortkommen der Kinder in der Schule gewährleisten. Eine Kontrolle der Auflagen erfolgte im Wesentlichen über die Tagesdispositionen und die von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern geforderten Nachweise über die zeitliche Inanspruchnahme der Kinder. Es wurden auch Tagesdispositionen von Kindern überprüft, deren Beschäftigung andere Bundesländer bewilligt hatten, deren Beschäftigungsort aber in Brandenburg lag.

Für die Hochschule für Film und Fernsehen wurden 22 Bewilligungen zum Drehen von studentischen Filmprojekten erteilt. In der Vorbereitung dieser Filmproduktionen gibt es in vielen Fällen zu den Studentinnen und Studenten einen engen Kontakt hinsichtlich der Beratung zur Beschäftigung der Kinder. Im Berichtsjahr musste eine bereits erteilte Bewilligung für ein Kind vor dem Dreheinsatz widerrufen werden. Dem LAS wurde bekannt, dass dieses Kind für den gleichen Genehmigungszeitraum bereits eine Bewilligung zum Drehen in Berlin erhalten hatte. Mit der Berliner Arbeitsschutzbehörde erfolgte regelmäßig eine Abstimmung zur Genehmigungspraxis.

Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit in Betrieben und auf Baustellen wurde im Berichtsjahr keine unzulässige Kinderarbeit festgestellt. Auch Mitteilungen zu verbotener Kinderarbeit gingen im LAS nicht ein.

*Ingrid Friedrich, LAS Regionalbereich Süd
ingrid.friedrich@las.brandenburg.de*

Im Berichtsjahr waren im LAS gegenüber dem Vorjahr 24 % mehr Mitteilungen über die Beschäftigung werdender Mütter zu bearbeiten. Es gingen 5.819 Meldungen ein. Zunehmend nutzten Betriebe die Möglichkeit, die Meldung einer Schwangerschaft auf elektronischem Wege zu übermitteln. In den Fällen, in denen die Meldung Nachfragen erforderte, betrafen die festgestellten Mängel vordergründig unvollständige Angaben zu den Arbeits- und Pausenzeiten, fehlende Angaben zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und den daraus abzuleitenden Schutzmaßnahmen für die werdende Mutter. Dabei stellte sich überwiegend heraus, dass zwischenzeitlich arbeitgeberseitig eine Freistellung von der Beschäftigung veranlasst oder ein ärztliches Beschäftigungsverbot erteilt worden war. In einigen Fällen erfolgten die Mitteilungen an die Behörde erst auf Nachfrage bzw. auf Hinweis der Arbeitnehmerin.

Bei der Durchführung der Beurteilung der Arbeitsplatzsituation einer werdenden Mutter (Gefährdungsbeurteilung) wurde zunehmend die Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. auch die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt einbezogen. Positiv zu nennen sind hierbei medizinische Einrichtungen, Kindertagesstätten und Handelsketten. Ziel und Zweck der Gefährdungsbeurteilung ist es, rechtzeitig für jede Tätigkeit, bei der werdende oder stillende Mütter Gefährdungen ausgesetzt sein können, alle Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit sowie alle Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder Stillzeit der betroffenen Arbeitnehmerinnen abzuschätzen und die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen festzulegen. Letztendlich muss die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber in jedem Einzelfall entscheiden, ob oder mit welchen Umgestaltungen des Arbeitsplatzes eine werdende Mutter die Tätigkeit weiterhin ausführen kann, ob gegebenenfalls eine Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz erforderlich bzw. möglich oder in letzter Konsequenz die werdende Mutter von der Arbeit freizustellen ist.

Der Beratungsbedarf zum Mutterschutz war trotz der Informationen und Merkblätter auf den Internetseiten der Arbeitsschutzverwaltung nicht rückläufig. Anfragen von Betrieben gab es hauptsächlich zur Lage und Dauer von Arbeitszeiten werdender Mütter, zur Übertragung geeigneter Tätigkeiten an werdende Mütter, zu Urlaubsansprüchen und zur Lohnfortzahlung bei Beschäftigungsverboten und nachfolgend in der Elternzeit. Ein weiterer Schwerpunkt der betrieblichen Beratungstätigkeit war die Anwendung des Aufwenausgleichsverfahrens („Umlageverfahren“ U2). Die Anfragen kamen überwiegend aus den Bereichen der Landwirtschaft und Tierhaltung, der Gastronomie und Beherbergung, der ambulanten Pflege, aus sozialpädagogisch ausgerichteten Betreuungseinrichtungen, aus Betrieben der Nahrungsmittelherstellung mit Verkaufsfilialen und mobilen Verkaufseinrichtungen für Back-, Fleisch- und Wurstwaren sowie aus Betrieben des Reinigungsgewerbes und dem Friseurhandwerk.

Konstant blieben auch die Anfragen werdender Mütter, die besorgt um ihre Gesundheit waren. Anfragen zu ihren Tätigkeiten, den daraus resultierenden Gefährdungen und den Pflichten der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers bildeten den Schwerpunkt der Beratungstätigkeit. Weitere Anfragen wurden zu den finanziellen Leistungen bei Beschäftigungsverboten, zu Urlaubsansprüchen und zur Elternzeit gestellt. Die Beratungen sowohl der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber als auch der werdenden Mütter erfolgten stets mit dem Verweis auf die Nutzung der im Internet zugänglichen Formulare, Hinweise und branchenbezogenen Merkblätter. Diese werden gut angenommen und positiv bewertet.

Hervorzuheben ist, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber häufiger als in den Jahren zuvor selbst das LAS um Beratung zum Einsatz der werdenden Mutter bzw. um Beratung

zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung. Die Anforderungen zum Mutterschutz konnten in den meisten Fällen unbürokratisch und einvernehmlich geklärt werden. In der anschließend eingehenden Mitteilung zur Beschäftigung der werdenden Mutter wurde die betriebliche Umsetzung der Anforderungen bestätigt. Es wird eingeschätzt, dass 2011 von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern eigenständig mehr Freistellungen von werdenden Müttern aufgrund der Beschäftigungsverbote veranlasst worden waren. Dies betraf insbesondere Zahnarztpraxen, Tankstellen, auch Landwirtschaftsbetriebe und Betriebe der häuslichen Krankenpflege. Es könnte vor allem darin begründet sein, dass durch das Aufwendungsausgleichsverfahren den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern keine finanziellen Nachteile bei der Umsetzung ihrer Fürsorgepflicht gegenüber der werdenden Mutter durch Freistellung von der Tätigkeit entstehen.

Im Berichtsjahr fanden 2.717 Überprüfungen und Beratungen zur Umsetzung des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) statt. Die dabei festgestellten 179 Beanstandungen beinhalteten häufig formelle Mängel, deren Abstellung in Besichtigungsschreiben gefordert wurde. In 54 Fällen war es erforderlich, Arbeitsplätze werdender Mütter anlassbezogen zu überprüfen. Hier ist ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Eine anlassbezogene Besichtigung erfolgte, wenn Mängel in der Mitteilung zur Beschäftigung einer werdenden Mutter erkennbar oder Betriebe dem LAS noch nicht bekannt waren.

Die Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen sowie Gynäkologinnen und Gynäkologen hat sich weiter entwickelt. In Beratungsstellen für Schwangere wurden Probleme mit Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zum Mutterschutz vorgetragen. Dort wurde der werdenden Mutter eine Beratung beim LAS empfohlen bzw. bei Einverständnis der Schwangeren der Kontakt mit den Verant-

wortlichen der Betriebe von Amts wegen aufgenommen. Die Zusammenarbeit mit der bei der Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg GmbH (LASA) angesiedelten Servicestelle Arbeitswelt und Elternzeit wurde im Berichtsjahr fortgeführt. Dort können sich Betriebe und werdende Eltern zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie beraten lassen. Die Servicestelle ist am 09.12.2011 als „Ausgewählter Ort 2011“ im Rahmen des bundesweiten Wettbewerbs „Deutschland – Land der Ideen“ ausgezeichnet worden.

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 6 MuSchG wurden in neun begründeten Einzelfällen Ausnahmen vom gesetzlich festgelegten Nachtarbeitsverbot für werdende Mütter zugelassen. In sieben Fällen erteilte das LAS Bewilligungen für werdende Mütter zur Beschäftigung im kulturellen Bereich, u. a. für Theatervorstellungen bis längstens 23 Uhr. Zwei der werdenden Mütter waren als Kassiererinnen bzw. Servicekraft in Filmtheatern beschäftigt. Es wurde ausnahmsweise eine Beschäftigung bis 21 bzw. bis 22 Uhr zugelassen. Als Begründung wurde ausgeführt, dass es sich um leichte, vorwiegend sitzende Tätigkeiten handelt. In zwei Fällen wurde die Fortsetzung der Beschäftigung im stationären Pflegebereich unter Beachtung der Beschäftigungsverbote bis 22 Uhr zugelassen. In die Ausnahmegewilligungen wurde jeweils sowohl das Einverständnis der werdenden Mütter als auch das Einverständnis der behandelnden Gynäkologin bzw. des Gynäkologen einbezogen.

Anträge auf Erklärung der Zulässigkeit zur Kündigung nach Mutterschutzgesetz, Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie Pflegezeitgesetz

Anträge auf Erklärung der Zulässigkeit zur Kündigung nach § 9 MuSchG und § 18 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) waren im Berichtsjahr weiter rückläufig. Insgesamt wurden 96 Kündigungsanträge

gestellt. Gegenüber dem Vorjahr waren es 15 % weniger Anträge. Der Rückgang der Anträge betraf hauptsächlich Anträge nach BEEG. Nach MuSchG war die Antragstellung annähernd gleichbleibend. (Abbildungen 51 und 52).

Die Hauptgründe für die 96 Antragstellungen auf Zulässigkeit einer Kündigung nach MuSchG und BEEG waren in 83 % der Fälle

betriebsbedingt. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber stellten Anträge auf Zulässigkeit einer Kündigung aus Gründen von Betriebsstilllegungen infolge von Insolvenzen und betrieblichen Strukturveränderungen durch vollständige Stilllegung von Betrieben bzw. Schließung von Betriebsteilen. Für diese unter Kündigungsschutz stehenden Beschäftigten musste in fast allen Fällen die Kündigung nach umfangreicher Einzelfallprüfung für

Abbildung 51:
Kündigungsanträge nach § 9 MuSchG seit 2005

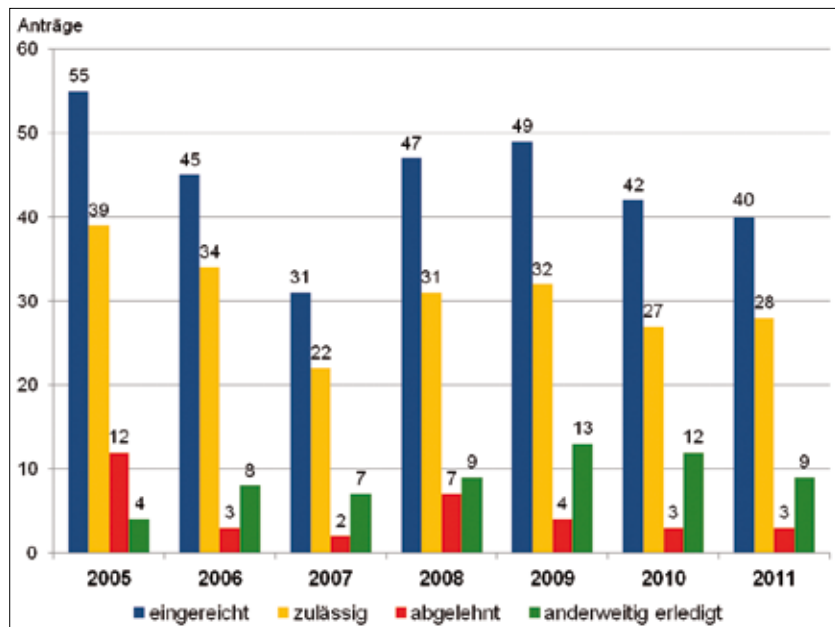
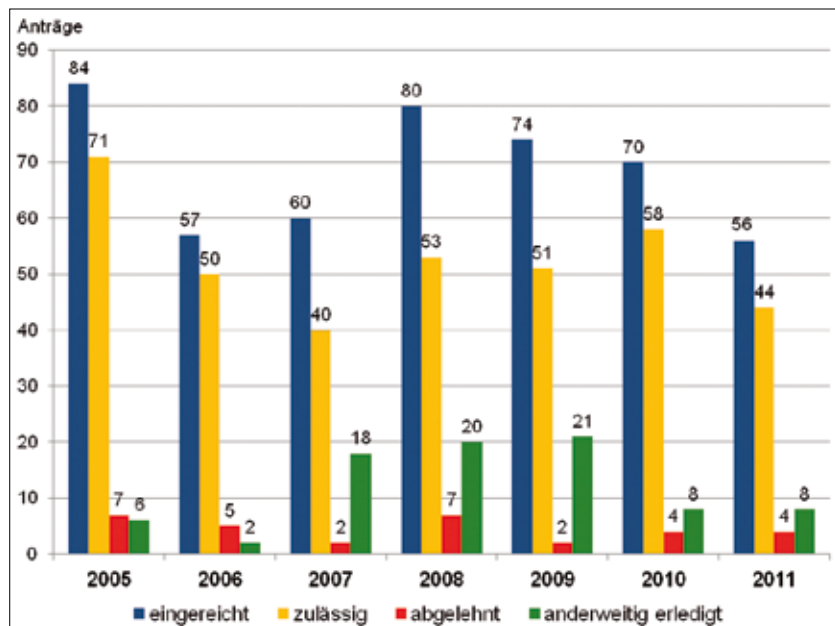


Abbildung 52:
Kündigungsanträge nach § 18 BEEG seit 2005



zulässig erklärt werden, da die Arbeitsplätze weggefallen und freie Arbeitsplätze nicht angeboten werden konnten. In drei Fällen wurden die Anträge abgelehnt. Aus wirtschaftlichen Gründen gestellte Anträge wurden im Ergebnis einer Beratung zurückgenommen.

Die Kündigungsanträge aus verhaltensbedingten Gründen wurden überwiegend mit der Nichterfüllung von Tätigkeitsanforderungen aus dem Arbeitsvertrag sowie in einem Fall mit unentschuldigtem Fehlen begründet. In zwei Fällen wurde den unter Kündigungsschutz stehenden Betroffenen Betrug vorgeworfen. Die Bearbeitung dieser Anträge gestaltete sich sehr schwierig, da sowohl Antragstellerinnen und Antragsteller als auch die betroffenen Frauen widersprüchliche Aussagen machten. Häufig wurde in derartigen Fällen von beiden Seiten eine anwaltliche Vertretung in Anspruch genommen. Nicht jeder der angeführten Gründe konnte die Annahme eines „besonderen Falles“ im Sinne des Gesetzes rechtfertigen. Im Ergebnis der umfangreichen Einzelfallprüfungen wurde von den 16 Kündigungsanträgen aus verhaltensbedingten Gründen in sechs Fällen die Zulässigkeit der Kündigung erklärt, vier dieser Anträge wurden abgelehnt. Fünf Anträge wurden nach Beratung zurückgenommen bzw. erledigten sich auf andere Weise. Ein Antrag war zum Stichtag noch nicht entschieden.

Zu den Entscheidungen des LAS gingen 13 Widersprüche ein, fast doppelt so viele wie im Vorjahr. Sechs Widersprüche wurden zurückgewiesen, in sieben Fällen erfolgten Rücknahmen. Zum Ende des Berichtsjahres waren drei Klageverfahren anhängig.

*Ingrid Friedrich, LAS Regionalbereich Süd
ingrid.friedrich@las.brandenburg.de*

Beteiligung am Berufskrankheitenverfahren

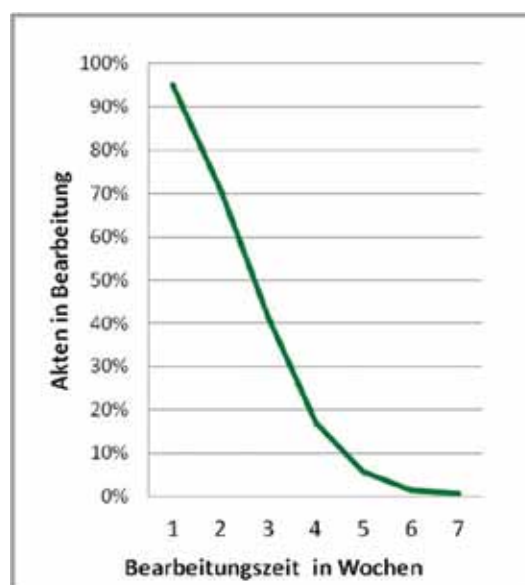
Seit 2009 steigt die Zahl der Anzeigen über den Verdacht des Vorliegens einer Berufskrankheit wieder deutlich an. Für diesen Trend verantwortlich sind vor allem die in den Verfahren nach § 3 der Berufskrankheitenverordnung (BKV) erfassten Hauterkrankungen. Für Schwerhörigkeiten und obstruktive Atemwegserkrankungen wurden berufliche Ursachen ebenfalls häufiger geltend gemacht als noch im Jahr 2010. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 1.263 Verfahren abschließend bearbeitet.

Der Gewerbeärztliche Dienst (GÄD) setzte sich inhaltlich mit allen zur Entscheidung stehenden Fällen auseinander und nahm zum Ursachenzusammenhang Stellung. In 244 Fällen wurde die Anerkennung einer Berufskrankheit (BK) empfohlen. Dies entspricht einer Zunahme zum Vorjahr um mehr als 20 %. Bei 55 Versicherten bestand aus Sicht des GÄD zwar eine berufsbedingte Erkrankung, wegen fehlender versicherungsrechtlicher Voraussetzungen konnte jedoch keine BK-Anerkennung vorgeschlagen werden.

Seit 2008 kontrolliert der GÄD die internen Aktenlaufzeiten, um die angestrebte Bearbei-

tungszeit von sechs Wochen nicht zu überschreiten. Die Mitwirkung durch den gewerbeärztlichen Dienst (§ 4 BKV) steht am Ende des von den Unfallversicherungsträgern geführten BK-Feststellungsverfahrens, das sich oft über viele Monate hinzieht. Die Unfallversicherungsträger sind bestrebt, die Verfahren schneller abzuschließen. Wie die Abbildung 53 zeigt, führt die gewerbeärztliche Mitwirkung zu keiner wesentlichen Verzögerung im Gesamtverfahren.

Abbildung 53: Aktenlaufzeit im GÄD



Übersicht 11: Entwicklung der vom GÄD bearbeiteten und begutachteten Fälle von 2000 bis 2011

Jahr	Vom GÄD bearbeitete/begutachtete Fälle		
	insgesamt	berufsbedingt	als BK empfohlen
2000	1.272	376	321
2001	1.306	321	294
2002	1.320	317	276
2003	1.251	362	305
2004	1.314	355	293
2005	1.333	358	245
2006	1.192	325	258
2007	1.118	293	243
2008	970	242	188
2009	1.066	272	226
2010	1.165	269	203
2011	1.263	299	244

83 % der im Jahr 2011 vorgelegten Akten waren innerhalb von vier Wochen bereits wieder auf dem Weg zum Unfallversicherungsträger. Sechs Wochen nach Posteingang waren weniger als 2 % der Vorgänge noch nicht abgeschlossen.

Zwei Drittel der Verdachtsanzeigen stammten von Ärztinnen und Ärzten, wobei die Betriebsärztinnen und -ärzte mit 5 % der eingehenden BK-Anzeigen deutlich unterrepräsentiert waren. Weiter zugenommen hat die Anzeigehäufigkeit der Versicherten selbst (2009: 142, 2010: 171). In mehr als der Hälfte (104) der 2011 zur Entscheidung gekommenen Selbstanzeigen ging es um die Anerkennung einer Muskel-Skelett-Erkrankung (mechanische Einwirkungen, BK-Untergruppe 21). Die berufliche Verursachung der 200 selbst angezeigten Erkrankungen wurde vom GÄD in 28 Fällen (davon 8-mal Lärmschwerhörigkeit) bestätigt.

Übersicht 12:

Quelle der Verdachtsmeldungen der im Berichtsjahr abgeschlossenen BK-Fälle

BK-Verdachtsmeldung durch	Anzahl	Anteil (%)
Haus-/Fachärztin bzw. -arzt	684	54
Versicherte	200	16
Krankenkassen	121	10
Krankenhausärztin bzw. -arzt	86	7
Betriebsärztin bzw. -arzt	66	5
Unternehmer/-in	39	3
Sonstige	67	5

Hauterkrankungen wurden in den letzten drei Jahren verstärkt gemeldet. Von den 275 bekannten Fällen (männlich (m): 73, weiblich (w): 202) wurden 63 als beruflich verursacht eingeschätzt (m:18, w:45). Da nicht alle Berufsgenossenschaften über ihre Hautarztverfahren berichten, kann die tatsächliche Zahl

Betroffener auch noch höher liegen. In 15 Fällen (m:7, w:8) musste die Tätigkeit aufgegeben werden, so dass auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine BK-Anerkennung gegeben waren (Abb. 54).

Abbildung 54:

Trend berufsbedingter Hauterkrankungen

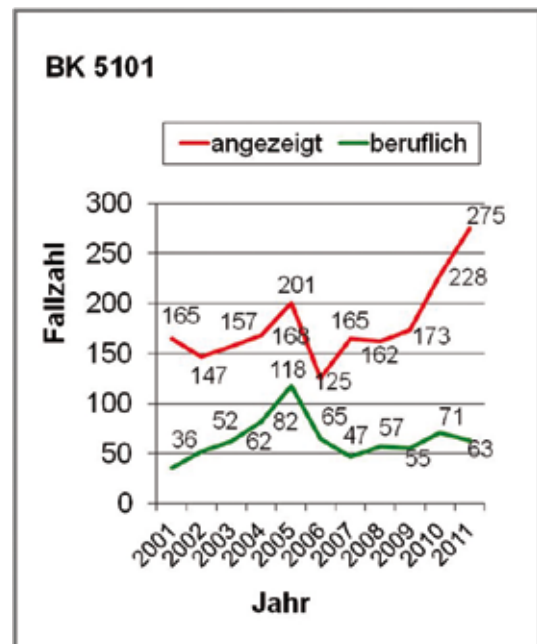
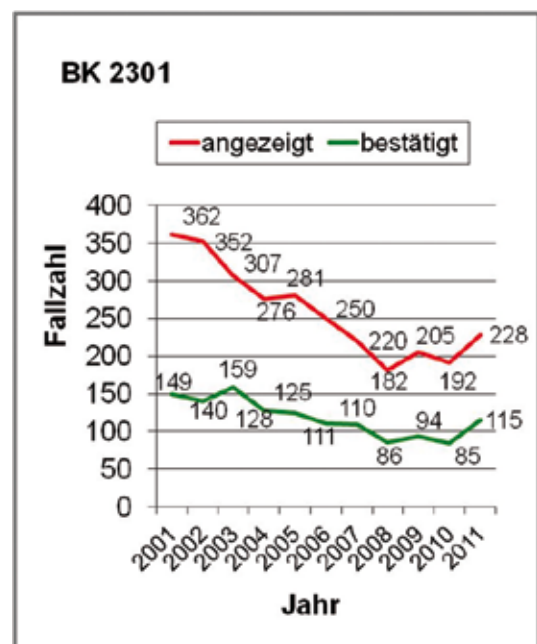


Abbildung 55:

Trend beruflicher Lärmschwerhörigkeit



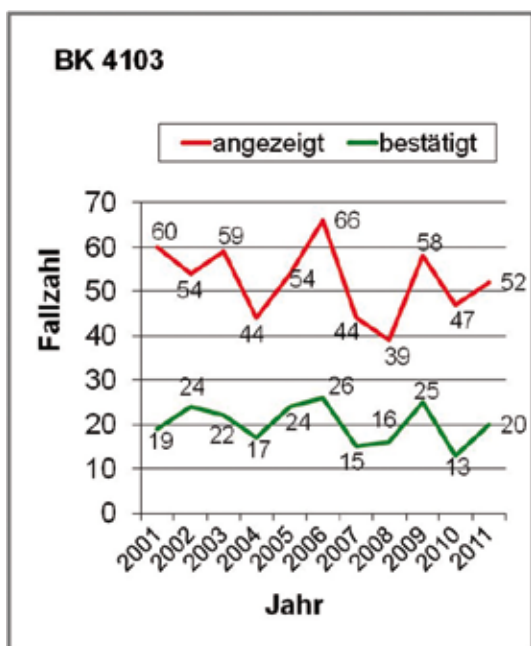
Im Jahr 2011 erhielten die Unfallversicherungsträger für 115 Versicherte mit einer Lärmschwerhörigkeit die Empfehlung zur Anerkennung einer BK (m:144, w:1; Minderung der Erwebsfähigkeit (MdE) <10%: 72; MdE 10%: 26; MdE 15%: 14; MdE 20%: 3). Das waren 30 Fälle mehr als im Vorjahr. Auch im Anzeigeaufkommen war wieder eine Steigerung zu verzeichnen (Abb. 55).

Im BK-Geschehen an dritter Stelle standen wie in den Vorjahren die asbestbedingten Erkrankungen der Lunge und der Pleura (BK 4103, 4104 und 4105 - Abb. 56 und 57).

Bei 22 Versicherten wurde die Anerkennung der Krebserkrankung (Lungenkrebs, Kehlkopfkrebs oder Pleuramesotheliom) empfohlen (m:19, w:3). Asbestbedingte Lungen- und Pleuraveränderungen (BK 4103) wurden in 20 Fällen zur Anerkennung vorgeschlagen (m:16, w:4). Im nachfolgenden wird ein solcher Fall vorgestellt.

Abbildung 56:

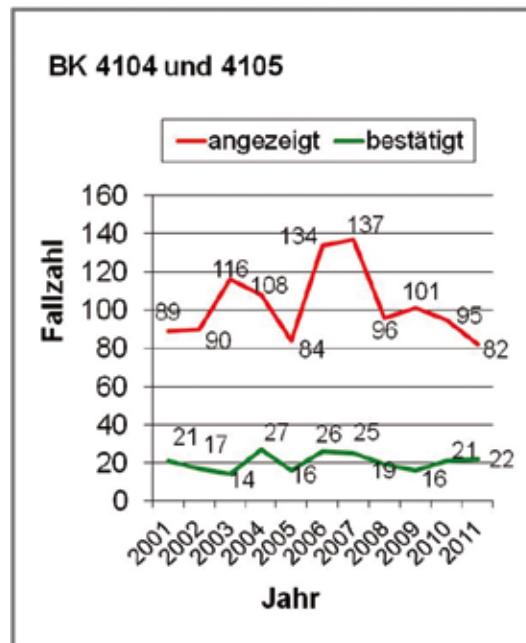
Trend asbestbedingter Lungen- und Pleuraerkrankungen



Bei den Infektionskrankheiten spielte die Tuberkulose die wichtigste Rolle.

Abbildung 57:

Trend asbestbedingter Lungen-/ Kehlkopfkrebs und Mesotheliom



Bei vier Krankenschwestern und zwei medizinischen Assistenten sowie einer Ärztin kam es durch beruflichen Umgang mit infektiösen Patientinnen oder Patienten zu einer Tuberkuloseinfektion. In drei Fällen kam es zu einer behandlungspflichtigen Erkrankung, die übrigen vier Beschäftigten zeigten eine Tuberkulinkonversion. Neben diesen Fällen wurden eine Erkrankung an Windpocken (Varizellen), eine Keuchhusten-Infektion und ein Scabiesbefall (Krätze) bei Pflegerinnen/ Erzieherinnen als Berufskrankheit registriert. Bei einer Krankenschwester stand eine durchgemachte Hepatitis B-Infektion zur Anerkennung an.

Bei den Zoonosen spielte die Borreliose mit 10 Fällen (m:6, w:4) die wichtigste Rolle. Diese von Zecken übertragene Infektionskrankheit trifft Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter sowie Landschaftsbauerinnen und Landschaftsbauer. Frühzeitig erkannt ist die Erkrankung gut behandelbar. Unterbleibt die Behandlung nach dem Auftreten der ersten Symptome, kann es zu chronischen Schäden an den Nerven und der Haut kommen.

Abbildung 58:

Trend berufsbedingter Infektionskrankheiten

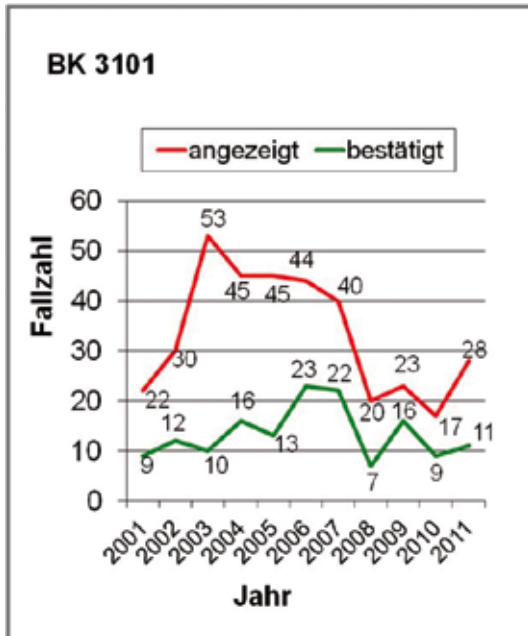
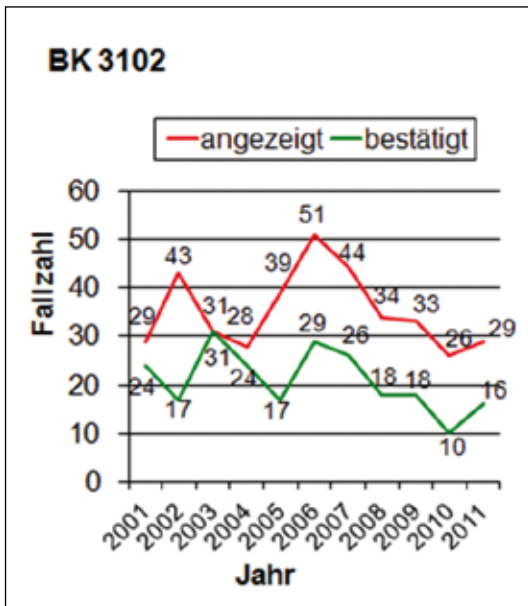


Abbildung 59:

Trend berufsbedingter Zoonosen

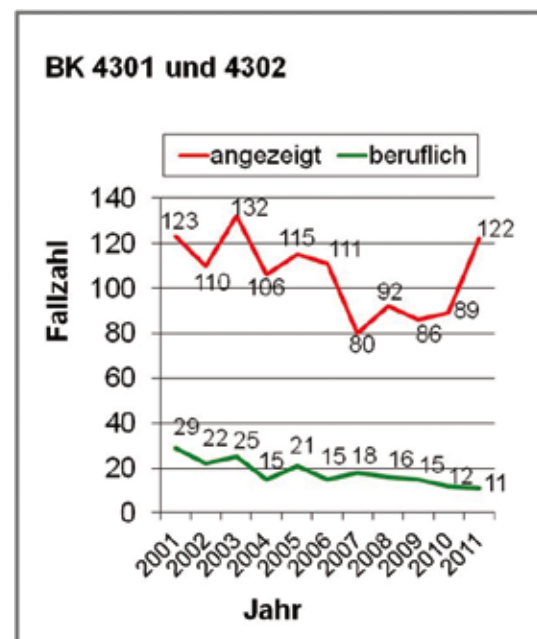


Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Veterinärinnen und Veterinäre erkranken gelegentlich an Trichophytie (Kälberflechte) (m:3, w:2), eine Hautinfektion, die von erkrankten Tieren durch unmittelbaren Kontakt auf den Menschen übertragen werden kann.

Die Anerkennung einer obstruktiven Atemwegserkrankung (BK 4301 und 4302, Abb. 60) setzt den Zwang zur Aufgabe der schädigenden Tätigkeit voraus. Für drei Bäcker und eine Bäckerin wurde dieses Schicksal im Berichtsjahr Realität. Eine Krankenschwester hatte eine Allergie auf Desinfektionsmittelämpfe entwickelt und musste die damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten unterlassen. Außerdem waren eine Tierhalterin und ein Tierhalter sowie eine Köchin betroffen. Bei zwei Friseuren und einer Verkäuferin waren die asthmatischen Beschwerden mit Medikamenten und persönlichen Schutzmaßnahmen beherrschbar, so dass sie ihren Beruf weiter ausüben können. Eine BK-Anerkennung kann hier aus versicherungsrechtlichen Gründen zwar nicht erfolgen, die Berufsgenossenschaft kann dennoch individuelle Präventionsleistungen erbringen (§ 3 BKV).

Abbildung 60:

Trend obstruktiver Atemwegserkrankungen



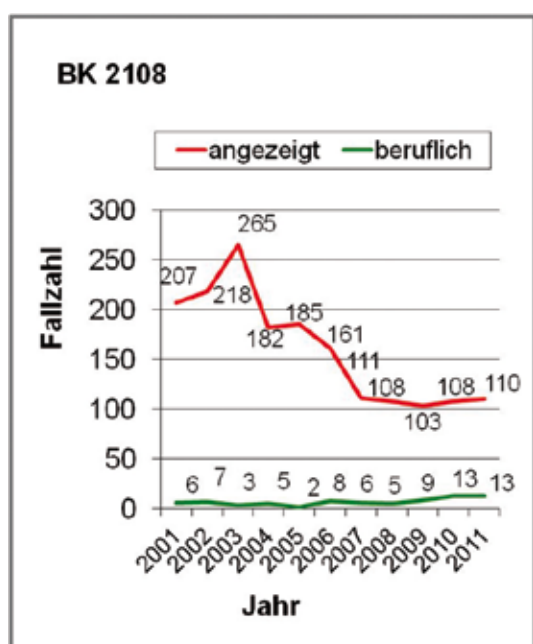
Bandscheibenbedingte Erkrankungen sind auch in der unbelasteten Bevölkerung weit verbreitet. Die Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjähriges Heben und Tragen schwerer Lasten können seit 1993

als Berufskrankheit (BK 2108) anerkannt werden, wenn neben dem Ursachenzusammenhang auch der Zwang zur Aufgabe der schädigenden Ursache besteht.

Im Berichtszeitraum wurde die berufliche Verursachung in 110 Fällen geprüft (m:74, w:36, Abb. 61). Aus gewerbeärztlicher Sicht war eine entsprechende tätigkeitsbezogene Belastung bei fünf Frauen und acht Männern die wesentliche Ursache für die Erkrankung. Ein Waldarbeiter und eine Pflegerin waren nicht gezwungen, ihre Tätigkeit aufzugeben. Für vier Krankenschwestern, vier Bauarbeiter, einen Landarbeiter, einen Landschaftsbauer und einen Lagerarbeiter bestanden jedoch aus gewerbeärztlicher Sicht auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine BK-Anerkennung. Aus den Rückmeldungen ist bekannt, dass die BG BAU den Empfehlungen der Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte zur Anerkennung dieser Berufskrankheit (m:2) nicht gefolgt ist.

Abbildung 61:

Trend der Lendenwirbelsäulenerkrankung durch Heben und Tragen schwerer Lasten



Die Auswertung des BK-Geschehens im Bereich der Landwirtschaft ergab folgendes Bild: für 14 Versicherte (m:11, w:3) der Gartenbau-BG und der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland wurde die Anerkennung einer BK empfohlen. Darunter waren vier Versicherte (m) mit einer Lärmschwerhörigkeit und fünf Zoonose-Fälle (m:4, w:1) sowie jeweils eine Wirbelsäulenerkrankung (m), Asbestose (m), allergisches Asthma (w), exogen allergische Alveolitis (w) und ein asbestbedingter Lungenkrebs (m).

*Dr. Frank Eberth, Gewerbeärztlicher Dienst
frank.eberth@las.brandenburg.de*

Erst die kritischen Hinweise des Gewerbeärztes führten zur Anerkennung als Berufskrankheit

Im Januar 2011 wurde von einer niedergelassenen Ärztin der Verdacht auf eine Berufskrankheit angezeigt. Ein 66-jähriger Mann war wegen einer schweren Lungenentzündung im Krankenhaus behandelt worden. Dabei wurden im Röntgenbild Veränderungen am Lungenfell festgestellt, wie sie typisch für eine sogenannte Asbestose (Veränderungen der Lunge oder des Lungenfells als Folge der Inhalation asbesthaltiger Stäube) sind.

Die zuständige Berufsgenossenschaft führte innerhalb von sechs Monaten Ermittlungen zur Krankheit und zur Berufsvorgeschichte durch und legte diese Ergebnisse im Juli 2011 dem GÄD zur Stellungnahme vor. In ihrem Schreiben an den GÄD kündigte die Berufsgenossenschaft an, dass sie beabsichtige, eine Berufskrankheit nach Nr. 4103 „Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) oder durch Asbeststaub verursachte Erkrankung der Pleura“ der Anlage 1 zur BKV abzulehnen. Sie argumentierte, ein beruflicher Kontakt mit Asbest sei nicht erwiesen und zudem sei ein Zusammenhang zwischen den Lungenveränderungen und Asbest nach den vorliegenden medizinischen Beurteilungen unwahrscheinlich.

Bei der Durchsicht der Unterlagen musste der zuständige Gewerbearzt feststellen, dass der frühere Stahlwerker nach eigenen Angaben mehrere Monate lang beruflichen Asbestkontakt hatte, als er 1991 an Abrissarbeiten von Stahlbrennöfen, Werkhallen und Heizleitungen beteiligt war. Bei den Abrissarbeiten wurde Asbeststaub freigesetzt, der von den nur unzulänglich geschützten Arbeitern eingeatmet wurde. Dies wurde vom technischen Aufsichtsdienst der Berufsgenossenschaft nach einer entsprechenden Untersuchung bestätigt.

Der Einschätzung der Berufsgenossenschaft, dass ein Zusammenhang zwischen den Lungenveränderungen und Asbestbelastung unwahrscheinlich sei, konnte sich der Gewerbearzt nicht anschließen. Er wies die Berufsgenossenschaft darauf hin, dass schon geringere Mengen inhalierten Asbestfaserstaubes ausreichen können, typische Lungen- und Lungenfellveränderungen zu verursachen. Der Gewerbearzt empfahl deshalb, eine lungenfachärztliche Begutachtung des Versicherten zu veranlassen.

Die Berufsgenossenschaft, die an die Empfehlungen des Gewerbearztes gebunden ist, setzte sich daraufhin mit dem Versicherten in Verbindung. Entsprechend der gesetzlichen Vorschrift des § 200 SGB VII wurden ihm drei Lungenfachärztinnen und -ärzte als mögliche Gutachterin oder Gutachter zur Auswahl gestellt. Der Versicherte hätte auch die Möglichkeit gehabt, eine eigene Gutachterin oder einen eigenen Gutachter zu benennen. Er entschied sich jedoch für einen der Ärzte, die ihm von der Berufsgenossenschaft vorgeschlagen worden waren: einen Pulmologen einer Berliner Lungenklinik.

Der Gutachter kam zu der Einschätzung, dass eine asbestbedingte Erkrankung des Lungenfells besteht. Bei den Untersuchungen während der Begutachtung hatten sich umfangreiche asbestbedingte Lungenfell-

veränderungen (sogenannte Pleuraplaques) gezeigt, die Atemfunktion war jedoch bislang kaum beeinträchtigt. Der Gutachter sah einen eindeutigen Zusammenhang zu der ermittelten beruflichen Exposition und empfahl die Anerkennung als Berufskrankheit. Der Gewerbearzt schloss sich in seiner abschließenden Stellungnahme dieser Einschätzung an.

Weil die Erwerbsfähigkeit durch die Berufskrankheit noch nicht in rentenberechtigendem Grade gemindert war, führte die Anerkennung als Berufskrankheit durch die Berufsgenossenschaft derzeit nicht zu Rentenzahlungen an den Versicherten. Der Versicherte bekommt jedoch regelmäßig Nachuntersuchungsangebote. Wenn sich die Lungenfunktion verschlechtert oder wenn sich im ungünstigsten Fall ein Lungenkrebs entwickelt, hat er Anspruch auf medizinische Behandlung zu Lasten der Berufsgenossenschaft und auf eine monatliche Rentenzahlung wegen „Minderung der Erwerbsfähigkeit“. Diese Rente gilt als Entschädigungsleistung für den erlittenen Körperschaden und wird, anders als es ihr Name vermuten lässt, auch an Altersrentner gezahlt.

Dr. Frank Scharfenberg, Gewerbeärztlicher Dienst

frank.scharfenberg@jas.brandenburg.de

Einsatz sicherer Arbeitsgeräte bei Blutentnahmen und Punktionen

Seit dem 14.02.2008 gilt die Forderung der Technischen Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 250, dass grundsätzlich sichere Arbeitsgeräte bei Tätigkeiten einzusetzen sind, bei denen Körperflüssigkeiten in infektionsrelevanter Menge übertragen werden können. Zu diesen Tätigkeiten gehören insbesondere Blutentnahmen und sonstige Punktionen zur Entnahme von Körperflüssigkeiten.

Die Überprüfung dieser Forderung erfolgte im Jahr 2011 im Rahmen eines Fachprojektes in 47 Arztpraxen, fünf Rettungsstellen an Krankenhäusern, vier eigenständigen Rettungsdiensten und drei Krankenhäusern ohne Notaufnahme (insgesamt 59 Einrichtungen).

Das Projekt gliederte sich in eine Pilotphase, die vom Gewerbeärztlichen Dienst bestritten wurde, und in die Besichtigungsphase, in der die Aufsichtskräfte Einrichtungen aller Regionalbereiche kontrollierten. Während der Pilotierung wurden 15 Arztpraxen aufgesucht und dabei das Erhebungsinstrumentarium erprobt. Die Besichtigungen der übrigen Einrichtungen erfolgten dann mit dem überarbeiteten Fragebogen.

Die Kontrollen beinhalteten Fragen zu folgenden Sachverhalten:

- Benutzung sicherer Hohladeln und Instrumente,
- Einsatz von ausgewiesenen Entsorgungsbehältern,
- Betriebsanweisung,
- Handlungsanleitung zum Vorgehen nach Stich- und Schnittverletzungen mit benutzten Arbeitsgeräten,

- Unterweisung der Beschäftigten zu diesem Thema.

In 25 überprüften Betriebsstätten waren keine Mängel festzustellen: 15 von 47 Arztpraxen, alle fünf Rettungsstellen/Notaufnahmen an Krankenhäusern (RST), drei der vier eigenständigen Rettungsdienste (RD) sowie zwei von drei Krankenhäusern ohne Notaufnahme.

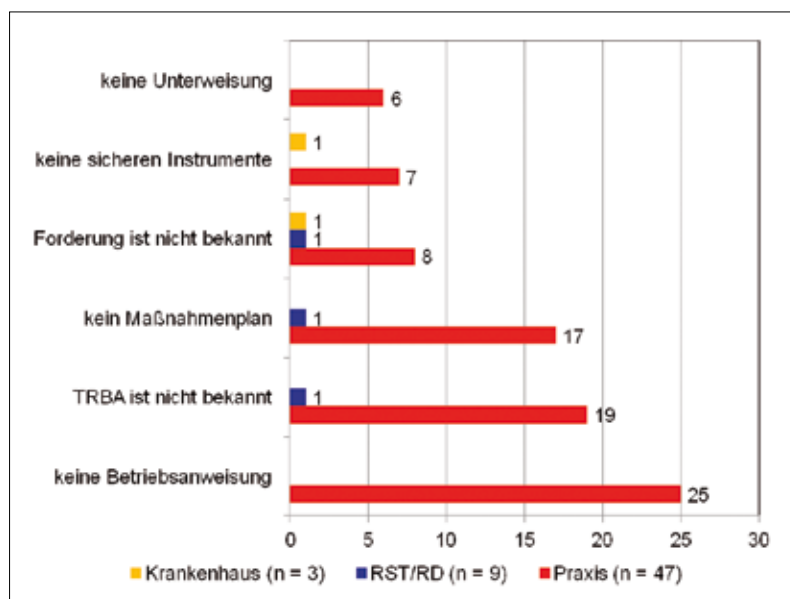
In acht Einrichtungen (14 %) war zum Zeitpunkt der Erhebung die Umstellung auf sichere Arbeitsgeräte noch nicht vollzogen worden (sieben Arztpraxen, ein Krankenhaus ohne Rettungsstelle).

Die Mehrzahl der festgestellten Mängel im Management betraf das Fehlen einer Betriebsanweisung (25), einer Handlungsanleitung bei Nadelstichverletzung (18) oder die fehlende Unterweisung der Beschäftigten (7). 20 Arztpraxen wiesen mehrere dieser Mängel auf (Abb. 62).

Es wurden auch die Erfahrungen bei der Umstellung auf sichere Arbeitsgeräte erfragt. Hier wurden nur in zwei Arztpraxen, einer Rettungsstelle und einem Rettungsdienst Schwierigkeiten angegeben.

Abbildung 62:

Anzahl der Einrichtungen mit Defiziten im Management bei Tätigkeiten mit spitzen und scharfen Arbeitsmitteln



Die schnelle und sachgerechte Versorgung einer oder eines Beschäftigten nach einer Nadelstichverletzung ist wichtig. Die Befragung ergab, dass die Mehrzahl der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte (31) in einem solchen Fall selbst tätig werden würde. Für 11 Praxen käme eine Durchgangsärztin bzw. ein Durchgangsarzt (D-Arzt) in der Nähe in Frage. (Ein D-Arzt ist ein Facharzt mit Schwerpunkt Unfallchirurgie, der von den Berufsgenossenschaften eine besondere Zulassung erhalten hat. Er ist für die Durchführung der Behandlung nach Arbeitsunfällen und Wegeunfällen zuständig.) Alle überprüften Rettungsstellen und Krankenhäuser nahmen ebenfalls einen D-Arzt in Anspruch. Die Rettungsdienste würden die Möglichkeiten der Versorgung in einem nahegelegenen Krankenhaus nutzen. Eine Betriebsärztin oder ein Betriebsarzt wurden in der Erhebung als Ansprechperson für die Erstversorgung kaum genannt, weil diese in den Einrichtungen oft nur stundenweise präsent sein können.

In den besuchten Einrichtungen wurde in sieben Fällen über Nadelstichverletzungen in den letzten 12 Monaten berichtet. Dabei handelte es sich um drei Praxen, zwei Rettungsstellen und zwei Rettungsdienste. Eine Aussage darüber, ob die Einführung der sicheren Geräte bereits zu einer Senkung der Unfallhäufigkeit geführt hat, ließ sich mit den erhobenen Daten nicht treffen.

Im Rahmen des Projektes veröffentlichte das LAS ein Merkblatt „Vermeidung von Infektionen - sichere Arbeitsgeräte in medizinischen Bereichen“ sowie einen Artikel im Brandenburgischen Ärzteblatt 3/2011. Mit Unterstützung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg wurde das Merkblatt an alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte im Land versandt. Durch die Beratungen und Kontrollen wurden die Arbeitsschutzvorschriften in den Arztpraxen wieder stärker in den Fokus der Aufmerksamkeit gerückt und veranlasst,

dass alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte ihre Praxen in absehbarer Zeit auf die sichere Nadeltechnik umstellen. Eine ausführlichere Darstellung der Ergebnisse ist im Abschlussbericht zum Fachprojekt nachzulesen, der im Internet unter folgender Adresse zu finden sein wird: <http://bb.osha.de/de/gfx/publications/berichte.php>

*Ursula Kranz, Gewerbeärztlicher Dienst
ursula.kranz@las.brandenburg.de*

Statistische Angaben (Anhang)

Tabelle 1
Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan

Stichtag: 30.06.2011

Pos.	Personal	Zentralinstanz					Mittel- instanz	Ortsinstanz					Sonstige Dienst- stellen	Summe
		weibl.	männl.	Gesamt	% weibl.	% männl.		weibl.	männl.	Gesamt	% weibl.	% männl.		
		1a	1b	1c	1d	1e	2	3a	3b	3c	3d	3e	4	5
1	Ausgebildete Aufsichtskräfte													
	Höherer Dienst	2,0	3,0	5,0	40,0	60,0		14,0	20,0	34,0	41,2	58,8		39,0
	Gehobener Dienst	1,0	3,0	4,0	25,0	75,0		38,0	42,0	80,0	47,5	52,5		84,0
	Mittlerer Dienst	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		3,0	3,0	6,0	50,0	50,0		6,0
	Summe 1	3,0	6,0	9,0	33,3	66,7		55,0	65,0	120,0	45,8	56,2		129,0
2	Aufsichtskräfte in Ausbildung													
	Höherer Dienst							0,0	2,0	2,0	0,0	100,0		2,0
	Gehobener Dienst							0,0	1,0	1,0	0,0	100,0		1,0
	Mittlerer Dienst							1,0	0,0	1,0	100,0	0,0		1,0
	Summe 2							1,0	3,0	4,0	25,0	75,0		4,0
3	Gewerbeärztinnen und -ärzte			0,0	0,0	0,0		3,0	2,0	5,0	60,0	40,0		5,0
4	Entgeltprüferinnen und -prüfer													
5	Sonstiges Fachpersonal													
	Höherer Dienst			0,0	0,0	0,0		4,0	1,0	5,0	80,0	20,0		5,0
	Gehobener Dienst			0,0	0,0	0,0		7,0	5,0	12,0	58,3	41,7		12,0
	Mittlerer Dienst			0,0	0,0	0,0		15,0	1,0	16,0	93,8	6,3		16,0
	Summe 5			0,0	0,0	0,0		29,0	7,0	36,0	80,6	19,4		36,0
6	Verwaltungspersonal	1,0	0,0	1,0	100,0	0,0		25,0	2,0	27,0	92,6	7,4		28,0
	Insgesamt	4,0	6,0	10,0	40,0	60,0		110,0	79,0	189,0	58,2	41,8		199,0

Tabelle 2

Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

Größenklasse	Betriebs- stätten	Beschäftigte						Summe
		Jugendliche			Erwachsene			
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	
	1	2	3	4	5	6	7	8
1: Großbetriebsstätten								
1000 und mehr Beschäftigte	21	524	433	957	18616	16094	34710	35667
500 bis 999 Beschäftigte	67	252	163	415	23031	22934	45965	46380
Summe	88	776	596	1372	41647	39028	80675	82047
2: Mittelbetriebsstätten								
250 bis 499 Beschäftigte	194	385	577	962	32807	33158	65965	66927
100 bis 249 Beschäftigte	760	627	507	1134	60571	52984	113555	114689
50 bis 99 Beschäftigte	1462	554	334	888	53835	44121	97956	98844
20 bis 49 Beschäftigte	4644	804	332	1136	75391	63466	138857	139993
Summe	7060	2370	1750	4120	222604	193729	416333	420453
3: Kleinbetriebsstätten								
10 bis 19 Beschäftigte	6726	661	469	1130	47633	41875	89508	90638
1 bis 9 Beschäftigte	52611	1149	1137	2286	77687	93959	171646	173932
Summe	59337	1810	1606	3416	125320	135834	261154	264570
Summe 1 - 3	66485	4956	3952	8908	389571	368591	758162	767070
4: ohne Beschäftigte	5016							
Insgesamt	71501	4956	3952	8908	389571	368591	758162	767070

Tabelle 3.1 (sortiert nach Leitbranchen)

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten

Schl.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention				Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung				
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ		auf Anlass		erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/ Bußgelder/ Strafanzeigen	
														In der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion								Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten
01	Chemische Betriebe	8	137	360	505	7	51	68	126	17	66	158	241			74	6		73	8	4	262	199	3	434	12	81
02	Metallverarbeitung		276	1234	1510		107	173	280		154	186	340			221	1		102	9	1	653	108	2	89	4	11
03	Bau, Steine, Erden	1	671	7145	7817		125	803	928		168	837	1005			812	8		163	17	1	1867	223	4	191	27	94
04	Entsorgung, Recycling		129	997	1126		76	217	293		105	247	352			222	3		111	7	2	540	18		81		19
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	24	1650	8266	9940	17	232	654	903	61	268	684	1013			742	15		226	3	8	2429	199	7	3093	15	10
06	Leder, Textil		38	225	263		5	14	19		5	16	21			14			7			62	9		17		3
07	Elektrotechnik	2	138	459	599	1	43	76	120	11	54	80	145			97			41	2		160	58		107		1
08	Holzbe- und -verarbeitung		71	530	601		19	31	50		29	37	66			26	1		37	2		103	11		27	2	8
09	Metallerzeugung	3	24	42	69	2	11	11	24	8	12	11	31			17			11	2		25	33		58		3
10	Fahrzeugbau	5	34	123	162	4	9	9	22	9	13	9	31			11			15	4	1	55	12		45	1	1
11	Kraftfahrzeugreparatur; -handel, Tankstellen		225	3439	3664		61	425	486		67	465	532			376	1		153		1	1157	42	1	148	6	28
12	Nahrungs- und Genussmittel		471	2960	3431		122	447	569		167	491	658			482	31		124	10		1219	74	8	165	10	32
13	Handel	2	617	12592	13211		200	1115	1315		278	1412	1690		1	617	279		767	7	7	1629	172	5	1611	21	36
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	1	147	1599	1747		15	81	96		18	89	107			80			18	1		189	12		240	5	2

Schl.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention					Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung				
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ			auf Anlass		Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/ Bußgelder/ Strafanzeigen
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	3	55	263	321		7	25	32		8	26	34			26			8			55	3		111	1		
16	Gaststätten, Beherbergung		220	7340	7560		30	280	310		46	314	360			245	22		89			834	7		209	2	10	
17	Dienstleistung	5	522	5949	6476		40	304	344		52	329	381			288	5		74	3	1	688	42	2	417	1	13	
18	Verwaltung	21	700	1646	2367	3	89	120	212	4	113	259	376			141	5		103	3	10	409	51		591	1	1	
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	1	23	18	42	1	8	3	12	1	13	3	17			8			8	1		15	8		11	1		
20	Verkehr	5	573	2644	3222	4	153	322	479	9	182	343	534	4	4	376	12		132	2		1526	37	1	139	120	656	
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	2	56	441	499		9	53	62		10	61	71			43			27	1		172	65		36		2	
22	Versorgung	1	128	302	431	1	40	59	100	2	88	81	171			59	1		103	4		181	40		104	6	2	
23	Feinmechanik	2	42	373	417		6	65	71		10	67	77			62	1		9	5		128	11		33	1		
24	Maschinenbau	2	113	390	505		38	81	119		51	85	136			99			29	6		229	34		29	1	9	
Insgesamt		88	7060	59337	66485	40	1496	5436	6972	122	1977	6290	8389	4	5	5138	391		2430	97	36	14587	1468	33	7986	237	1022	

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte.

**) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefasst

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung		
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter	eigeninitiativ			auf Anlass			Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	
															in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion							Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26										
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln		145	884	1029		54	154	208		80	166	246			166	9		64	3		593	44	1	95	4	18
11	Getränkeherstellung		11	15	26		2	4	6		2	4	6			5			1			37	6		5		
12	Tabakverarbeitung		2		2		1		1		1		1						1			5	2				
13	Herstellung von Textilien		9	25	34		1	3	4		1	3	4			3			1			4	1		4		1
14	Herstellung von Bekleidung		3	27	30			3	3			3	3			2			1			8	4				
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen		3	36	39		1	3	4		1	3	4			3			1			6			6		
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)		58	449	507		16	23	39		26	27	53			17	1		33	2		89	9		27	2	8
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	1	23	18	42	1	8	3	12	1	13	3	17			8			8	1		15	8		11	1	
18	Herstellung von Druckerzeugnissen	1	27	214	242		8	36	44		9	41	50			29			21			126	5		19		2
19	Kokerei und Mineralölverarbeitung	1	1	2	4	1			1	3			3			1	1		1				3		13		
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	2	31	53	86	1	18	13	32	6	23	13	42			21	2		16			53	12		51		

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention					Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung		
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter	eigeninitiativ			auf Anlass		Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen			Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarungen/ Bußgelder/ Strafanzeigen
															in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	1	5	17	23	1	3	2	6	1	4	2	7			6				14	3		21				
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	3	72	151	226	3	29	27	59	6	38	33	77			45			24	2	3	165	47	1	40	1	2
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden		83	373	456		17	24	41		40	30	70			28	1		34	6	1	134	13		25		7
24	Metallerzeugung und -bearbeitung	3	24	42	69	2	11	11	24	8	12	11	31			17			11	2		25	33		58		3
25	Herstellung von Metallerzeugnissen		276	1234	1510		107	173	280		154	186	340			221	1		102	9	1	653	108	2	89	4	11
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	2	62	282	346	1	19	41	61	11	25	43	79			52			22	1		103	18		64		
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen		76	177	253		24	35	59		29	37	66			45			19	1		57	40		43		1
28	Maschinenbau	2	113	390	505		38	81	119		51	85	136			99			29	6		229	34		29	1	9
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	2	20	38	60	2	5	6	13	4	8	6	18			7			8	3		22	6		12		1
30	Sonstiger Fahrzeugbau	3	14	85	102	2	4	3	9	5	5	3	13			4			7	1	1	33	6		33	1	
31	Herstellung von Möbeln		13	81	94		3	8	11		3	10	13			9			4			14	2				

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention					Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung		
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter	eigeninitiativ			auf Anlass		Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen			Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/ Bußgelder/ Strafanzeigen
															in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
32	Herstellung von sonstigen Waren		30	318	348		4	54	58		4	54	58			52			6			112	2		23	1	
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	2	12	55	69		2	11	13		6	13	19			10	1		3	5		16	9		10		
35	Energieversorgung	1	107	222	330	1	33	50	84	2	81	71	154			49	1		96	4		156	39		99	5	2
36	Wasserversorgung		21	80	101		7	9	16		7	10	17			10			7			25	1		5	1	
37	Abwasserentsorgung		52	608	660		31	112	143		43	122	165			124			34	2		305	4		38		4
38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen		71	379	450		44	103	147		60	123	183			95	3		76	5	2	230	13		41		15
39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung		6	10	16		1	2	3		2	2	4			3			1			5	1		2		
41	Hochbau	1	198	1499	1698		42	144	186		52	147	199			157	2		35	3		424	63	1	27	4	30
42	Tiefbau		77	227	304		17	40	57		19	41	60			47			10	2		94	40		7	5	6
43	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe		310	5023	5333		47	590	637		52	613	665			577	4		77	6		1201	107	3	128	18	51
45	Handel mit Kraftfahrzeugen		217	3006	3223		61	378	439		67	408	475			346	1		128			1072	9	1	67	6	28
46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	2	220	1206	1428		35	67	102		48	76	124			75	4		41	1		246	59	1	109	2	25

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention					Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung			
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	eigeninitiativ			auf Anlass		Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarungen/ Bußgelder/ Strafanzeigen
																Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/ Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/ Berufskrankheiten								
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26											
47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)		404	11620	12024		165	1090	1255		230	1388	1618		1	568	275		750	6	8	1460	146	4	1582	19	11	
49	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	1	342	2167	2510	1	104	261	366	4	121	275	400	4	4	293	9		88	1		1303	21		37	109	590	
50	Schifffahrt		3	50	53			8	8			8	8			7			1			6			1			
51	Luftfahrt		1	23	24			1	1			1	1			1						2			4			
52	Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	3	94	219	316	2	28	34	64	4	38	41	83			44	3		35			168	15	1	64	10	59	
53	Post-, Kurier- und Expressdienste	1	133	185	319	1	21	18	40	1	23	18	42			31			8	1		47	1		33	1	7	
55	Beherbergung		93	1141	1234		24	72	96		38	82	120			68	16		35			242	3		91		3	
56	Gastronomie		127	6199	6326		6	208	214		8	232	240			177	6		54			592	4		118	2	7	
58	Verlagswesen	1	17	123	141			10	10			11	11			7			4			20			6			
59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen		12	100	112		1	7	8		1	9	10			7			2	1		26	60		11			
60	Rundfunkveranstalter			4	4																							
61	Telekommunikation	3	26	119	148		2	10	12		2	10	12			11			1			15	1		90			
62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie		3	22	25		1	9	10		1	10	11			10			1			21			13			
63	Informationsdienstleistungen		26	122	148		4	6	10		5	6	11			5			6			19	2		8	1		

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung			
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter	eigeninitiativ			auf Anlass			Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/ Bußgelder/ Strafanzeigen
															in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
64	Erbringung von Finanzdienstleistungen		66	607	673		5	31	36		5	33	38			36			2			44	12		145			
65	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	1	16	151	168		1	2	3		1	2	3			3						7			23			
66	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten			58	58			2	2			2	2			2						2			3			
68	Grundstücks- und Wohnungswesen		58	556	614		9	36	45		12	40	52			30			13	1		104			69	5		
69	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung		7	437	444		1	14	15		1	14	15			12			3			49	1	1	6			
70	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben		4	70	74			4	4			4	4			2			2			2			5			
71	Architektur- und Ingenieurbüros		55	1029	1084		3	38	41		3	44	47			27	1		16		1	78	17	1	46		2	
72	Forschung und Entwicklung	1	37	117	155	1	6	18	25	1	15	19	35			11			18	1	1	52	17		104			
73	Werbung und Marktforschung		5	108	113		1	9	10		1	10	11			9			2			17			4	1		

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention					Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung		
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter	eigeninitiativ			auf Anlass		Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen			Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/ Bußgelder/ Strafanzeigen
															in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
74	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten		7	115	122		1	5	6		1	6	7			5	2				12	1		9			
75	Veterinärwesen		1	188	189		1	38	39		1	40	41			39			2		52	12		52		2	
77	Vermietung von beweglichen Sachen		7	227	234			10	10			12	12			9			3		32					2	
78	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften		85	96	181		8	9	17			13	9	22		17			5		41			38			
79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen		1	279	280			28	28			28	28			26			2		48			4			
80	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	1	51	52	104		5	3	8		5	3	8			6			2		17	2		24			
81	Gebäudebetreuung	1	188	699	888		4	26	30		7	28	35			27			7	1	59	12		45		4	
82	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	3	56	254	313		10	34	44		13	36	49			39			3	2	82	7		101			
84	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung	20	630	602	1252	3	78	46	127	4	101	179	284			72	4		86	2	10	228	25		523	1	
85	Erziehung und Unterricht	4	826	2875	3705	1	64	147	212	1	74	161	236			149	2		75		2	431	37		643	1	2

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung		
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ		auf Anlass		Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen			Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/ Bußgelder/ Strafanzeigen
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion								
86	Gesundheitswesen	16	155	4028	4199	13	48	333	394	55	58	340	453			332	13		96	1	5	1268	127	7	1612	13	4
87	Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	2	412	399	813	1	80	55	136	2	86	55	143			124			17	1		287	2		411		
88	Sozialwesen (ohne Heime)	1	219	659	879	1	33	63	97	2	34	69	105			87			18			339	4		271	1	2
90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	1	15	78	94		4	7	11		5	7	12			5	1		6			21	22		19		1
91	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten		23	220	243		2	15	17		2	16	18			15			2			31			21		
92	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen			8	8																						
93	Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung		40	912	952		5	54	59		5	59	64			46	2		16			109	1		45		2
94	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)		31	466	497		5	24	29		5	29	34			23			7	1		81	4		24		
95	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern			191	191			5	5			5	5			4			1			8			1		

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung		
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ		auf Anlass		Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen			Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/ Bußgelder/ Strafanzeigen
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
96	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen		48	2302	2350		5	113	118		6	123	129			104			22			266	5		101		7
97	Private Haushalte mit Hauspersonal			11	11																						
98	Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt			1	1																						
99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften			1	1																						
Insgesamt		88	7060	59337	66485	40	1496	5436	6972	122	1977	6290	8389	4	5	5138	391		2430	97	36	14587	1468	33	7986	237	1022

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

**) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefaßt

Tabelle 3.2

Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte

		Überwachung/Prävention							Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung	
		eigeninitiativ				auf Anlass								
		Dienstgeschäfte	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarungen/Bußgelder/ Strafanzeigen
Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Baustellen	2572	1	605		1923	37		7118	34		946	333	94
2	überwachungsbedürftige Anlagen	2				2			5			1		
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	5				5			12	1				
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	20	1	1		15	1		19	52		1		
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	3		1		2			5					
6	Ausstellungsstände	1				1			1					
7	Straßenfahrzeuge	222		2		220			1392					
8	Schienenfahrzeuge	2				2			30					
9	Wasserfahrzeuge	2				2								
10	Heimarbeitsstätten													
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)													7
12	Übrige	28	2	1		13			8			66	1	1
	Insgesamt	2857	4	610		2185	38		8590	87		1014	334	102

Tabelle 4

Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

	Beratung/ Information	Überwachung/Prävention										Entscheidungen	Zwangs- maßnahmen		Ahndung						
		eigeninitiativ					auf Anlass						Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen/ abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzügen	
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/Information	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Stellnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)										Revisionschreiben
	Anzahl der Tätigkeiten	1438	224	84	5207	1018		5056	157	42	4342	3760		3113	37	10930	622		325	1046	4
Pos.	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfall- verhütung und Gesundheitsschutz																				
1.1	Arbeitsschutzorganisation	201	73	11	5136	560		2172	109	4	854	2400	4834	20	1	1714	108		42	49	
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	252	33	42	5020	621		2928	84	28	2907	2161	7192	11	1	164	311		59	86	
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	100	18	2	4804	576		2136	91	1	505	1823	5226	22		30	96		15	27	
1.4	überwachungsbedürftige Anlagen	84	20		1492	12		301	3	1	259	383	589	109	3	200	19		9	17	
1.5	Gefahrstoffe	86	46	1	3387	57		379	2	11	171	825	1698	33		309	14		9	8	2
1.6	explosionsgefährliche Stoffe	40	11	2	227	332		164	1		21	49	169	1129	4	1208	54		15	2	1
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	37	4		1239	9		64	1		51	222	347			7	10				
1.8	Gentechn. veränderte Organismen																				
1.9	Strahlenschutz	122	5	3	192	2		56		2	49	56	101	552	5	1558	3			7	
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	3	4	1	126	13		26			15	20	44			4			13	11	
1.11	psychische Belastungen	10	26		840	10		22	1	3	8	15	16								
	Summe Position 1	935	240	62	22463	2192		8248	292	50	4840	7954	20216	1876	14	5194	615		162	207	3
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz																				
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	24	9	2	36	78		624	2		6	62	148			17	4			1	
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen																				
2.3	Medizinprodukte	13	2	6	445	4		21			20	133	211			9	2				
	Summe Position 2	37	11	8	481	82		645	2		26	195	359			26	6			1	
3	Sozialer Arbeitsschutz																				
3.1	Arbeitszeit	179	12	8	4542	99		704	5		150	384	464	826	17	13	3		15	39	1
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	117	15	2	319	7		318	1		49	41	2259			1	152		161	822	
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	33	5	1	1078	28		29			17	39	51	355		3				1	
3.4	Mutterschutz	266	5	1	2715	2		54			26	181	179	84	7	5819					
3.5	Heimarbeitsschutz	5		1	4							2				1					
	Summe Position 3	600	37	13	8658	136		1105	6		242	647	2953	1265	24	5837	155		176	862	1
4	Arbeitsmedizin	224	41	6	1177	17		71	1	1	666	137	183	2			1			1	
5	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt																				
	Summe Position 1 bis 5	1796	329	89	32779	2427		10069	301	51	5774	8933	23711	3143	38	11057	777		338	1071	4

Tabelle 5

Marktüberwachung nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz ab 2008

	Anzahl der überprüften Produkte		Risikoeinstufung nach der Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland										ergriffene Maßnahmen										Produkt nicht auf dem Markt gefunden		
	aktiv	reaktiv	Nichtkonformität ohne Risiko		geringes Risiko		mittleres Risiko		hohes Risiko		ernstes Risiko		Mitteilung an andere Behörden		Revisionschreiben/Anhörungen		freiwillige Maßnahmen des Inverkehrbringers		Anordnungen und Ersatzmaßnahmen		hoheitliche Maßnahmen (Warnung/Rückruf)			Verwarnungen, Bußgelder Strafanzeigen	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Hersteller/ Bevollmächtigter	1	25		7		2	1	3		8		2		6		11	1	14							1
Einführer	2	25		5	1	4		8		5		2	1	12	1	12		7		1					
Händler	240	35	56	5	45	1	20	5	5	4		3	77	4	12	11	39	12		2					
Aussteller																									
private Verbraucher/ gewerbliche Betreiber		6				2		3		1				5		1									
Insgesamt	243	91	56	17	46	9	21	19	5	18		7	78	27	13	35	40	33		3				1	1226

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	Meldungen über das Rapex-System	Schutzklauselmeldung	Behörde	privaten Verbraucher	gewerblichen Betreiber	Unfallmeldung	UVT	Hersteller	Einführer/ Bevollmächtigter	Händler	Aussteller	Insgesamt
Anzahl	6	1	39	25	3	3		3				80

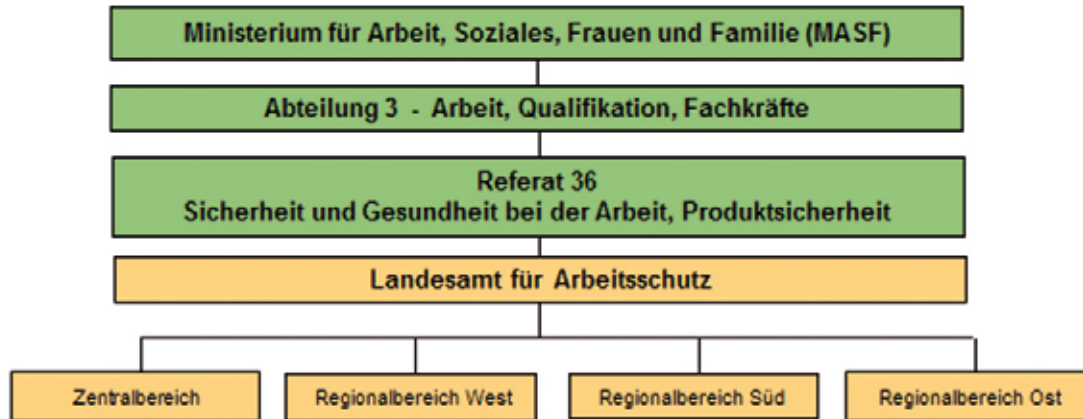
Tabelle 6 (ausführlich)
Begutachtete Berufskrankheiten

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich						Summe gesamt		Summe männlich		Summe weiblich	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt						
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten												
11	Metalle oder Metalloide												
1101	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen												
1102	Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verb.	2						2		1		1	
1103	Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	2						2		2			
1104	Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen	1						1		1			
1105	Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen	1						1		1			
1106	Erkrankungen durch Thallium oder seine Verbindungen												
1107	Erkrankungen durch Vanadium oder seine Verbindungen												
1108	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	1						1		1			
1109	Erkrankungen durch Phosphor oder seine anorganischen Verb.	1						1		1			
1110	Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen	1						1		1			
12	Erstickungsgase												
1201	Erkrankungen durch Kohlenmonoxid												
1202	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff												
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe												
1301	Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische Amine	17	2					17	2	17	2		
1302	Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe	13		2				15		13		2	
1303	Erkr. durch Benzol, seine Homologe oder durch Styrol	5						5		5			
1304	Erkrankungen durch Nitro- oder Aminverbindungen des Benzols oder seiner Homologe	2						2		2			
1305	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff	2						2		2			
1306	Erkrankungen durch Methylalkohol (Methanol)	2						2		2			
1307	Erkrankungen durch organische Phosphorverbindungen												
1308	Erkrankungen durch Fluor oder seine Verbindungen	1						1		1			
1309	Erkrankungen durch Salpetersäure												
1310	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxide												
1311	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylarylsulfide												
1312	Erkrankungen der Zähne durch Säuren	1	1					1	1			1	1
1313	Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochin												
1314	Erkrankungen durch para-tertiär-Butylphenol	1						1		1			
1315	Erkrankungen durch Isocyanate *	8	2					8	2	4	1	4	1
1316	Erkrankungen der Leber durch Dimethylformamid	5						5		4		1	
1317	Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische	4						4		3		1	
1318	Erkr. des Blutes, des blutbild. und des lymph. Systems durch Benzol	14	2	1				15	2	14	2	1	
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten												
21	Mechanische Einwirkungen												
2101	Erkrankungen der Sehenscheiden oder des Sehnengleitgewebes sowie der Sehnen- oder Muskelansätze*	18	1					18	1	9		9	1
2102	Meniskusschäden nach mehrjährigen andauernden oder häufig wiederkehrenden, die Kniegelenke überdurchschnittlich belastenden Tätigkeiten	27	1					27	1	26	1	1	
2103	Erkrankungen durch Erschütterung bei Arbeit mit Druckluftwerkzeugen oder gleichartig wirkenden Werkzeugen oder Maschinen	8						8		8			
2104	Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen*	3						3		3			

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich						Summe gesamt		Summe männlich		Summe weiblich	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt						
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
4111	Chronische Bronchitis oder Emphysem von Bergleuten unter Tage im Steinkohlebergbau bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis von in der Regel 100 Feinstaubjahren												
4112	Lungenkrebs durch die Einwirkung von kristallinem Siliziumdioxid (SiO ₂) bei nachgewiesener Quarzstaublungenerkrankung	1						1				1	
4113	Lungenkrebs durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	3	1	1				4	1	2	1	2	
4114	Lungenkrebs durch das Zusammenwirken von Asbestfaserstaub und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen			2				2		2			
4115	Lungenfibrose durch extreme und langjährige Einwirkung von Schweißrauchen und Schweißgasen	10						10		10			
42	Erkrankungen durch organische Stäube												
4201	Exogen-allergische Alveolitis	11	2					11	2	6	1	5	1
4202	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Rohbaumwoll-, Rohflachs- oder Rohhanfstaub (Byssinose)												
4203	Adenokarzinome der Nasenhaupt- und -nebenhöhlen durch Stäube von Eichen- oder Buchenholz												
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen												
4301	Durch allergische Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen (einschließlich Rhinopathie)*	65	9					65	9	28	5	37	4
4302	Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen*	56	2	1				57	2	32	1	25	1
5	Hautkrankheiten												
5101	Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen*	275	63					275	63	73	18	202	45
5102	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Teer, Anthrazen, Pech oder ähnl. Stoffe	2	1					2	1	2	1		
6	Krankheiten sonstiger Ursache												
6101	Augenzittern der Bergleute												
DDR-BKVO Nr. 50	Lärm, der Schwerhörigkeit mit sozialer Bedeutung verursacht	19	1	1				20	1	17	1	3	
P9.2	wie eine BK § 9 (2) SGB VII	19						19		11		8	
Insgesamt		1226	290	37	9			1263	299	851	216	412	83

* "die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können"

Verzeichnis 1: Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg



Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie

Abteilung 3: Arbeit, Qualifikation, Fachkräfte

Referat 36: Sicherheit und Gesundheit bei
der Arbeit, Produktsicherheit

Postfach 60 11 63, 14411 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam

Telefon: 0331 866-5360

Telefax: 0331 866-5369

E-Mail: kerstin.siegel@masf.brandenburg.de

Internet: <http://www.masf.brandenburg.de>

Landesamt für Arbeitsschutz

Sitz und Zentralbereich

Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam

Horstweg 57, 14478 Potsdam

Telefon: 0331 8683-0

Telefax: 0331 864335

E-Mail: las.office@las.brandenburg.de

Internet: <http://bb.osha.de>

Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus

Telefon: 0355 4993-0

Telefax: 0355 4993-571

E-Mail: office.sued@las.brandenburg.de

Regionalbereich West

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin

Telefon: 03391 40449-0

Telefax: 03391 40449-939

E-Mail: office.west@las.brandenburg.de

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam

Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam

Telefon: 0331 28891-0

Telefax: 0331 28891-927

Regionalbereich Ost

Postfach 10 01 33, 16201 Eberswalde

Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9

Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde

Telefon: 03334 38523-0

Telefax: 03334 38523-949

E-Mail: office.ost@las.brandenburg.de

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)

Postfach 13 45, 15203 Frankfurt (Oder)

Robert-Havemann-Str. 4,

15236 Frankfurt (Oder)

Telefon: 0335 284746-0

Telefax: 0335 284746-989

Verzeichnis 2:

Im Berichtsjahr erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Landes- und Bundesebene

auf Landesebene

Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Bautechnischen Prüfungsverordnung vom 17.01.2011

GVBl. II Nr. 8

Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie vom 07.03.2011

GVBl. II Nr. 15

Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Prüfsachverständigenverordnung vom 05.09.2011

GVBl. II Nr. 51

auf Bundesebene

Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen (Gefahrgutbeauftragtenverordnung – GbV) vom 25.02.2011

BGBl. I S. 341

Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt vom 04.03.2011

BGBl. I S. 347

Fünfte Verordnung zur Änderung der Eichordnung vom 06.06. 2011

BGBl. I S. 1035

Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung - ChemBiozidMeldeV) vom 14.06.2011

BGBl. I S. 1085

Zweite Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug – 2. GPSGV) vom 07.07.2011

BGBl. I S. 1350

Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher ultravioletter Strahlung (UV-Schutz-Verordnung – UVSV) vom 20.07.2011

BGBl. I S. 1412

Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 20.07.2011

BGBl. I S. 1506

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 31.07.2011

BGBl. I S. 1704

Verordnung zur Änderung strahlenschutzrechtlicher Verordnungen vom 04.10.2011

BGBl. I S. 2000

Gesetz über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts vom 08.11.2011

BGBl. I S. 2178

Sechste Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen vom 29.11.2011

BGBl. I S. 2349

Neufassung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt vom 16.12.2011

BGBl. I S. 2733

Dritte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung See vom 16.12.2011

BGBl. I S. 2780

Neufassung der Gefahrgutverordnung See vom 16.12.2011

BGBl. I S. 2784

Verordnung zur Änderung der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße und zur Änderung der Fahrpersonalverordnung vom 19.12.2011

BGBl. I S. 2835

Verzeichnis 3: Veröffentlichungen

Titel der Veröffentlichung	Name des Verfassers / der Verfasserin / Dienststelle	Fundstelle / Verlag
Gesunde und erfolgreiche Büroarbeit – Arbeitsprogramm der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) hat Kurs aufgenommen	Nettlau, Helmer, Hamburg Pflugk, Beate, LAS Potsdam Henke, Nathalie, Dortmund	sicher ist sicher - Arbeitsschutz aktuell 9/2011, S. 393 - 395
Landesprogramm zu Lärm und Vibration	Dr. Mohr, Detlev, LAS Potsdam	sicher ist sicher - Arbeitsschutz aktuell 6/2011, S. 292 - 293
Heinrich-Theodor Mönnich zum 90. Geburtstag	Dr. Eberth, Frank LAS Potsdam	Brandenburgisches Ärzteblatt 11/2011, S. 26
„Präventions- und Hygienemaßnahmen zur Infektionsvermeidung durch Methicilin-resistente Staph. aureus (MRSA) in Rehabilitationseinrichtungen“	Kranz, Ursula, LAS Potsdam Mitautorin / Mitglied der Arbeitsgruppe Krankenhaus- hygiene beim Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	Brandenburgisches Ärzteblatt 5/2011, S. 31
„Präventions- und Hygienemaßnahmen zur Infektionsvermeidung durch Methicilin-resistente Staph. aureus (MRSA) in der ambulanten Pflege“	Kranz, Ursula, LAS Potsdam Mitautorin / Mitglied der Arbeitsgruppe Krankenhaus- hygiene beim Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	Brandenburgisches Ärzteblatt 6/2011, S. 33
Sichere Arbeitsgeräte in medizinischen Bereichen	Dr. Eberth, Frank LAS Potsdam	Brandenburgisches Ärzteblatt 3/2011, S. 19
Sicherheitstechnische Kontrollen aktiver Medizinprodukte: sie können für weit mehr Medizingeräte verbindlich sein, als zunächst gedacht ...	Kühn, Maren LAS, RB Süd, Cottbus	Brand-AKTUELL 1/2011, Seite 7 - 8

Abkürzungsverzeichnis

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BaustellV	Baustellenverordnung
BEEG	Bundeselterngeld- bzw. -Elternzeitgesetz
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BG	Berufsgenossenschaft
BG BAU	Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
BGHM	Berufsgenossenschaft Holz und Metall
BGN	Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BK	Berufskrankheit
BKV	Berufskrankheitenverordnung
DeHoGa	Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
GÄD	Gewerbeärztlicher Dienst
GB	Gefährdungsbeurteilung
GDA	Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie
GKV	Ganzkörper-Vibrationen
GLS	Gemeinsame Landesbezogene Stelle der Unfallversicherungsträger im Landesverband Nordost der DGUV
GPSG	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
GPSGV	Verordnungen nach GPSG
HAV	Hand-Arm-Vibrationen
ICSMS	Internetgestütztes Informations- und Kommunikationssystem zur europaweiten Marktüberwachung von technischen Produkten (engl. Abkürzung)
IHK	Industrie- und Handelskammern
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
LAS	Landesamt für Arbeitsschutz
LASA	Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg GmbH
LASI	Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
LSV	Landwirtschaftliche Sozialversicherung Mittel- und Ostdeutschland
m	männlich
MASF	Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
MuSchG	Mutterschutzgesetz
NAK	Nationale Arbeitsschutzkonferenz
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
RSA	Risikoorientierte Steuerung der Aufsichtstätigkeit
RD	Rettungsdienste
RST	Rettungsstellen/Notaufnahmen an Krankenhäusern
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe
TÜV	Technischer Überwachungsverein
w	weiblich
WK	Wirtschaftsklassen

Herausgeber:**Ministerium für Arbeit, Soziales,
Frauen und Familie des Landes Brandenburg**

Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 103

14473 Potsdam

www.masf.brandenburg.de

Redaktion:

Landesamt für Arbeitsschutz (LAS)

Horstweg 57

14478 Potsdam

<http://bb.osha.de>

Redaktionsgremium:

MASF, Referat 36:

Herr Dipl.-Phys. Ernst-Friedrich Pernack

Landesamt für Arbeitsschutz:

Herr Dr. rer. nat. Detlev Mohr

Herr Dipl.-Phys. Lutz Marquart

Frau Katarina Weisberg

Herr Dipl.-Ing. (FH) Udo Heunemann

Frau Dipl.-Ing. Beate Pflugk

Herr Dr. rer. nat. Jürgen Franke

Frau Dipl.-Ing. Rita Briest

Herr Dipl.-Ing. Klaus Schäfer

Frau Dipl.-Ing. Barbara Kirchner

Auflage: 500 Exemplare

Druck: Druckerei Arnold, Großbeeren

Titelfoto: Ingo Offergeld, Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL)

September 2012